

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Schaffung einer grundgesetzkonformen Rechtsgrundlage für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg

A. Zielsetzung

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09 und andere) die wesentlichen Regelungen zur Sicherungsverwahrung für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Es hat den Gesetzgebern in Bund und Ländern aufgegeben, bis 1. Juni 2013 ein Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung zu entwickeln und normativ festzuschreiben, das dem verfassungsrechtlichen Abstandsgebot Rechnung trägt, wonach sich der Vollzug der Sicherungsverwahrung vom Vollzug der Strafhaft deutlich zu unterscheiden hat. Dabei hat der Bundesgesetzgeber angesichts seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit für den Bereich des Strafrechts die wesentlichen Leitlinien vorzugeben. Die Landesgesetzgeber haben das Abstandsgebot sichernde, effektive Regelungen für den Vollzug der Maßregel zu treffen, die einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug gewährleisten.

B. Wesentlicher Inhalt

Im Zuge der Umsetzung der Föderalismusreform I hat der Landtag das Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg vom 10. November 2009 (GBl. S. 545), geändert durch Artikel 58 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 72), beschlossen. Dieses regelt in seinem Buch 3 den Strafvollzug und innerhalb dessen – insoweit der hergebrachten Systematik des Strafvollzugsgesetzes des Bundes folgend – im Abschnitt 16 besondere Vorschriften über den Vollzug der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung, auch die Sicherungsverwahrung. Dieser Abschnitt enthält einige spezielle Regelungen und verweist im Übrigen auf die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe.

Demgegenüber soll der Vollzug der Sicherungsverwahrung in einem eigenständigen Buch 5 des Justizvollzugsgesetzbuches geregelt werden. An die Stelle der

bisherigen Vorschriften des Abschnitts 16 des Buches 3 treten spezielle Regelungen über die Behandlung von Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung, für die das Bundesverfassungsgericht ebenfalls spezifische Vorgaben formuliert hat.

Im Übrigen werden sprachliche und redaktionelle Fehler oder Ungenauigkeiten des Justizvollzugsgesetzbuches bereinigt. Schließlich wird die Regelung in Abschnitt 14 des Buches 2 des Justizvollzugsgesetzbuches (Junge Untersuchungsgefangene) der Neufassung des Jugendgerichtsgesetzes angepasst.

C. Alternativen

Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sind zwingend umzusetzen. Rechtssystematisch wäre denkbar, sie in einem gesonderten Gesetz zu regeln. Damit wäre allerdings der für die Rechtspraxis sinnvolle Ansatz aufgegeben, alle wesentlichen vollzugsrechtlichen Regelungen in einem einheitlichen Gesetzeswerk verfügbar zu machen. Die nach der Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts ebenfalls zwingend zu treffenden Regelungen für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung sind rechtssystematisch ohnehin im Buch 3 des Justizvollzugsgesetzbuches einzuordnen. Auch dies spricht dafür, an einem einheitlichen Gesetzeswerk festzuhalten.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die Erhöhung des Arbeitsentgelts für die Untergebrachten werden voraussichtlich Mehrkosten in Höhe von etwa 50 000 Euro pro Jahr entstehen. Hinzu kommen jährliche Mehrkosten in Höhe von circa 3 500 Euro infolge der Erhöhung des Taschengeldsatzes für nicht arbeitende und bedürftige Untergebrachte.

Die Vollzugsziele der Sicherungsverwahrung können nur erreicht werden, wenn ausreichende Personalkapazitäten zur Verfügung stehen, um eine den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und den zu erwartenden bundesgesetzlichen Regelungen gerecht werdende Betreuung der Untergebrachten zu gewährleisten. Im Vorgriff auf die Neuregelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung sind dem Staatshaushalt 2012 bereits 16 Personalstellen zugegangen und im Stellenplan ausgewiesen. Acht dieser Stellen stehen der für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständigen Justizvollzugsanstalt Freiburg zur Verfügung, weitere acht Stellen stehen für die Behandlung und Betreuung der Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal zur Verfügung. Die dadurch anfallenden Mehrkosten belaufen sich auf rund 740 000 Euro.

Zur Sicherung eines angemessenen Qualitätsstandards und zur Gewährleistung eines professionellen Umgangs mit den Untergebrachten und den Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung sieht der Entwurf regelmäßige Fortbildung und Supervision der in der Sicherungsverwahrung tätigen Bediensteten vor. Für jeden der circa 50 Bediensteten sollen zukünftig monatlich vier Stunden Supervision in der Gruppe angeboten werden. Hierfür fallen voraussichtlich jährliche Kosten in Höhe von circa 20 000 Euro an.

E. Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 9. Oktober 2012

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf zur Schaffung einer grundgesetzkonformen Rechtsgrundlage für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Justizministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung
zu erteilen:

**Gesetz zur Schaffung einer grund-
gesetzkonformen Rechtsgrundlage für
den Vollzug der Sicherungsverwahrung
in Baden-Württemberg**

Artikel 1

Einführung eines Buches 5
des Justizvollzugsgesetzbuches

Das Justizvollzugsgesetzbuch vom 10. November 2009
(GBl. S. 545), geändert durch Artikel 58 der Verord-
nung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 72), wird wie
folgt geändert:

1. Dem Buch 4 des Justizvollzugsgesetzbuches wird
folgendes Buch 5 angefügt:

„Buch 5

Vollzug der Sicherungsverwahrung
(JVollzGB V)

Abschnitt 1

Grundsätze

§ 1

Ziele des Vollzugs

Der Vollzug der Sicherungsverwahrung dient dem
Ziel, die Gefährlichkeit der Unterbrachten für die
Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung
der Unterbringung möglichst bald zur Bewährung
ausgesetzt oder für erledigt erklärt werden kann. Im
Vollzug der Sicherungsverwahrung sollen die Unter-
brachten fähig werden, künftig in sozialer Verant-
wortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

§ 2

Gestaltung des Vollzugs

(1) Die Unterbrachten sind unter Achtung ihrer
Grund- und Menschenrechte zu behandeln. Niemand
darf unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung
unterworfen werden.

(2) Der Vollzug der Sicherungsverwahrung ist frei-
heitsorientiert und therapiegerichtet auszugestalten.
Den Unterbrachten sind die zur Erreichung der
Vollzugsziele erforderlichen Behandlungs- und Be-
treuungsmaßnahmen anzubieten.

(3) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Es soll den Bezug zum Leben außerhalb des Vollzugs erhalten, die Untergebrachten in ihrer Eigenverantwortung stärken und ihnen helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken. Die Untergebrachten sind vor Übergriffen zu schützen.

(4) Bei der Gestaltung des Vollzugs und bei allen Einzelmaßnahmen werden die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Untergebrachten, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Herkunft, berücksichtigt.

§ 3

Mitwirkung und Motivierung

(1) Die Erreichung der Vollzugsziele erfordert die Mitwirkung der Untergebrachten. Ihre Bereitschaft hierzu ist fortwährend zu wecken und zu fördern. Die Motivationsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

(2) Zur Motivierung können auch besondere Vergünstigungen gewährt oder bereits gewährte besondere Vergünstigungen wieder entzogen werden. Die Ansprüche der Untergebrachten nach diesem Gesetz bleiben unberührt.

§ 4

Stellung der Untergebrachten

(1) Die Untergebrachten unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Justizvollzugsanstalt oder zum Schutz der Allgemeinheit vor erheblichen Straftaten unerlässlich sind.

(2) Von mehreren geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu wählen, die die Untergebrachten voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem angestrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Sie ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann.

Abschnitt 2

Aufnahme und Behandlung

§ 5

Aufnahmeverfahren

(1) Bei der Aufnahme werden die Untergebrachten über ihre Rechte und Pflichten in einer für sie verständlichen Form unterrichtet. Mit den Untergebrachten ist unverzüglich ein Zugangsgespräch zu führen, in dem sie auch über die Ausgestaltung der Unterbringung informiert werden.

(2) Nach der Aufnahme werden die Untergebrachten alsbald ärztlich untersucht und der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter oder den von diesen beauftragten Bediensteten vorgestellt. Beim Aufnahmeverfahren und bei der ärztlichen Untersuchung dürfen andere Untergebrachte oder Gefangene nicht zugegen sein; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der oder des Untergebrachten.

§ 6

Behandlungsuntersuchung

(1) An das Aufnahmeverfahren schließt sich zur Vorbereitung der Vollzugsplanung unverzüglich eine umfassende Behandlungsuntersuchung unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse an.

(2) Die Behandlungsuntersuchung erstreckt sich auf alle Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung der Untergebrachten und für die Beurteilung ihrer Gefährlichkeit maßgeblich sind. Im Rahmen der Behandlungsuntersuchung sind insbesondere die Ursachen der Straftaten, die individuellen Risikofaktoren sowie der Behandlungsbedarf, die Behandlungsfähigkeit und die Behandlungsmotivation der Untergebrachten festzustellen. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Untergebrachten ermittelt werden, deren Stärkung ihrer Gefährlichkeit entgegenwirken kann. Erkenntnisse aus vorangegangenen Freiheitsentziehungen sind einzubeziehen.

(3) Bei der Behandlungsuntersuchung wirken Bedienstete verschiedener Fachrichtungen in enger Abstimmung zusammen. Soweit dies erforderlich ist, sind externe Fachkräfte einzubeziehen. Die Untergebrachten wirken an der Behandlungsuntersuchung mit.

§ 7

Vollzugsplan

(1) Aufgrund der Behandlungsuntersuchung wird unverzüglich ein Vollzugsplan erstellt, der die individuellen Behandlungsziele festlegt und die zu ihrer

Erreichung geeigneten und erforderlichen Maßnahmen benennt. Der Vollzugsplan enthält mindestens Angaben über

1. psychiatrische, psychotherapeutische oder sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen,
2. andere Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen,
3. Maßnahmen zur Förderung der Behandlungsmotivation,
4. die Unterbringung in einer anderen sozialtherapeutischen Einrichtung,
5. die Zuweisung zu Wohngruppen,
6. Art und Umfang der Beschäftigung,
7. Maßnahmen zur Gestaltung der Freizeit,
8. Maßnahmen zur Ordnung der finanziellen Verhältnisse,
9. Maßnahmen zur Ordnung der familiären Verhältnisse,
10. Maßnahmen zur Förderung von Außenkontakten,
11. Maßnahmen zur Vorbereitung eines sozialen Empfangsraums,
12. vollzugsöffnende Maßnahmen sowie
13. Entlassungsvorbereitung und Nachsorge.

(2) Der Vollzugsplan ist fortlaufend auf seine Umsetzung hin zu überprüfen und mit der Entwicklung der Untergebrachten sowie mit weiteren für die Behandlung bedeutsamen Erkenntnissen in Einklang zu halten. Hierfür sind im Vollzugsplan angemessene Fristen vorzusehen, die sechs Monate nicht übersteigen sollen.

(3) Zur Vorbereitung der Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans werden Konferenzen mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durchgeführt. An der Behandlung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzugs sollen in die Planung einbezogen werden; sie können mit Zustimmung der Untergebrachten auch an den Konferenzen beteiligt werden.

(4) Der Vollzugsplan wird mit der Billigung durch die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter wirksam. Die Aufsichtsbehörde kann sich vorbehalten, dass der Vollzugsplan in bestimmten Fällen erst mit ihrer Zustimmung wirksam wird.

(5) Die Vollzugsplanung wird mit den Untergebrachten erörtert. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme in der Vollzugsplankonferenz abzugeben. Der Vollzugsplan ist ihnen auszuhändigen.

§ 8

Behandlung

(1) Den Untergebrachten sind die zur Erreichung der Vollzugsziele erforderlichen Behandlungsmaßnahmen anzubieten. Diese haben wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Soweit standardisierte Angebote nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuelle Behandlungsangebote zu entwickeln.

(2) Bei der Behandlung wirken Bedienstete verschiedener Fachrichtungen in enger Abstimmung zusammen. Soweit dies erforderlich ist, sind externe Fachkräfte einzubeziehen. Die Untergebrachten wirken an ihrer Behandlung mit.

(3) Den Untergebrachten sollen Bedienstete als feste Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

§ 9

Sozialtherapeutische Behandlung

Den Untergebrachten sind sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen anzubieten, wenn dies aus behandlerischen Gründen angezeigt ist. Die Behandlung soll in einer für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständigen Justizvollzugsanstalt erfolgen.

§ 10

Verlegung, Überstellung und Ausantwortung

(1) Untergebrachte können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständige Justizvollzugsanstalt verlegt oder überstellt werden, wenn

1. die Erreichung der Vollzugsziele hierdurch gefördert wird,
2. dies zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit oder einer erheblichen Gefahr für die Ordnung der Justizvollzugsanstalt erforderlich ist oder
3. zwingende Gründe der Vollzugsorganisation dies erfordern.

(2) Untergebrachte dürfen ausnahmsweise in eine für den Vollzug anderer Freiheitsentziehungen zuständige Justizvollzugsanstalt, Teilanstalt, Außenstelle oder Abteilung verlegt oder überstellt werden

1. zur Behandlung, insbesondere in einer sozialtherapeutischen Anstalt,
2. zur Durchführung einer Behandlungsuntersuchung oder Begutachtung,
3. zur Behandlung einer Krankheit oder besseren medizinischen Versorgung in einem Justizvoll-

zugskrankenhaus oder in einer Krankenabteilung einer Justizvollzugsanstalt,

4. auf Antrag der Untergebrachten aus wichtigem Grund,
5. zur Entlassungsvorbereitung in einer Einrichtung des offenen Vollzugs oder
6. vorübergehend zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die Sicherheit der Justizvollzugsanstalt oder für Leib oder Leben von Untergebrachten oder Dritten.

Die Unterbringungsbedingungen sollen sich im Rahmen der vorhandenen Gegebenheiten von denen der Strafgefangenen unterscheiden, soweit dies mit der Aufgabenerfüllung der aufnehmenden Anstalt vereinbar ist. Im Übrigen bleiben die Rechte der Untergebrachten nach diesem Gesetz unberührt.

(3) Untergebrachte können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in ein anderes Land verlegt werden, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 vorliegen und die zuständige Behörde des anderen Landes zustimmt.

(4) In begründeten Fällen ist das befristete Überlassen von Untergebrachten in den Gewahrsam einer Polizei-, Zoll- oder Finanzbehörde zulässig. Die Justizvollzugsanstalt kann zur Durchführung der Ausantwortung Anordnungen treffen.

Abschnitt 3

Vollzugsöffnende Maßnahmen

§ 11

Vollzugsöffnende Maßnahmen

- (1) Vollzugsöffnende Maßnahmen sind insbesondere
 1. das Verlassen der Justizvollzugsanstalt für eine bestimmte Tageszeit in Begleitung einer Bezugsperson (Begleitausgang) oder ohne Begleitung (Ausgang),
 2. das Verlassen der Justizvollzugsanstalt für mehr als einen Tag (Freistellung aus der Unterbringung), wobei die einzelne Freistellung die Dauer von zwei Wochen nicht übersteigen soll,
 3. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Justizvollzugsanstalt unter Aufsicht Vollzugsbediensteter (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang).
- (2) Vollzugsöffnende Maßnahmen nach Absatz 1 werden zur Erreichung der Vollzugsziele mit Zustimmung der Untergebrachten gewährt, sobald und soweit zwingende Gründe nicht entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr be-

gründen, dass die Untergebrachten sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen werden.

(3) Werden vollzugsöffnende Maßnahmen nach Absatz 1 nicht gewährt, ist den Untergebrachten das Verlassen der Justizvollzugsanstalt für eine bestimmte Tageszeit unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht durch Justizvollzugsbedienstete (Ausführung) zu gestatten. Ausführungen erfolgen mindestens vier Mal im Jahr. Sie dienen der Erhaltung der Lebstüchtigkeit, der Förderung der Mitwirkung an der Behandlung oder der Vorbereitung weiterer vollzugsöffnender Maßnahmen und dürfen nur versagt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich trotz besonderer Vorkehrungen dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die Ausführung zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden. Die Ausführungen unterbleiben auch dann, wenn die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführung gefährden.

(4) Durch vollzugsöffnende Maßnahmen wird die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nicht unterbrochen.

§ 12

Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass

(1) Vollzugsöffnende Maßnahmen können auch aus wichtigem Anlass gewährt werden. Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung der Untergebrachten sowie der Tod oder die lebensgefährliche Erkrankung naher Angehöriger der Untergebrachten.

(2) § 11 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Ausführungen aus wichtigem Anlass sind auch ohne Zustimmung der Untergebrachten zulässig, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist.

§ 13

Freistellung aus der Unterbringung und Verlegung in den offenen Vollzug zur Vorbereitung der Entlassung

(1) Die Justizvollzugsanstalt kann den Untergebrachten nach Anhörung der Vollstreckungsbehörde zur Vorbereitung der Entlassung Freistellung aus der Unterbringung bis zu sechs Monaten gewähren. § 11 Absatz 2 und 4 gilt entsprechend.

(2) Den Untergebrachten sollen für die Freistellung nach Absatz 1 Weisungen erteilt werden. Sie können

insbesondere angewiesen werden, sich einer von der Justizvollzugsanstalt bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen, sich an bestimmten Orten oder in bestimmten Einrichtungen außerhalb des Vollzugs aufzuhalten und jeweils für kurze Zeit in die Justizvollzugsanstalt zurückzukehren. Die Freistellung nach Absatz 1 wird widerrufen, wenn dies die Behandlung erfordert.

(3) Zur Entlassungsvorbereitung können Untergebrachte mit ihrer Zustimmung in Anstalten oder Abteilungen des offenen Vollzugs untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen, insbesondere nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die Unterbringung im offenen Vollzug zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden.

§ 14

Weisungen

(1) Die Justizvollzugsanstalt kann für die vollzugsöffnenden Maßnahmen Weisungen erteilen.

(2) Bei der Ausgestaltung der vollzugsöffnenden Maßnahmen ist den Belangen des Opfers Rechnung zu tragen.

§ 15

Zustimmung der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann sich vorbehalten, dass in bestimmten Fällen die Entscheidung über die Verlegung in den offenen Vollzug, die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen mit Ausnahme der Ausführung sowie die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen aus wichtigem Anlass und zur Vorbereitung der Entlassung erst mit ihrer Zustimmung wirksam wird.

Abschnitt 4

Unterbringung, Grundversorgung, Tageseinteilung

§ 16

Unterbringung

(1) Untergebrachte werden im geschlossenen Vollzug untergebracht.

(2) Die Untergebrachten erhalten ein Zimmer zur alleinigen Nutzung. Die Zimmer sind so zu gestalten, dass den Untergebrachten ausreichender Raum zum Wohnen und Schlafen zur Verfügung steht. Ein baulich abgetrennter Sanitärbereich ist vorzusehen.

(3) Sofern Untergebrachte hilfsbedürftig sind oder für sie eine Gefahr für Leben oder Gesundheit be-

steht, können sie mit anderen gemeinsam untergebracht werden, wenn diese zustimmen. Bei Hilfsbedürftigkeit bedarf es der Zustimmung beider Unterbrachter.

§ 17

Ausstattung des Zimmers, persönlicher Besitz

Die Unterbrachten dürfen ihr Zimmer in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten. Hierdurch dürfen die Übersichtlichkeit des Zimmers sowie die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt nicht beeinträchtigt werden.

§ 18

Kleidung

Die Unterbrachten dürfen eigene Kleidung tragen und eigene Bettwäsche benutzen, soweit sie für Reinigung und Instandsetzung auf eigene Kosten sowie für regelmäßigen Wechsel sorgen. Bei Bedarf oder auf Antrag der Unterbrachten stellt die Justizvollzugsanstalt Kleidung und Bettwäsche zur Verfügung und ordnet diese persönlich zu.

§ 19

Verpflegung

(1) Die Unterbrachten nehmen an der Gemeinschaftsverpflegung der Justizvollzugsanstalt teil. Sie sind gesund zu ernähren. Auf ärztliche Anordnung wird ihnen eine besondere Verpflegung gewährt. Ihnen wird ermöglicht, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) Den Unterbrachten kann gestattet werden, sich selbst zu verpflegen, soweit nicht die Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung der Justizvollzugsanstalt entgegenstehen. Die Unterbrachten sollen angeleitet werden, sich gesund zu ernähren.

(3) Soweit Unterbrachte sich selbst verpflegen, tragen sie die Kosten und werden von der Gemeinschaftsverpflegung ausgenommen. Die Justizvollzugsanstalt unterstützt die Unterbrachten durch einen zweckgebundenen Zuschuss mindestens in Höhe der ersparten Sachaufwendungen. Die Justizvollzugsanstalt kann stattdessen Lebensmittel zur Verfügung stellen.

§ 20

Einkauf

(1) Die Unterbrachten erhalten die Möglichkeit, unter Vermittlung der Justizvollzugsanstalt in angemessenem Umfang einzukaufen. Die Justizvollzugs-

anstalt wirkt auf ein Angebot hin, das auf die Wünsche und Bedürfnisse der Untergebrachten Rücksicht nimmt. Der Einkauf kann in Form eines Listeneinkaufs durchgeführt werden.

(2) Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährden, sind vom Einkauf ausgeschlossen.

(3) Für den Einkauf dürfen die Untergebrachten ihr Hausgeld nach § 49 Absatz 2, ihr Taschengeld nach § 49 Absatz 1 und ihr Sondergeld nach § 50 Absatz 1 sowie ihr Eigengeld, soweit dieses nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist (§ 48), verwenden.

§ 21

Tageseinteilung und Bewegungsfreiheit

(1) Die Untergebrachten sollen durch die Tageseinteilung an eine eigenverantwortliche Lebensführung herangeführt werden. Die Tageseinteilung umfasst insbesondere Zeiten der Behandlung, Beschäftigung und Freizeit sowie der Nachtruhe.

(2) Außerhalb der Nachtruhe dürfen sich die Untergebrachten in den für sie vorgesehenen Bereichen der Justizvollzugsanstalt einschließlich des Außenbereichs frei bewegen. Einschränkungen sind zulässig, soweit es die Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung der Justizvollzugsanstalt erfordern oder ein schädlicher Einfluss auf andere Untergebrachte zu befürchten ist.

Abschnitt 5

Verkehr mit der Außenwelt

§ 22

Pflege sozialer Beziehungen, Besuche

(1) Die Untergebrachten haben das Recht, Kontakte mit Personen außerhalb der Justizvollzugsanstalt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu pflegen. Der Kontakt zu Angehörigen und Personen, von denen ein günstiger Einfluss auf die Untergebrachten erwartet werden kann, wird gefördert.

(2) Die Untergebrachten dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer des Besuchs beträgt mindestens zehn Stunden im Monat.

(3) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Behandlung oder Eingliederung der Untergebrachten fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die von den Untergebrachten weder schriftlich erledigt, noch durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung aufgeschoben werden können.

(4) Den Untergebrachten sollen über Absatz 2 hinausgehende mehrstündige unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) ermöglicht werden, wenn dies zur Förderung familiärer, partnerschaftlicher oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Untergebrachten geboten erscheint und die Untergebrachten hierfür geeignet sind.

(5) Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucherin oder der Besucher durchsuchen oder mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln auf verbotene Gegenstände absuchen lässt. Aus den gleichen Gründen kann die Anzahl der gleichzeitig zu einem Besuch zugelassenen Personen beschränkt werden.

§ 23

Verbot von Besuchen

Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann Besuche untersagen,

1. wenn die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährdet würde,
2. bei Besucherinnen oder Besuchern, die nicht Angehörige der oder des Untergebrachten im Sinne des Strafgesetzbuchs sind, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Untergebrachte oder den Untergebrachten haben oder die Eingliederung behindern würden.

§ 24

Überwachung von Besuchen

(1) Besuche dürfen aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt überwacht werden, es sei denn, es liegen im Einzelfall Erkenntnisse dafür vor, dass es der Überwachung nicht bedarf. Die Unterhaltung darf überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus den in Satz 1 genannten Gründen erforderlich ist.

(2) Die optische Überwachung von Besuchen kann durch technische Hilfsmittel erfolgen. Auf eine Überwachung nach Satz 1 sind die Untergebrachten und ihre Besucher vorher hinzuweisen. Zur Verhinderung der Übergabe von Gegenständen können besondere Vorkehrungen, insbesondere durch Tischaufsätze oder Trennscheiben, getroffen werden, wenn bei der oder dem Untergebrachten verbotene Gegenstände gefunden wurden oder sonst konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass es zu einer verbotenen Übergabe von Gegenständen kommt.

(3) Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis der Justizvollzugsanstalt übergeben werden. Untergebrachten dürfen Nahrungs- und Genussmittel in

geringer Menge übergeben werden. Die Justizvollzugsanstalt kann anordnen, dass die Nahrungs- und Genussmittel durch ihre Vermittlung beschafft werden.

(4) Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn Untergebrachte oder ihre Besucherinnen oder Besucher gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen trotz Ermahnung verstoßen. Einer Ermahnung bedarf es nicht, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzuberechen.

§ 25

Besuche bestimmter Personen

(1) Besuche von Verteidigern sowie von Rechtsanwälten und Notaren in einer die Untergebrachte oder den Untergebrachten betreffenden Rechtssache sind zu gestatten. Die Justizvollzugsanstalt kann die Modalitäten der Besuche entsprechend ihren organisatorischen Möglichkeiten regeln. Der Besuch kann davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher vorher aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt durchsuchen oder mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln auf verbotene Gegenstände absuchen lassen. Eine Kenntnisnahme vom gedanklichen Inhalt der von Verteidigern mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist unzulässig.

(2) Besuche von Verteidigern werden nicht überwacht. Zur Übergabe von Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bedürfen Verteidiger, Rechtsanwälte und Notare keiner Erlaubnis, sofern dies unmittelbar der Vorbereitung oder Durchführung der Verteidigung oder der Erledigung einer die Untergebrachte oder den Untergebrachten betreffenden Rechtssache dient. Beim Besuch von Rechtsanwälten und Notaren kann die Übergabe von Schriftstücken oder sonstigen Unterlagen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt von der Erlaubnis abhängig gemacht werden.

(3) § 27 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 26

Recht auf Schriftwechsel

(1) Untergebrachte haben das Recht, unbeschränkt Schreiben abzusenden und zu empfangen.

(2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen,

1. wenn die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährdet würde,

2. wenn zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel mit Personen, die nicht Angehörige der Untergebrachten im Sinne des Strafgesetzbuchs sind, einen schädlichen Einfluss auf die Untergebrachten hat oder die Erreichung der Vollzugsziele behindert, oder
3. zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel mit Personen, die Opfer der Straftat sind, einen schädlichen Einfluss auf diese hat.

(3) Die Kosten des Schriftwechsels tragen die Untergebrachten. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Justizvollzugsanstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 27

Überwachung des Schriftwechsels

(1) Der Schriftwechsel der Untergebrachten darf überwacht werden, soweit dies aus Gründen der Behandlung oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt erforderlich ist.

(2) Der Schriftwechsel der Untergebrachten mit ihren Verteidigern wird nicht überwacht. Die Schreiben dürfen, ohne sie zu öffnen, auf verbotene Gegenstände untersucht werden. Liegt dem Vollzug der Sicherungsverwahrung eine Straftat nach § 129 a StGB, auch in Verbindung mit § 129 b Absatz 1 StGB, zugrunde, gelten § 148 Absatz 2 und § 148 a StPO entsprechend; dies gilt nicht, wenn die Untergebrachten sich in einer Einrichtung des offenen Vollzugs befinden, ihnen vollzugsöffnende Maßnahmen oder Freistellung aus der Unterbringung nach § 13 Absatz 1 gewährt worden sind und ein Grund, der die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter zum Widerruf oder zur Rücknahme von vollzugsöffnenden Maßnahmen oder der Freistellung ermächtigt, nicht vorliegt.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Schreiben von Untergebrachten an

1. die Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder,
2. das Europäische Parlament und dessen Mitglieder,
3. den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
4. den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
5. die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder sowie die Aufsichtsbehörden nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes,
6. den Europäischen Datenschutzbeauftragten,

7. den Europäischen Bürgerbeauftragten,
8. den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen sowie
9. den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und die entsprechenden nationalen Präventionsmechanismen,

wenn die Schreiben an die Anschriften dieser Stellen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. Schreiben der in Satz 1 genannten Stellen, die an Untergebrachte gerichtet sind, dürfen nicht überwacht werden, wenn die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

§ 28

Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

- (1) Die Untergebrachten haben Absendung und Empfang ihrer Schreiben durch die Justizvollzugsanstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist.
- (2) Eingehende und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.
- (3) Die Untergebrachten haben eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird. Die Schreiben können auch verschlossen zur Habe gegeben werden.

§ 29

Anhalten von Schreiben

- (1) Schreiben können angehalten werden, wenn
 1. die Vollzugsziele oder die Sicherheit oder Ordnung einer Justizvollzugsanstalt gefährdet würde,
 2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
 3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten,
 4. sie grobe Beleidigungen enthalten,
 5. sie die Eingliederung anderer Untergebrachter oder Gefangener gefährden können oder
 6. sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind; ein zwingender Grund zur Abfassung eines Schreibens in fremder Sprache liegt in der Regel nicht vor bei einem Schriftwechsel zwischen deutschen Untergebrachten und Dritten, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder ihren Lebensmittelpunkt im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.

(2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigelegt werden, wenn die oder der Untergebrachte auf die Absendung besteht.

(3) Ist ein Schreiben angehalten worden, wird dies der oder dem Untergebrachten mitgeteilt. Hiervon kann vorübergehend abgesehen werden, wenn dies die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt erfordert. Angehaltene Schreiben werden an die Absenderin oder den Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen untunlich ist, behördlich verwahrt.

(4) Schreiben, deren Überwachung ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

§ 30

Telefongespräche

(1) Den Untergebrachten ist zu gestatten, Telefongespräche unter Vermittlung der Justizvollzugsanstalt zu führen. Beschränkungen zu Zeiten der Nachtruhe sind zulässig. Die Vorschriften über die Überwachung, Untersagung und den Abbruch des Besuchs gelten entsprechend. Eine beabsichtigte Überwachung teilt die Justizvollzugsanstalt den Untergebrachten rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs und den Gesprächspartnern der Untergebrachten unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mit.

(2) Die Kosten der Telefongespräche tragen die Untergebrachten. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Justizvollzugsanstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 31

Pakete

(1) Den Untergebrachten ist zu gestatten, Pakete zu empfangen. Die Justizvollzugsanstalt kann Anzahl, Gewicht und Größe von Sendungen festsetzen und einzelne Gegenstände vom Paketempfang ausnehmen, soweit die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt oder die Erreichung der Vollzugsziele gefährdet wäre.

(2) Pakete sind in Gegenwart der oder des Untergebrachten zu öffnen. Ausgeschlossene Gegenstände können zur Habe genommen oder an die Absenderin oder den Absender zurückgesandt werden. Nicht ausgehändigte Gegenstände, durch die bei der Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können oder die verderblich sind, dürfen vernichtet werden. Die hiernach getroffenen Maßnahmen werden der oder dem Untergebrachten eröffnet.

(3) Den Untergebrachten ist zu gestatten, Pakete zu versenden. Der Versand kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt untersagt werden. Zu diesem Zweck kann der Inhalt überprüft werden.

(4) Die Kosten des Paketverkehrs tragen die Untergebrachten. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Justizvollzugsanstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

Abschnitt 6

Religionsausübung

§ 32

Seelsorge

(1) Den Untergebrachten darf religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Ihnen ist auf Wunsch zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten. Das Beicht- und Seelsorgegeheimnis ist unverletzlich.

(2) Die Untergebrachten dürfen grundlegende religiöse Schriften besitzen. Diese dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) Den Untergebrachten sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen.

§ 33

Religiöse Veranstaltungen

(1) Die Untergebrachten haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen.

(2) Die Untergebrachten werden zu dem Gottesdienst oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft zugelassen, wenn deren Seelsorgerin oder Seelsorger zustimmt.

(3) Die Untergebrachten können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt geboten ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

§ 34

Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die §§ 32 und 33 entsprechend.

Abschnitt 7

Gesundheitsfürsorge und soziale Hilfe

§ 35

Gesunde Lebensführung

(1) Den Untergebrachten ist die Bedeutung einer gesunden Lebensführung in geeigneter Form zu vermitteln. Sie sind insbesondere über die schädlichen Wirkungen des Suchtmittelkonsums aufzuklären.

(2) Die Justizvollzugsanstalt kann Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene treffen.

§ 36

Anspruch auf medizinische Leistung

(1) Die Untergebrachten haben einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Der Anspruch umfasst Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und Vorsorgeleistungen. Die Beurteilung der Notwendigkeit orientiert sich an der Versorgung der gesetzlich Versicherten. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und ergänzende Leistungen werden erbracht, soweit die Belange des Vollzugs dem nicht entgegenstehen.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 umfasst die Versorgung mit Hilfsmitteln nach § 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, wenn dies nicht mit Rücksicht auf die Kürze des Freiheitsentzugs unangemessen ist.

(3) An den Kosten für medizinische Leistungen können die Untergebrachten in angemessenem Umfang beteiligt werden, höchstens jedoch bis zum Umfang der Beteiligung gesetzlich Versicherter.

§ 37

Verlegung aus medizinischen Gründen

(1) Kranke, pflegebedürftige oder hilfsbedürftige Untergebrachte können in eine zur Behandlung ihrer Krankheit oder in eine für ihre Versorgung besser geeignete Justizvollzugsanstalt oder in ein Justizvollzugskrankenhaus überstellt oder verlegt werden. § 10 Absatz 2 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(2) Erforderlichenfalls können Untergebrachte für die notwendige Dauer der Behandlung oder Versorgung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs gebracht werden. Eine möglichst rasche Rückverlegung in ein Justizvollzugskrankenhaus oder eine Justizvollzugsanstalt ist anzustreben.

§ 38

*Anspruch auf Krankenbehandlung
in besonderen Fällen*

- (1) Während einer Freistellung oder eines Ausgangs haben Untergebrachte einen Anspruch auf Krankenbehandlung in der für sie zuständigen Justizvollzugsanstalt.
- (2) Der Anspruch auf Leistungen nach § 36 ruht, solange Untergebrachte aufgrund eines freien Beschäftigungsverhältnisses krankenversichert sind.

§ 39

*Medizinische Behandlung zur
sozialen Eingliederung*

Mit Zustimmung der Untergebrachten soll die Justizvollzugsanstalt medizinische Behandlungen, insbesondere Operationen oder prothetische Maßnahmen, durchführen lassen, die die soziale Eingliederung der Untergebrachten fördern. Die Kosten tragen die Untergebrachten. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Justizvollzugsanstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 40

Benachrichtigung bei Krankheit oder Todesfall

- (1) Erkrankten Untergebrachte schwer, ist eine Angehörige oder ein Angehöriger, eine Vertrauensperson oder eine gesetzliche Vertreterin oder ein gesetzlicher Vertreter unverzüglich zu benachrichtigen. Hiervon kann auf Wunsch der oder des Untergebrachten abgesehen werden. Im Falle des Todes von Untergebrachten ist eine der in Satz 1 genannten Personen unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Dem Wunsch von Untergebrachten, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

§ 41

Soziale Hilfe

- (1) Die soziale Hilfe der Justizvollzugsanstalt soll darauf gerichtet sein, die Untergebrachten in die Lage zu versetzen, ihre persönlichen Angelegenheiten selbst zu regeln.
- (2) Bei der Aufnahme wird den Untergebrachten geholfen, die notwendigen Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige zu veranlassen und ihre Habe außerhalb der Justizvollzugsanstalt sicherzustellen.
- (3) Den Untergebrachten ist eine Beratung in für sie bedeutsamen rechtlichen und sozialen Fragestellungen

gen zu ermöglichen. Ihnen ist zu helfen, für Unterhaltsberechtigte zu sorgen, Schulden zu regulieren und den durch die Straftat verursachten Schaden zu regeln. Die Beratung soll hierbei auch die Benennung von Stellen und Einrichtungen außerhalb der Justizvollzugsanstalt umfassen.

(4) Aufgrund der Behandlungsuntersuchung oder auf Wunsch können suchtfähigste oder süchtige Untergebrachte Suchtberatung und Vermittlung in Therapieeinrichtungen des Justizvollzugs oder anderer Träger erhalten.

Abschnitt 8

Beschäftigung und Vergütung

§ 42

Beschäftigung

(1) Die Untergebrachten sind nicht zur Arbeit verpflichtet.

(2) Den Untergebrachten sollen Arbeit, arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie schulische und berufliche Bildung (Beschäftigung) angeboten werden, die ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen.

(3) Die Beschäftigung soll insbesondere dazu dienen, die Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine regelmäßige Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts nach der Entlassung und eine geordnete Tagesstruktur zu vermitteln, zu fördern und zu erhalten.

(4) Den Untergebrachten ist zu gestatten, sich selbst zu beschäftigen, soweit nicht die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt oder die Erreichung der Vollzugsziele gefährdet werden.

(5) Den Untergebrachten kann gestattet werden, einem freien Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Justizvollzugsanstalt nachzugehen. § 11 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 43

Unterricht, Zeugnisse

(1) Für geeignete Untergebrachte soll Unterricht in den zum Hauptschulabschluss führenden Fächern, ein der Förderschule entsprechender Unterricht oder nach Möglichkeit Unterricht zur Erlangung anderer staatlich anerkannter Schulabschlüsse vorgesehen werden. Bei der beruflichen Ausbildung ist berufsbildender Unterricht vorzusehen; dies gilt auch für die berufliche Weiterbildung, soweit die Art der Maßnahme es erfordert.

(2) Aus Gründen der Integration und zur Förderung der Sprachkompetenz sollen Untergebrachten, soweit erforderlich, Deutschkurse angeboten werden.

(3) Bildungsmaßnahmen sollen während der Beschäftigungszeit stattfinden.

(4) Aus dem Zeugnis über eine Bildungsmaßnahme darf der Vollzug der Sicherungsverwahrung nicht erkennbar sein.

§ 44

Freistellung von der Beschäftigung

(1) Haben Untergebrachte ein halbes Jahr lang eine Beschäftigung nach § 42 Absatz 2 ausgeübt, so können sie beanspruchen, zwölf Werktage von der Beschäftigung freigestellt zu werden. Zeiten, in denen Untergebrachte infolge Krankheit an der Beschäftigung verhindert waren, werden auf das Halbjahr mit bis zu drei Wochen angerechnet. Zeiten, in denen Untergebrachte die angebotene Beschäftigung aus anderen Gründen nicht ausgeübt haben, können in angemessenem Umfang angerechnet werden.

(2) Auf die Zeit der Freistellung von der Beschäftigung wird Freistellung aus der Unterbringung angerechnet, soweit sie in die Beschäftigungszeit fällt und nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes einer oder eines Angehörigen erteilt worden ist.

(3) Die Untergebrachten erhalten für die Zeit der Freistellung ihre zuletzt gezahlte Vergütung weiter.

(4) Urlaubsregelungen aus freien Beschäftigungsverhältnissen außerhalb des Vollzugs bleiben unberührt.

§ 45

Vergütung

(1) Untergebrachte, die eine angebotene Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung ausüben, erhalten ein Arbeitsentgelt. Der Bemessung des Arbeitsentgelts sind 16 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; das Arbeitsentgelt kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(2) Das Arbeitsentgelt kann je nach Leistung der Untergebrachten und der Art der Arbeit gestuft werden. 75 Prozent der Eckvergütung dürfen nicht unterschritten werden. Die Höhe des Arbeitsentgelts ist den Untergebrachten schriftlich bekannt zu geben.

(3) Das Justizministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Vergütungsstufen und die Höhe der Vergütung in den einzelnen Vergütungsstufen, einschließlich der Gewährung von Zulagen, durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

§ 46

Ausbildungsbeihilfe

(1) Nehmen Untergebrachte während der Beschäftigungszeit an einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme teil, so erhalten sie eine Ausbildungsbeihilfe, soweit ihnen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die freien Personen aus solchem Anlass gewährt werden. Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird nicht berührt.

(2) Für die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe gilt § 45 entsprechend.

(3) Werden Maßnahmen nach Absatz 1 stunden- oder tageweise durchgeführt, erhalten die Untergebrachten eine Ausbildungsbeihilfe in Höhe des ihnen dadurch entgehenden Arbeitsentgelts.

§ 47

*Entschädigung bei Teilnahme
an Behandlungsmaßnahmen*

Nehmen Untergebrachte während der Beschäftigungszeit an einer Behandlungsmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 teil, so erhalten sie eine Entschädigung in Höhe des ihnen dadurch entgehenden Arbeitsentgelts oder der ihnen dadurch entgehenden Ausbildungsbeihilfe.

Abschnitt 9

Gelder der Untergebrachten, Kostenbeteiligung

§ 48

Überbrückungsgeld

(1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen der Untergebrachten, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder sich selbst beschäftigen, ist ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt der Untergebrachten und ihrer Unterhaltsberechtigten in den ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern soll.

(2) Das Überbrückungsgeld wird den Untergebrachten bei der Entlassung in die Freiheit ausbezahlt. Die Justizvollzugsanstalt kann es ganz oder zum Teil der Bewährungshilfe oder einer mit der Entlassenenbetreuung befassten Stelle überweisen, die darüber entscheiden, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an die Entlassenen ausbezahlt wird. Die Bewährungshilfe und die mit der Entlassenenbetreuung befasste Stelle sind verpflichtet, das Überbrückungsgeld von ihrem Vermögen gesondert zu halten. Mit Zustimmung der Unterge-

brachten kann das Überbrückungsgeld auch an Unterhaltsberechtigte überwiesen werden.

(3) Das Überbrückungsgeld kann für Ausgaben in Anspruch genommen werden, die der Eingliederung der Untergebrachten dienen.

(4) Der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgelds ist unpfändbar. Erreicht es nicht die in Absatz 1 bestimmte Höhe, so ist in Höhe des Unterschiedsbetrags auch der Anspruch auf Auszahlung des Eigengelds unpfändbar. Bargeld entlassener Untergebrachter, an die wegen der nach Satz 1 oder Satz 2 unpfändbaren Ansprüche Geld ausgezahlt worden ist, ist für die Dauer von vier Wochen seit der Entlassung insoweit der Pfändung nicht unterworfen, als es dem Teil der Ansprüche für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf der vier Wochen entspricht.

(5) Absatz 4 gilt nicht bei einer Pfändung wegen der in § 850 d Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) bezeichneten Unterhaltsansprüche. Entlassenen Untergebrachten ist jedoch so viel zu belassen, als sie für ihren notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung ihrer sonstigen gesetzlichen Unterhaltspflichten für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf von vier Wochen seit der Entlassung bedürfen.

§ 49

Taschengeld, Haus- und Eigengeld

(1) Untergebrachten, die die Regelaltersgrenze erreicht haben oder denen keine Beschäftigung angeboten werden kann oder die aufgrund Krankheit keiner Beschäftigung nachgehen können, wird auf Antrag Taschengeld gewährt, soweit sie bedürftig sind. Die Höhe wird mit 24 Prozent der Eckvergütung nach § 45 Absatz 1 bemessen. Bedürftig sind Untergebrachte, soweit ihnen im laufenden Monat aus sonstigen Einkünften nicht ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes zur Verfügung steht. Nicht verbrauchtes Taschengeld ist bei der Bedürftigkeitsprüfung nicht zu berücksichtigen.

(2) Untergebrachte dürfen monatlich drei Siebtel von ihren in diesem Gesetz geregelten Bezügen (Hausgeld) und das Taschengeld nach Absatz 1 für den Einkauf oder anderweitig verwenden. § 20 Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Bezüge Untergebrachter, die nicht als Hausgeld oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden, sind dem Eigengeld gutzuschreiben.

(4) Für Untergebrachte, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder die sich selbst beschäftigen, wird aus ihren Bezügen ein angemessenes Hausgeld festgesetzt.

§ 50

Sondergeld

(1) Für Untergebrachte kann monatlich ein Betrag in angemessener Höhe einbezahlt werden, der als Sondergeld gutzuschreiben ist und wie Hausgeld genutzt werden kann.

(2) Über Absatz 1 hinaus kann Sondergeld in angemessener Höhe für folgende Zwecke eingezahlt werden:

1. Maßnahmen der Eingliederung, insbesondere Kosten der Gesundheitsfürsorge und der Aus- und Weiterbildung, und
2. Maßnahmen zur Pflege sozialer Beziehungen, insbesondere Telefonkosten und Fahrtkosten anlässlich vollzugsöffnender Maßnahmen.

(3) Soweit das Guthaben des Sondergelds nach Absatz 1 die Summe von drei Monateinzahlungen übersteigt, ist es dem Überbrückungsgeld zuzuführen. Ist bereits ein Überbrückungsgeld in angemessener Höhe gebildet, ist das Guthaben dem Eigengeld zuzuschreiben. Sondergeld im Sinne von Absatz 2 ist dem Eigengeld gutzuschreiben, wenn es zum bezeichneten Zweck nicht eingesetzt werden kann und eine Rückerstattung an den Einzahler nicht möglich ist.

(4) Der Anspruch auf Auszahlung des Sondergelds nach den Absatz 1 und 2 ist unpfändbar.

§ 51

Einbehaltung von Beitragsteilen

Soweit die Justizvollzugsanstalt Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten hat, kann sie von dem Arbeitsentgelt einen Betrag einbehalten, der dem Anteil der oder des Untergebrachten am Beitrag entsprechen würde, wenn sie oder er diese Bezüge als Arbeitnehmer erhielte.

§ 52

Kostenbeteiligung

(1) An den Kosten für Unterbringung und Verpflegung werden die Untergebrachten nicht beteiligt.

(2) An den Kosten für sonstige Leistungen können die Untergebrachten durch Erhebung von Kostenbeiträgen in angemessener Höhe beteiligt werden. Dies gilt insbesondere für

1. Leistungen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge, höchstens jedoch im Umfang der Beteiligung gesetzlich Versicherter (§ 36 Absatz 3),
2. medizinische Behandlung zur sozialen Eingliederung (§ 39),

3. die Aufbewahrung, Entfernung, Verwertung oder Vernichtung eingebrachter Sachen,
4. die Überlassung von Geräten der Unterhaltungs- und Informationselektronik,
5. Stromkosten, die durch die Nutzung der in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände entstehen.

(3) Von der Erhebung von Kostenbeiträgen ist abzu- sehen, soweit dies notwendig ist, um die Erreichung der Vollzugsziele nicht zu gefährden. Für Zeiten, in denen Untergebrachte bedürftig sind, soll von der Er- hebung von Kostenbeiträgen abgesehen werden.

Abschnitt 10

Freizeit

§ 53

Freizeit

(1) Die Untergebrachten erhalten Gelegenheit und Anregung, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Die Justizvollzugsanstalt hat insbesondere Angebote zur sportlichen und kulturellen Betätigung sowie Bil- dungsangebote vorzuhalten. Die Benutzung einer Bücherei ist zu ermöglichen.

(2) Die Untergebrachten sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten. Die Gestaltung der Frei- zeit kann auch dazu dienen, die Untergebrachten an die Behandlung heranzuführen.

§ 54

Besitz von Gegenständen zur Freizeitbeschäftigung

(1) Die Untergebrachten dürfen in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Frei- zeitbeschäftigung besitzen. Die Angemessenheit des Umfangs kann auch an der in der Justizvollzugsan- stalt verfügbaren Kapazität für Zimmerkontrollen und am Wert eines Gegenstands ausgerichtet werden.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, wenn der Besitz, die Überlassung oder die Benutzung eines Gegenstands

1. mit Strafe oder Geldbuße bedroht wäre,
2. die Vollzugsziele oder die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährden würde oder
3. die Überprüfung des Gegenstands auf eine mög- liche missbräuchliche Verwendung mit vertretba- rem Aufwand von der Justizvollzugsanstalt nicht zu leisten wäre.

(3) Die Zulassung von bestimmten Gerätetypen, ins- besondere der elektronischen Unterhaltungsmedien,

durch die Einrichtung kann der Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorbehalten sein. Die Aufsichtsbehörde kann allgemeine Richtlinien für die Gerätebeschaffenheit erlassen. Eine ohne Zustimmung nach Satz 1 erteilte Zulassung kann zurückgenommen werden.

(4) Die Erlaubnis kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 widerrufen werden.

§ 55

Hörfunk und Fernsehen

(1) Der Besitz von Hörfunk- und Fernsehgeräten ist nach Maßgabe von § 54 zulässig.

(2) Die Justizvollzugsanstalt kann den Betrieb von Empfangsanlagen und die Ausgabe von Hörfunk- und Fernsehgeräten einem Dritten übertragen. Sofern sie hiervon Gebrauch macht, können die Untergebrachten nicht den Besitz eigener Geräte verlangen.

(3) Die Justizvollzugsanstalt entscheidet über die Einspeisung einzelner Rundfunk- und Fernsehprogramme in die Empfangsanlage. Vor der Entscheidung soll die Interessenvertretung der Untergebrachten gehört werden.

(4) Der Empfang von Bezahlfernsehen und der Einsatz von zusätzlichen Empfangseinrichtungen im Zimmer sind nicht statthaft.

§ 56

Zeitungen und Zeitschriften

Untergebrachte dürfen Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Justizvollzugsanstalt beziehen. § 54 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 4 gilt entsprechend.

Abschnitt 11

Sicherheit und Ordnung

§ 57

Grundsatz

(1) Das Verantwortungsbewusstsein der Untergebrachten für ein geordnetes und gewaltfreies Zusammenleben in der Justizvollzugsanstalt ist zu wecken und zu fördern. Die Untergebrachten sind zu einvernehmlicher Streitbeilegung zu befähigen.

(2) Die Pflichten und Beschränkungen, die Untergebrachten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Untergebrachten nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

§ 58

Verhaltensvorschriften und Zusammenleben

- (1) Die Untergebrachten dürfen durch ihr Verhalten gegenüber Bediensteten, anderen Untergebrachten und Dritten das geordnete Zusammenleben in der Justizvollzugsanstalt nicht stören.
- (2) Die Untergebrachten haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch diese beschwert fühlen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.
- (3) Die Untergebrachten haben die ihnen von der Justizvollzugsanstalt überlassenen Sachen, ihre Zimmer sowie gemeinschaftlich genutzte Räume in Ordnung zu halten und zu reinigen.
- (4) Die Untergebrachten haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 59

Persönlicher Gewahrsam und Eigengeld

- (1) Die Untergebrachten dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihnen von der Justizvollzugsanstalt oder mit ihrer Zustimmung überlassen werden. Ohne Zustimmung dürfen sie Sachen weder abgeben noch annehmen, außer solche von geringem Wert. Die Justizvollzugsanstalt kann die Abgabe, die Annahme und den Gewahrsam auch dieser Sachen von ihrer Zustimmung abhängig machen.
- (2) Eingebachte Sachen, die die Untergebrachten nicht in Gewahrsam haben dürfen, sind für sie aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. Eingebachtes Geld wird als Eigengeld gutgeschrieben. Den Untergebrachten wird Gelegenheit gegeben, ihre Sachen, die sie während des Vollzugs und für die Entlassung nicht benötigen, abzusenden oder über das Eigengeld zu verfügen, soweit dieses nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist.
- (3) Weigern sich Untergebrachte, eingebrachte Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht möglich ist, aus der Justizvollzugsanstalt zu verbringen, so ist die Justizvollzugsanstalt berechtigt, diese auf Kosten der oder des Untergebrachten entfernen zu lassen.
- (4) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen einer Justizvollzugsanstalt vermitteln, dürfen vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

§ 60

*Durchsuchung und Kontrollen
auf Suchtmittelmissbrauch*

(1) Untergebrachte, ihre Sachen und ihre Zimmer dürfen durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Untergebrachter darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Untergebrachter darf nur von Frauen vorgenommen werden; dies gilt nicht für das Absuchen der Untergebrachten mit technischen Mitteln oder mit sonstigen Hilfsmitteln. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Nur auf Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters oder bei Gefahr im Verzug ist es im Einzelfall zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie darf bei männlichen Untergebrachten nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Untergebrachten nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Untergebrachte oder Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

(3) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, dass Untergebrachte bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Justizvollzugsanstalt nach Absatz 2 durchsucht werden können.

(4) Untergebrachte können Suchtmittelkontrollen unterzogen werden, wenn der Verdacht besteht, dass sie Suchtmittel besitzen oder konsumieren. Die ergriffenen Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein. Bei Untergebrachten, die die Mitwirkung an der Durchführung der Kontrolle verweigern, ist in der Regel davon auszugehen, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist.

§ 61

Festnahmerecht

Untergebrachte, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Justizvollzugsanstalt aufhalten, können durch die Justizvollzugsanstalt oder auf ihre Veranlassung hin festgenommen und in die Justizvollzugsanstalt zurückgebracht werden, solange ein unmittelbarer Bezug zum Vollzug der Sicherungsverwahrung besteht.

§ 62

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Untergebrachte können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Flucht, von

Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung bei Nacht, auch mit technischen Hilfsmitteln,
3. die Absonderung von anderen Untergebrachten,
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(4) Eine Absonderung von mehr als vierundzwanzig Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in der Person der oder des Untergebrachten liegenden Gefahr unerlässlich ist.

(5) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Untergebrachten kann eine andere Art der Fesselung angeordnet werden. Die Fesselung wird zeitweise gelockert oder aufgehoben, soweit dies notwendig ist.

(6) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn aus anderen Gründen als denen des Absatzes 1 Fluchtgefahr besteht.

§ 63

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen und Verfahren

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete der Justizvollzugsanstalt diese Maßnahmen vorläufig anordnen. Die Entscheidung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen.

(2) Die an der Behandlung maßgeblich beteiligten Personen sind alsbald über die Anordnung zu unterrichten.

(3) Werden Untergebrachte ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der Maßnahme, ist vor der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen die Ärztin oder der

Arzt zu hören. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich eingeholt.

(4) Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur soweit aufrecht erhalten werden, wie es ihr Zweck erfordert. Sie sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie noch erforderlich sind.

(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen sollen den Untergebrachten erläutert werden. Die Anordnung, Entscheidungen zur Fortdauer und die Durchführung der Maßnahmen einschließlich der Beteiligung nach Absatz 3 sind zu dokumentieren.

(6) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 62 Absatz 2 Nummer 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden. Absonderung und Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum von mehr als 30 Tagen Gesamtdauer innerhalb von zwölf Monaten bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Diese Frist wird nicht dadurch unterbrochen, dass Untergebrachte am Gottesdienst oder am gemeinschaftlichen Aufenthalt im Freien teilnehmen.

(7) Während der Absonderung oder Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum sind die Untergebrachten in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Untergebrachten darüber hinaus gefesselt, sind sie ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.

§ 64

Ärztliche Überwachung

(1) Sind Untergebrachte in einem besonders gesicherten Raum untergebracht oder gefesselt, sucht sie die Ärztin oder der Arzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf. Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transports.

(2) Solange Untergebrachten der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird, ist in regelmäßigen Abständen eine ärztliche Stellungnahme einzuholen.

§ 65

Ersatz von Aufwendungen

(1) Untergebrachte sind verpflichtet, der Justizvollzugsanstalt Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene Selbstverletzung oder Verletzung anderer Untergebrachter oder Gefangener verursacht haben. Ansprüche aus sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Justizvollzugsanstalt kann bei der Geltendmachung von Forderungen nach Absatz 1 oder wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung fremden Eigentums durch Untergebrachte auch einen den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 45 Absatz 1 übersteigenden Teil des Hausgelds in Anspruch nehmen.

(3) Für die in Absatz 1 genannten Forderungen ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

(4) Von der Aufrechnung oder Vollstreckung wegen der in Absatz 1 und 2 genannten Forderungen ist abzusehen, wenn hierdurch die Behandlung der oder des Untergebrachten oder ihre oder seine Eingliederung behindert würde.

Abschnitt 12

Unmittelbarer Zwang

§ 66

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Bedienstete der Justizvollzugsanstalt dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Untergebrachte darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Untergebrachte zu befreien, in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 67

Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind namentlich Fesseln.

(4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen sowie Reizstoffe.

§ 68

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen

zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

§ 69

Handeln auf Anordnung

(1) Wird unmittelbarer Zwang von Vorgesetzten oder sonst befugten Personen angeordnet, sind Vollzugsbedienstete verpflichtet, ihn anzuwenden, es sei denn, die Anordnung verletzt die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden.

(2) Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgen Vollzugsbedienstete sie trotzdem, trifft sie eine Schuld nur, wenn sie erkennen oder wenn es nach den ihnen bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung haben die Vollzugsbediensteten der anordnenden Person gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist. Abweichende Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an Vorgesetzte sind nicht anzuwenden.

§ 70

Androhung

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 71

Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

(1) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.

(2) Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Vollzugsbediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

(3) Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

§ 72

Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

(1) Gegen Untergebrachte dürfen Schusswaffen nur gebraucht werden,

1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,
2. wenn sie eine Meuterei (§ 121 StGB) unternehmen oder
3. um ihre Flucht zu vereiteln oder um sie wieder zu ergreifen.

Um die Flucht aus einer Einrichtung des offenen Vollzugs zu vereiteln, dürfen keine Schusswaffen gebraucht werden.

(2) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen nur gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Untergebrachte gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in eine Justizvollzugsanstalt einzudringen.

Abschnitt 13

Disziplinarmaßnahmen

§ 73

Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn Untergebrachte rechtswidrig und schuldhaft

1. eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begehen,
2. verbotene Gegenstände in die Justizvollzugsanstalt einbringen oder solche Gegenstände weitergeben oder besitzen,
3. entweichen oder zu entweichen versuchen,
4. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsumieren oder
5. wiederholt oder schwerwiegend gegen sonstige Pflichten verstoßen, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind.

(2) Von einer Disziplinarmaßnahme wird abgesehen, wenn es genügt, die Untergebrachten zu warnen.

(3) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind

1. der Verweis,
2. der Ausschluss von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu zwei Monaten,
3. die Beschränkung oder der Entzug der Bewegungsfreiheit außerhalb des Zimmers der oder des Untergebrachten bis zu einem Monat,
4. die Beschränkung oder der Entzug des Fernsehempfangs bis zu einem Monat,
5. der Entzug von Geräten der Unterhaltungselektronik bis zu einem Monat,
6. Arrest bis zu vier Wochen.

(4) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(5) Zur Abwendung oder Milderung von Disziplinarmaßnahmen können im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung Vereinbarungen getroffen werden, insbesondere die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei Geschädigten oder die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft.

(6) Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(7) Disziplinarmaßnahmen sind auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

(8) Unabhängig von einer disziplinarischen Ahndung sollen Pflichtverstöße nach Absatz 1 im Rahmen der Behandlung aufgearbeitet werden.

§ 74

Vollstreckung und Aussetzung zur Bewährung

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt.

(2) Disziplinarmaßnahmen können ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Aussetzung zur Bewährung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Untergebrachten erneut gegen Pflichten verstoßen.

(3) Die Vollstreckung unterbleibt, wird verschoben oder unterbrochen, wenn der Erfolg der Behandlung nachhaltig gefährdet wäre.

(4) Für die Dauer des Arrests werden die Untergebrachten abgesondert. Sie können in einem besonderen Raum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an ein zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmtes Zimmer gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Untergebrachten zur Teilnahme an Maßnahmen außerhalb des Raumes, in dem Ar-

rest vollzogen wird, sowie die Befugnisse zur Ausstattung des Zimmers mit eigenen Gegenständen, zum Fernsehempfang und zum Einkauf. Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs sind nicht zugelassen. Die Rechte zur Teilnahme an unaufschiebbaren Behandlungsmaßnahmen, am Gottesdienst und anderen religiösen Veranstaltungen sowie auf einen täglichen mindestens einstündigen Aufenthalt im Freien bleiben unberührt.

§ 75

Disziplinarbefugnis

(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Justizvollzugsanstalt zum Zweck der Verlegung ist die Leiterin oder der Leiter der Bestimmungsanstalt zuständig. Die Befugnis, Disziplinarmaßnahmen anzuordnen, kann nur auf Mitglieder der Anstalts- oder Vollzugsabteilungsleitung übertragen werden.

(2) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich Verfehlungen von Untergebrachten gegen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter richten.

(3) Disziplinarmaßnahmen, die gegen Untergebrachte in einer anderen Justizvollzugsanstalt oder während des Strafvollzugs angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt, soweit sie nicht zur Bewährung ausgesetzt sind. § 74 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 76

Disziplinarverfahren

(1) Der Sachverhalt ist zu klären. Die oder der Untergebrachte wird gehört. Sie oder er wird darüber unterrichtet, welche Verfehlung ihr oder ihm zur Last gelegt wird, und darauf hingewiesen, dass es ihr oder ihm freisteht, sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Es sind sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln. Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgelegt; die Einlassung der oder des Untergebrachten wird vermerkt.

(2) Mehrere Verfehlungen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, werden durch eine Entscheidung geahndet.

(3) Bei schweren Verstößen soll sich die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die bei der Behandlung der oder des Untergebrachten mitwirken. Vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme gegen Untergebrachte in ärztlicher Behandlung ist eine ärztliche Stellungnahme einzuholen.

(4) Die Entscheidung wird der oder dem Untergebrachten von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter oder im Falle einer Übertragung der Disziplinarbefugnis nach § 75 Absatz 1 Satz 3 von der beauftragten Person mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(5) Bevor der Arrest vollzogen wird, ist eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Während des Arrests stehen die oder der Untergebrachte unter ärztlicher Aufsicht. Der Vollzug des Arrests unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn ansonsten die Gesundheit der oder des Untergebrachten gefährdet würde.

Abschnitt 14

Entlassungsvorbereitung, Entlassung und nachgehende Betreuung

§ 77

Vorbereitung der Entlassung

Die Justizvollzugsanstalt wirkt frühzeitig vor der voraussichtlichen Entlassung darauf hin, dass die Untergebrachten nach ihrer Entlassung insbesondere über eine geeignete Unterkunft und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen sowie bei Bedarf in therapeutische oder andere nachsorgende Maßnahmen vermittelt werden. Hierbei arbeitet die Justizvollzugsanstalt frühzeitig mit öffentlichen Stellen sowie freien Trägern und Personen, die die Eingliederung der Untergebrachten fördern, zusammen.

§ 78

Entlassung

(1) Die Untergebrachten sollen am Tag ihrer Entlassung möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag entlassen werden. Bei Bedarf soll die Justizvollzugsanstalt den Transport zur Unterkunft sicherstellen.

(2) Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu fünf Tage vorverlegt werden, wenn dringende Gründe dafür vorliegen, dass die oder der Untergebrachte zu ihrer oder seiner Eingliederung hierauf angewiesen ist. Dies ist regelmäßig anzunehmen, wenn der Entlassungszeitpunkt auf ein Wochenende oder auf einen gesetzlichen Feiertag fällt.

(3) Untergebrachte erhalten, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen, bei ihrer Entlassung aus der Unterbringung von der Justizvollzugsanstalt eine Beihilfe zu den Reisekosten sowie erforderlichenfalls ausreichende Kleidung. Bedürftige Untergebrachte erhalten darüber hinaus eine Beihilfe, die sie in die Lage versetzt, ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe ihren notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten, bis

sie ihn voraussichtlich anderweitig decken können. Die Justizvollzugsanstalt kann die Überbrückungsbeihilfe ganz oder teilweise der Bewährungshilfe oder einer mit der Entlassenenbetreuung befassten Stelle überweisen, die darüber entscheidet, wie das Geld nach der Entlassung an die Untergebrachten ausbezahlt wird. Die Bewährungshilfe und die mit der Entlassenenbetreuung befasste Stelle sind verpflichtet, die Überbrückungsbeihilfe von ihrem Vermögen gesondert zu halten.

(4) Der Anspruch auf Beihilfe zu den Reisekosten und die ausgezahlte Reisebeihilfe sind unpfändbar. Für den Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe und für Bargeld nach Auszahlung einer Überbrückungsbeihilfe an Untergebrachte gilt § 48 Absatz 4 Satz 1 und 3 sowie Absatz 5 entsprechend.

§ 79

Nachgehende Betreuung

Die Justizvollzugsanstalt kann früheren Untergebrachten auf Antrag Hilfestellung gewähren, soweit diese nicht anderweitig sichergestellt werden kann und der Erfolg der Behandlung gefährdet erscheint.

§ 80

Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

(1) Frühere Untergebrachte können auf ihren Antrag vorübergehend in einer Justizvollzugsanstalt verbleiben oder wiederaufgenommen werden, wenn die Eingliederung gefährdet ist. Der Verbleib und die Aufnahme sind jederzeit widerruflich.

(2) Gegen verbliebene oder aufgenommene Personen dürfen Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. § 66 Absatz 2 und 3 bleibt unberührt.

(3) Auf ihren Antrag sind die verbliebenen oder aufgenommenen Personen unverzüglich zu entlassen.

Abschnitt 15

Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerderecht, Rechtsbehelfe

§ 81

Aufhebung von Maßnahmen

(1) Die Aufhebung von Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzugs der Sicherungsverwahrung richtet sich nach den nachfolgenden Absätzen, soweit dieses Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält.

(2) Rechtswidrige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

(3) Rechtmäßige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn

1. aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten unterbleiben können,
2. die Maßnahmen missbraucht werden oder
3. erteilte Weisungen nicht befolgt werden.

(4) Begünstigende Maßnahmen dürfen nach den Absätzen 2 oder 3 nur zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die vollzuglichen Interessen an der Aufhebung in Abwägung mit dem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen auf den Bestand der Maßnahmen überwiegen. Belastende rechtswidrige Maßnahmen sind aufzuheben, soweit hierdurch das Leben oder die Gesundheit einer Person oder die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt nicht gefährdet wird.

§ 82

Beschwerderecht

(1) Die Untergebrachten haben das Recht, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter zu wenden. Regelmäßige Sprechstunden sind einzurichten.

(2) Besichtigen Vertreter der Aufsichtsbehörde die Justizvollzugsanstalt, so ist zu gewährleisten, dass die Untergebrachten sich in sie selbst betreffenden Angelegenheiten an diese wenden können.

(3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt. Eingaben, Beschwerden und Dienstaufsichtsbeschwerden, die nach Form und Inhalt nicht den im Verkehr mit Behörden üblichen Anforderungen entsprechen oder bloße Wiederholungen enthalten, brauchen nicht beschieden zu werden. Die Untergebrachten sind entsprechend zu unterrichten. Eine Überprüfung des Vorbringens von Amts wegen bleibt unberührt.

§ 83

Rechtsbehelfe

Die §§ 109 bis 121 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) über das gerichtliche Verfahren bleiben unberührt.

Abschnitt 16

Kriminologische Forschung

§ 84

*Fortentwicklung des Vollzugs und
kriminologische Forschung*

(1) Der Vollzug der Sicherungsverwahrung ist fortzuentwickeln. Maßnahmen zur Behandlung der Unterbrachten sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

(2) Der Vollzug der Sicherungsverwahrung, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien und die Behandlungsmaßnahmen sowie deren Wirkungen auf die Vollzugsziele, wird regelmäßig durch den Kriminologischen Dienst in Zusammenarbeit mit Hochschulen oder anderen Stellen wissenschaftlich begleitet und erforscht.

(3) In die Untersuchung ist einzubeziehen, ob die Unterbrachten nach der Entlassung in der Lage sind, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

(4) Die Leitung der kriminologischen Forschung obliegt der Aufsichtsbehörde.“

2. Die Inhaltsübersicht des Justizvollzugsgesetzbuches ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Buches 1 des Justizvollzugsgesetzbuches

Das Buch 1 des Justizvollzugsgesetzbuches wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des Buches 1 wird folgende amtliche Abkürzung angefügt: „(JVollzGB I)“.
2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Dieses Gesetz regelt den Vollzug
 1. der Untersuchungshaft, der einstweiligen Unterbringung, der sichernden Unterbringung bei vorbehaltener oder nachträglicher Sicherungsverwahrung, der Sicherungshaft, der Haft nach § 127 b Absatz 2, § 230 Absatz 2, §§ 236, 275 a Absatz 5, § 329 Absatz 4 Satz 1, § 412 Satz 1 und § 453 c Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO),
 2. der Freiheitsstrafe und des Strafarrestes,
 3. der Jugendstrafe nach den §§ 17 und 18 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) und der Freiheitsstrafe nach § 114 JGG und

4. der Maßregel der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung sowie anderer freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift „Aufgaben“ wird ersetzt durch „Ziele des Vollzugs“.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Aufgabe“ durch das Wort „Zielsetzung“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Vollzug der Sicherungsverwahrung dient dem Ziel, die Gefährlichkeit der Unterbrachten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt erklärt werden kann. Im Vollzug der Sicherungsverwahrung sollen die Unterbrachten fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Der Vollzug der Sicherungsverwahrung bezweckt zugleich den Schutz der Allgemeinheit vor erheblichen Straftaten.“
4. § 3 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Die Freiheitsstrafe und der Strafarrest werden in Justizvollzugsanstalten des Landes vollzogen.
 - (2) Die Untersuchungshaft wird in besonderen Justizvollzugsanstalten, in Teilanstalten, Außenstellen oder Abteilungen von Justizvollzugsanstalten vollzogen.
 - (3) Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung wird in besonderen Justizvollzugsanstalten, in Teilanstalten, Außenstellen oder Abteilungen von Justizvollzugsanstalten (Einrichtungen der Sicherungsverwahrung) vollzogen.
 - (4) Die Jugendstrafe wird in besonderen Justizvollzugsanstalten, in Teilanstalten oder Außenstellen von Justizvollzugsanstalten (Jugendstrafanstalten) oder in besonderen Abteilungen von Justizvollzugsanstalten vollzogen.
 - (5) Das Justizministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Sozialministerium die für den Jugendstrafvollzug in freier Form zugelassenen Einrichtungen. Während der Unterbringung im Jugendstrafvollzug in freier Form besteht das Vollzugsverhältnis der Gefangenen zur Justizvollzugsanstalt fort.“
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Frauen sind getrennt von Männern in besonderen Justizvollzugsanstalten für Frauen oder in getrennten Abteilungen in Justizvollzugsanstalten für Männer unterzubringen. Sie sind auch sonst

von den männlichen Gefangenen und männlichen Unterbrachten getrennt zu halten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung erfolgt vom Strafvollzug getrennt in Einrichtungen nach § 3 Absatz 3. Von einer getrennten Unterbringung nach Satz 1 darf ausnahmsweise abgewichen werden

1. zur Behandlung, insbesondere in einer sozialtherapeutischen Anstalt,
2. zur Durchführung einer Behandlungsuntersuchung oder Begutachtung,
3. zur Behandlung einer Krankheit oder besseren medizinischen Versorgung in einem Justizvollzugskrankenhaus oder in einer Krankenabteilung einer Justizvollzugsanstalt,
4. auf Antrag der Unterbrachten aus wichtigem Grund,
5. zur Entlassungsvorbereitung in einer Einrichtung des offenen Vollzugs oder
6. vorübergehend zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die Sicherheit der Justizvollzugsanstalt oder für Leib oder Leben von Unterbrachten oder Dritten.

Die Unterbringungsbedingungen sollen sich im Rahmen der vorhandenen Gegebenheiten von denen der Strafgefangenen unterscheiden, soweit dies mit der Aufgabenerfüllung der aufnehmenden Anstalt vereinbar ist. Im Übrigen bleiben die Rechte der Unterbrachten nach diesem Gesetz unberührt.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Von der Trennung nach den Absätzen 1 und 3 bis 5 darf abgewichen werden, soweit es erforderlich ist, Gefangenen oder Unterbrachten die Teilnahme an Beschäftigungs-, Behandlungs- und Erziehungsmaßnahmen sowie Freizeitangeboten und Angeboten der Religionsausübung zu ermöglichen. Junge Gefangene sind vor schädlichen Einflüssen zu schützen.“

d) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Während eines Transports zur Durchführung einer Verlegung, Überstellung, Ausantwortung oder Vorführung von in der Sicherungsverwahrung Unterbrachten darf von der Trennung nach Absatz 3 Satz 1 abgewichen werden.“

6. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Justizvollzugsanstalten sollen eine bedarfsge-
rechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen insbeson-

dere für therapeutische Maßnahmen, für Maßnahmen der Beschäftigung, Freizeit, Sport und Seelsorge vorsehen. Sie sollen so gegliedert werden, dass die Gefangenen und Unterbrachten in überschaubaren Betreuungs- und Behandlungsgruppen zusammengefasst werden können. Die Gestaltung von Einrichtungen der Sicherungsverwahrung muss therapeutischen Erfordernissen entsprechen und Wohngruppenvollzug ermöglichen.“

7. § 7 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) In Einrichtungen der Sicherungsverwahrung haben Zimmer der Unterbrachten eine Nettogrundfläche in Höhe der doppelten Quadratmeterzahl der für Gefangene in einem Gemeinschaftsraum nach Absatz 3 vorgesehenen Fläche.“

8. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gefangenen und Unterbrachten können an den Betriebskosten der in ihrem Besitz befindlichen Geräte beteiligt werden.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für den Vollzug der Sicherungsverwahrung ist die erforderliche Anzahl von Bediensteten der verschiedenen Fachrichtungen, des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes vorzusehen, um eine an den Vollzugszielen orientierte Behandlung und Betreuung der Unterbrachten zu gewährleisten. Die in Einrichtungen der Sicherungsverwahrung tätigen Bediensteten müssen hierfür persönlich geeignet und fachlich qualifiziert sein. Fortbildungen sowie Praxisberatung und Praxisbegleitung werden regelmäßig durchgeführt. Die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes, des psychologischen und des sozialen Dienstes sollen Wohngruppen zugeordnet werden. Eine Betreuung in den Wohngruppen ist auch in der beschäftigungsfreien Zeit der Unterbrachten, insbesondere am Wochenende, in dem erforderlichen Umfang zu gewährleisten. Entsprechendes gilt für Bedienstete, die mit der Betreuung und Behandlung von Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung betraut sind.“

b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Anstaltsseelsorgerinnen und Anstaltsseelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft haupt- oder nebenamtlich bestellt. Das Nähere regeln Vereinbarungen zwischen dem Land und den Religionsgemeinschaften. Wenn die geringe Zahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Satz 1

nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen. Mit Zustimmung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters dürfen die Anstaltsseelsorger sich freier Seelsorgehelfer bedienen und für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen Seelsorgerinnen und Seelsorger von außen zuziehen.“

10. In § 13 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Dienst“ durch das Wort „Dienstes“ ersetzt.

11. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Mitverantwortung

(1) Den Gefangenen und den Untergebrachten ist zu ermöglichen, eine Vertretung zu wählen. Diese kann in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Justizvollzugsanstalt nach für eine Mitwirkung eignen, Vorschläge und Anregungen an die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter herantragen. Die Vorschläge und Anregungen sollen mit der Vertretung erörtert werden. Die Gefangenen und die Untergebrachten werden zur Mitarbeit ermutigt.

(2) Wird die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Teilanstalten, Außenstellen oder Abteilungen von Justizvollzugsanstalten vollzogen, ist der Mitverantwortung der Untergebrachten zu gestatten, an der Gefangenenmitverantwortung mitzuwirken, soweit Interessen und Belange der Untergebrachten berührt sind.“

12. § 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Justizvollzugsanstalten arbeiten mit anderen Einrichtungen, Organisationen und Personen, die für die Gefangenen und Untergebrachten förderliche soziale Hilfestellungen leisten oder deren Einfluss ihre Eingliederung, Behandlung oder Erziehung fördern können, eng zusammen. Die Unterstützung insbesondere der in Sicherungsverwahrung Untergebrachten durch ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer ist zu fördern.“

13. § 52 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Sätze 3 und 4 wird jeweils das Wort „speichernde“ durch das Wort „verantwortliche“ ersetzt.

14. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Änderung des Buches 2
des Justizvollzugsgesetzbuches

Das Buch 2 des Justizvollzugsgesetzbuches wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des Buches 2 wird folgende amtliche Abkürzung angefügt: „(JVollzGB II)“.
2. § 17 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
„7. den Europäischen Bürgerbeauftragten,“
 - b) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden Nummern 8 und 9.
3. In § 69 Absatz 1 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „21“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Buches 3
des Justizvollzugsgesetzbuches

Das Buch 3 des Justizvollzugsgesetzbuches wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des Buches 3 wird folgende amtliche Abkürzung angefügt: „(JVollzGB III)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift „Aufgabe des Vollzugs“ wird ersetzt durch „Vollzugsziel“.
 - b) Der Klammerzusatz „(Vollzugsziel)“ wird gestrichen.
3. In § 18 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Verkauf“ durch das Wort „Einkauf“ ersetzt.
4. § 24 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
„7. den Europäischen Bürgerbeauftragten,“
 - b) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden Nummern 8 und 9.
5. In der Überschrift zu § 58 wird das Wort „der“ durch das Wort „zur“ ersetzt.

6. In Abschnitt 16 wird Unterabschnitt 1 wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 1

Besondere Vorschriften bei angeordneter
oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung

§ 97

Ziele und Gestaltung des Vollzugs

(1) Bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung gelten die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe nach Maßgabe der Vorschriften dieses Unterabschnitts.

(2) Bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung dient der Vollzug der Freiheitsstrafe auch dem Ziel, die Gefährlichkeit der Gefangenen für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung oder deren Anordnung möglichst entbehrlich wird.

(3) Ist Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, ist bereits der Vollzug der Freiheitsstrafe therapiegerichtet auszugestalten.

(4) Die Erreichung der Vollzugsziele erfordert die Mitwirkung der Gefangenen. Ihre Bereitschaft hierzu ist fortwährend zu wecken und zu fördern. Die Motivationsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

§ 98

Behandlungsuntersuchung

(1) An das Aufnahmeverfahren schließt sich zur Vorbereitung der Vollzugsplanung unverzüglich eine umfassende Behandlungsuntersuchung unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse an.

(2) Die Behandlungsuntersuchung erstreckt sich auf alle Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung der Gefangenen und für die Beurteilung ihrer Gefährlichkeit maßgeblich sind. Im Rahmen der Behandlungsuntersuchung sind insbesondere die Ursachen der Straftaten, die individuellen Risikofaktoren sowie der Behandlungsbedarf, die Behandlungsfähigkeit und die Behandlungsmotivation der Gefangenen festzustellen. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Gefangenen ermittelt werden, deren Stärkung ihrer Gefährlichkeit entgegenwirken kann. Erkenntnisse aus vorangegangenen Freiheitsentziehungen sind einzubeziehen.

(3) Bei der Behandlungsuntersuchung wirken Bedienstete verschiedener Fachrichtungen in enger Abstimmung zusammen. Soweit dies erforderlich ist, sind externe Fachkräfte einzubeziehen. Die Gefangenen wirken an der Behandlungsuntersuchung mit.

§ 99

Vollzugsplan

(1) Aufgrund der Behandlungsuntersuchung wird unverzüglich ein Vollzugsplan erstellt, der die individuellen Behandlungsziele festlegt und die zu ihrer Erreichung geeigneten und erforderlichen Maßnahmen benennt. Der Vollzugsplan enthält mindestens Angaben über

1. psychiatrische, psychotherapeutische oder sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen,
2. andere Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen,
3. Maßnahmen zur Förderung der Behandlungsmotivation,
4. die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung,
5. die Zuweisung zu Wohngruppen,
6. Art und Umfang der Beschäftigung,
7. Maßnahmen zur Gestaltung der Freizeit,
8. Maßnahmen zur Ordnung der finanziellen Verhältnisse,
9. Maßnahmen zur Ordnung der familiären Verhältnisse,
10. Maßnahmen zur Förderung von Außenkontakten,
11. Maßnahmen zur Vorbereitung eines sozialen Empfangsraums,
12. vollzugsöffnende Maßnahmen sowie
13. Entlassungsvorbereitung und Nachsorge.

(2) Der Vollzugsplan ist fortlaufend auf seine Umsetzung hin zu überprüfen und mit der Entwicklung der Gefangenen sowie mit weiteren für die Behandlung bedeutsamen Erkenntnissen in Einklang zu halten. Hierfür sind im Vollzugsplan angemessene Fristen vorzusehen, die sechs Monate nicht übersteigen sollen.

(3) Zur Vorbereitung der Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans werden Konferenzen mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durchgeführt. An der Behandlung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzugs sollen in die Planung einbezogen werden; sie können mit Zustimmung der Gefangenen auch an den Konferenzen beteiligt werden.

(4) Der Vollzugsplan wird mit der Billigung durch die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter wirksam. Die Aufsichtsbehörde kann sich vorbehalten, dass der Vollzugsplan in bestimmten Fällen erst mit ihrer Zustimmung wirksam wird.

(5) Die Vollzugsplanung wird mit den Gefangenen erörtert. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme in der Vollzugskonferenz abzugeben. Der Vollzugsplan ist ihnen auszuhändigen.

§ 100

Behandlung und Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung

(1) Den Gefangenen sind die zur Erreichung der Vollzugsziele erforderlichen Behandlungsmaßnahmen anzubieten. Diese haben wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Soweit standardisierte Angebote nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuelle Behandlungsangebote zu entwickeln.

(2) Bei der Behandlung wirken Bedienstete verschiedener Fachrichtungen in enger Abstimmung zusammen. Soweit dies erforderlich ist, sind externe Fachkräfte einzubeziehen. Die Gefangenen wirken an ihrer Behandlung mit. Den Gefangenen sollen Bedienstete als feste Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

(3) Ist Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, sind Gefangene bereits während des Vollzugs der Freiheitsstrafe in eine sozialtherapeutische Abteilung oder Anstalt zu verlegen, wenn dies aus behandlerischen Gründen angezeigt ist. Die Verlegung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung während des Vollzugs der Freiheitsstrafe erwarten lässt.

§ 101

Freistellung aus der Haft zur Vorbereitung der Entlassung

(1) Abweichend von § 89 Absatz 3 Satz 1 kann die Justizvollzugsanstalt den Gefangenen nach Anhörung der Vollstreckungsbehörde zur Vorbereitung der Entlassung Freistellung aus der Haft bis zu sechs Monaten gewähren. § 9 Absatz 1 und 4 sowie § 12 gelten entsprechend. § 88 findet keine Anwendung.

(2) Den Gefangenen sollen für die Freistellung nach Absatz 1 Weisungen erteilt werden. Sie können insbesondere angewiesen werden, sich einer von der Justizvollzugsanstalt bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen, sich an bestimmten Orten oder in bestimmten Einrichtungen außerhalb des Vollzugs aufzuhalten und jeweils für kurze Zeit in die Justizvollzugsanstalt zurückzukehren. Die Freistellung nach Absatz 1 wird widerrufen, wenn dies die Behandlung erfordert.

§ 102

Nachgehende Betreuung

Die Justizvollzugsanstalt kann früheren Gefangenen auf Antrag Hilfestellung gewähren, soweit diese nicht

anderweitig sichergestellt werden kann und der Erfolg der Behandlung gefährdet erscheint.

§ 103

Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

(1) Frühere Gefangene können auf ihren Antrag vorübergehend in einer Justizvollzugsanstalt verbleiben oder wieder aufgenommen werden, wenn die Eingliederung gefährdet ist. Der Verbleib und die Aufnahme sind jederzeit widerruflich.

(2) Gegen verbliebene oder aufgenommene Personen dürfen Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. § 73 Absatz 2 und 3 bleibt unberührt.

(3) Auf ihren Antrag sind die verbliebenen oder aufgenommenen Personen unverzüglich zu entlassen.

(4) § 51 gilt entsprechend.“

7. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 5

Änderung des Buches 4 des Justizvollzugsgesetzbuches

Das Buch 4 des Justizvollzugsgesetzbuches wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des Buches 4 wird folgende amtliche Abkürzung angefügt: „(JVollzGB IV)“.

2. In § 1 wird die Überschrift „Erziehungsauftrag“ geändert in „Erziehungsziel“.

3. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als vollzugsöffnende Maßnahme kann insbesondere angeordnet werden, dass junge Gefangene

1. einer regelmäßigen Beschäftigung außerhalb der Jugendstrafanstalt unter Aufsicht einer oder eines Vollzugsbediensteten (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang) nachgehen dürfen,

2. die Jugendstrafanstalt für eine bestimmte Tageszeit unter Aufsicht einer oder eines Vollzugsbediensteten (Ausführung) oder ohne Aufsicht (Ausgang), gegebenenfalls in Begleitung einer Bezugsperson (Ausgang in Begleitung), verlassen dürfen oder

3. bis zu 24 Kalendertagen in einem Vollstreckungsjahr aus der Haft freigestellt werden (Freistellung aus der Haft).“

4. § 22 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. den Europäischen Bürgerbeauftragten,“

b) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden Nummern 8 und 9.

5. In der Überschrift zu § 54 wird das Wort „der“ durch das Wort „zur“ ersetzt.

6. Dem Abschnitt 15 wird folgender Abschnitt 16 angefügt:

„Abschnitt 16

Vorbehaltene Sicherungsverwahrung

§ 88

Vorbehaltene Sicherungsverwahrung

(1) Ist bei Gefangenen im Vollzug der Jugendstrafe die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, gelten die Vorschriften bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung im Vollzug der Freiheitsstrafe (§§ 97 bis 103 JVollzGB III) entsprechend.

(2) § 7 Absatz 3 JGG bleibt unberührt.“

7. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09 u. a.) die wesentlichen Regelungen zur Sicherungsverwahrung für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Es hat den Gesetzgebern in Bund und Ländern aufgegeben, bis 1. Juni 2013 ein Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung zu entwickeln und normativ festzuschreiben, das dem verfassungsrechtlichen Abstandsgebot Rechnung trägt, wonach sich der Vollzug der Sicherungsverwahrung vom Vollzug der Straftat deutlich zu unterscheiden hat. Dabei hat der Bundesgesetzgeber angesichts seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit für den Bereich des Strafrechts die wesentlichen Leitlinien vorzugeben. Die Landesgesetzgeber haben das Abstandsgebot sichernde, effektive Regelungen für den Vollzug der Maßregel zu treffen, die einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug gewährleisten. Diese Vorgabe setzt der vorliegende Gesetzentwurf um.

II. Wesentlicher Inhalt

Im Zuge der Umsetzung der Föderalismusreform I hat der Landtag das Gesetz über den Justizvollzug in Baden-Württemberg vom 10. November 2009 (GBl. 2009, S. 545) beschlossen. Dieses regelt in seinem Dritten Buch den Strafvollzug und innerhalb dessen – insoweit der hergebrachten Systematik des Strafvollzugsgesetzes des Bundes folgend – im Abschnitt 16 besondere Vorschriften über den Vollzug der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung, auch die Sicherungsverwahrung. Dieser Abschnitt enthält einige spezielle Regelungen und verweist im Übrigen auf die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe. Demgegenüber soll der Vollzug der Sicherungsverwahrung in einem eigenständigen Fünften Buch des Justizvollzugsgesetzbuches geregelt werden mit folgenden wesentlichen Änderungen:

Vollzugsziele

Der Entwurf verdeutlicht, dass nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben der Vollzug der Sicherungsverwahrung auf die Minderung der Gefährlichkeit der Untergebrachten hinwirken muss, um die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung möglichst bald zur Bewährung aussetzen oder für erledigt erklären zu können. Daneben normiert der Entwurf in den Vollzugszielen und in zahlreichen Einzelsvorschriften den verfassungsrechtlich gebotenen Anspruch der Untergebrachten auf Resozialisierungsmaßnahmen, welche sie zu einem straffreien Leben in sozialer Verantwortung befähigen sollen. Schließlich wird der Schutz der Bevölkerung vor erheblichen Straftaten als weiteres Vollzugsziel festgeschrieben.

Therapieausrichtung, Behandlungsanspruch

Der Entwurf setzt die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Verpflichtung zu einem freiheits- und therapiegerichteten Vollzug für die gesamte Dauer der Sicherungsverwahrung um, indem ein Behandlungsanspruch auf wissenschaftlich fundierte Behandlungsmaßnahmen normiert wird. Als wesentliche Ergänzung zum Behandlungsanspruch sieht der Entwurf eine fortwährende Verpflichtung vor, die Bereitschaft der Untergebrachten zur Mitwirkung zu wecken und zu fördern. Dem Behandlungsansatz unterliegen auch die Disziplinarmaßnahmen; sie wurden im Abstand zum Strafvollzug reduziert. Pflichtverstöße sollen im Rahmen der Behandlung aufgearbeitet werden. Als weiterer Ausdruck der Behandlungsorientierung wird zur Krisenintervention eine Betreuung über den Entlas-

sungszeitpunkt hinaus vorgesehen, falls der Behandlungserfolg gefährdet ist und die Betreuung nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

Alltagsleben, Unterbringung, Verpflegung, Außenkontakte

Einschränkungen des Alltagslebens der Untergebrachten werden im Abstand zum Strafvollzug auf das Unumgängliche reduziert; die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt wird aber gewährleistet. Der Entwurf normiert einen Rechtsanspruch auf einen ausreichenden Raum zum Wohnen und Schlafen zur alleinigen Nutzung, also ein Zimmer, das die Untergebrachten mit eigenen Gegenständen ausstatten dürfen. Die Untergebrachten dürfen sich selbst verpflegen, wenn sie nicht an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen. Ihnen wird zudem gestattet, sich außerhalb der Nachtruhe in den für sie vorgesehenen Bereichen der Justizvollzugsanstalt und dem dazu gehörenden Außenbereich frei zu bewegen. Außenkontakte der Untergebrachten werden effektiv gefördert, indem die Mindestbesuchszeit auf zehn Stunden im Monat angehoben wird. Daneben können mehrstündige unbeaufsichtigte Besuche zugelassen werden.

Arbeit, Entlohnung, Taschengeld

Der Entwurf hebt die Arbeitspflicht für Untergebrachte auf und trägt damit der besonderen Situation Rechnung, dass Untergebrachte keine Strafe (mehr) verbüßen und daher nicht mehr zur Arbeit verpflichtet werden sollen. Dennoch soll den Untergebrachten – vor allem aus behandlerischen Gründen – eine sinnvolle Beschäftigung (Arbeit, Arbeitstherapie oder schulische und berufliche Bildung) angeboten werden. Die Arbeitsvergütung der Untergebrachten wird im Verhältnis zum Strafvollzug von 9 auf 16 Prozent der Bemessungsgröße erhöht. Im Ergebnis bleibt eine deutliche Erhöhung der Entlohnung, die grundsätzlich auch bei der Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen sowie bei schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen gewährt wird. Schließlich sieht der Entwurf für bedürftige Untergebrachte eine Erhöhung des Taschengeldes auf 24 Prozent der Arbeitsvergütung vor.

Vollzugsöffnende Maßnahmen

Vollzugsöffnende Maßnahmen werden gewährt, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen werden. Für den Fall, dass vollzugsöffnende Maßnahmen nicht gewährt werden können, haben die Untergebrachten einen Rechtsanspruch auf mindestens vier Ausführungen im Jahr. Dies soll Hospitalisierungsfolgen entgegenwirken und trägt damit dem Gegensteuerungsgrundsatz Rechnung.

Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung

An die Stelle der bisherigen Vorschriften des Abschnitts 16 des Dritten Buches treten spezielle Regelungen über die Behandlung von Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung, für die das Bundesverfassungsgericht ebenfalls spezifische Vorgaben formuliert hat. Der Entwurf sieht auch für Strafgefangene mit angeordneter und vorbehaltener Sicherungsverwahrung eine Erweiterung des Vollzugsziels vor. Schon der Vollzug der Haft muss bei diesen Gefangenen darauf abzielen, durch wirksame Behandlungsangebote eine Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nach der Haftverbüßung von vornherein zu vermeiden. Hierzu wird ein Behandlungsanspruch normiert, der wie im Vollzug der Sicherungsverwahrung durch die Verpflichtung zur Motivierung ergänzt wird. Schließlich wird für diese Personengruppe unabhängig von der Anlasstat eine rechtzeitige Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung vorgesehen, wenn eine solche Behandlung angezeigt ist.

Sonstige Änderungen

Im Übrigen bietet die Neufassung des Gesetzes die Gelegenheit, sprachliche und redaktionelle Fehler oder Ungenauigkeiten im Justizvollzugsgesetzbuch zu bereinigen. Schließlich wird die Regelung im 14. Abschnitt des Zweiten Buches des Justizvollzugsgesetzbuchs (Junge Untersuchungsgefangene) der Neufassung des Jugendgerichtsgesetzes angepasst.

III. Alternativen

Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sind zwingend umzusetzen. Rechtssystematisch wäre denkbar, sie in einem gesonderten Gesetz zu normieren. Damit wäre allerdings der für die Rechtspraxis sinnvolle Ansatz aufgegeben, alle wesentlichen vollzugsrechtlichen Regelungen in einem einheitlichen Gesetzeswerk verfügbar zu machen. Die nach der Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts ebenfalls zwingend zu treffenden Regelungen für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung sind rechtssystematisch ohnehin im Dritten Buch des Justizvollzugsgesetzbuches einzuordnen. Auch dies spricht dafür, an einem einheitlichen Gesetzeswerk festzuhalten.

IV. Rechtsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Da der vorliegende Entwurf die zwingenden Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung umsetzt und im Übrigen lediglich sprachliche und redaktionelle Fehler oder Ungenauigkeiten beseitigt sowie eine Harmonisierung mit den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes vornimmt, wurde von einer Rechtsfolgenabschätzung und einer Nachhaltigkeitsprüfung abgesehen.

V. Finanzielle Auswirkungen

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hat sich der Vollzug der Sicherungsverwahrung in Zukunft deutlich vom Vollzug der Strafhaft zu unterscheiden. Diesem Abstandsgebot wurde unter anderem durch eine deutlich höhere Entlohnung der Untergebrachten und durch Erhöhung des Taschengelds für nicht arbeitende und bedürftige Untergebrachte Rechnung getragen. Durch die Erhöhung des Arbeitsentgelts für die Untergebrachten werden voraussichtlich jährliche Mehrkosten in Höhe von etwa 50 000 Euro entstehen. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass von angenommenen 60 Untergebrachten 40 bezügelberechtigt sein werden. Die jährliche Kostensteigerung infolge der Erhöhung des Taschengeldsatzes für nicht arbeitende und bedürftige Untergebrachte beträgt bei angenommenen zehn taschengeldberechtigten Untergebrachten ca. 3 500 Euro.

Die Vollzugsziele der Sicherungsverwahrung können nur erreicht werden, wenn ausreichende Personalkapazitäten zur Verfügung stehen, um eine den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und den zu erwartenden bundesgesetzlichen Regelungen entsprechende Betreuung der Untergebrachten zu gewährleisten. Bei der Personalausstattung ist insbesondere die strikte Therapieausrichtung der Sicherungsverwahrung zu berücksichtigen. Dies erfordert eine Personalausstattung, die sich an derjenigen der sozialtherapeutischen Anstalten oder Abteilungen orientiert und die erweiterten Aufgaben berücksichtigt. Im Vorgriff auf die Neustrukturierung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung sind dem Haushalt 2012 bereits 16 Personalstellen zugewiesen und im Stellenplan ausgewiesen. Acht dieser Stellen stehen der für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständigen Justizvollzugsanstalt Freiburg zur Verfügung, weitere acht Stellen stehen für die Behandlung und Betreuung der Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal zur Verfügung. Die dadurch anfallenden Mehrkosten belaufen sich auf rund 740 000 Euro.

Zur Sicherung eines angemessenen Qualitätsstandards und zur Gewährleistung eines professionellen Umgangs mit den Untergebrachten und den Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung sieht der Entwurf regelmäßige Fortbildung und Supervision der Bediensteten vor. Für jeden der ca. 50 Bediensteten sollen zukünftig monatlich vier Stunden Supervision in der Gruppe angeboten werden. Hierfür fallen voraussichtlich jährliche Kosten in Höhe von ca. 20 000 Euro an.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Buch 5 des Justizvollzugsgesetzbuches

Zu § 1 – Ziele des Vollzugs

Die Vorschrift erklärt die Minderung der Gefährlichkeit der Untergebrachten für die Allgemeinheit zum Vollzugsziel, um die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung möglichst bald zur Bewährung aussetzen oder für erledigt erklären zu können. Daneben bestimmt Satz 2 auch das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot zum Vollzugsziel, das im Vollzug der Sicherungsverwahrung wie im Vollzug der Freiheitsstrafe zu beachten ist (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Februar 2004 – 2 BvR 2029/01 – juris, dort z. B. Rn. 71, 84, 86, 89 und 158). Die ausdrückliche Bestimmung des Resozialisierungsgebotes zum Vollzugsziel soll verdeutlichen, dass keine Begrenzung auf etwaige Maßnahmen allein zur Minderung der Gefährlichkeit der Untergebrachten für die Allgemeinheit gewollt ist. Die Regelung verdeutlicht, dass keine Begrenzung auf Maßnahmen allein zur Minderung der Gefährlichkeit der Untergebrachten für die Allgemeinheit gewollt ist. Eine erfolgreiche Wiedereingliederung kann vielmehr anders gelagerte und weitergehende Maßnahmen erfordern, die den Untergebrachten ebenfalls anzubieten sind. Die Vollzugsziele werden in den weiteren Vorschriften konkretisiert.

Zu § 2 – Gestaltung des Vollzugs

Die Vorschrift enthält die Gestaltungsgrundsätze für den Vollzug der Sicherungsverwahrung. Diese Grundsätze richten sich an die für den Vollzug der Sicherungsverwahrung verantwortlichen Stellen, räumen den Untergebrachten aber keine unmittelbaren Rechte auf einzelne Maßnahmen ein.

Absatz 1 formuliert zwar eine Selbstverständlichkeit, hat aber Appellcharakter und angesichts der hohen Eingriffsintensität im Vollzug seine Berechtigung. Die Regelung entspricht § 2 Absatz 1 JVollzGB III.

Absatz 2 Satz 1 greift die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts in der Entscheidung vom 4. Mai 2011 (a. a. O., Rn. 101, 115) auf, wonach dem besonderen Charakter des in der Sicherungsverwahrung liegenden Eingriffs durch einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug Rechnung zu tragen ist, der den allein präventiven Charakter der Maßregel sowohl gegenüber den Untergebrachten als auch gegenüber der Allgemeinheit deutlich macht. Die Regelung bildet damit den Rahmen für den Vollzug der Sicherungsverwahrung, an der sich jede Maßnahme und Beschränkung auszurichten hat. Satz 2 konkretisiert diese Verbindlichkeit hinsichtlich der den Untergebrachten anzubietenden Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen, sofern diese zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 1 geeignet und erforderlich sind.

Absatz 3 konkretisiert die Verpflichtung zur freiheitsorientierten Ausrichtung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung und übernimmt zu diesem Zweck in Satz 1 den im Wortlaut aus dem Strafvollzug bekannten Angleichungsgrundsatz aus § 2 Absatz 2 JVollzGB III, das Leben im Vollzug soweit als möglich an die allgemei-

nen Lebensverhältnisse anzupassen. Im Kontext mit der im Vollzug der Freiheitsstrafe nicht vorhandenen Verpflichtung zur freiheitsorientierten Ausrichtung des Vollzugs geht die Regelung weiter als die entsprechende Regelung im Strafvollzug, da insbesondere rein organisatorische Erwägungen Beschränkungen im Vollzug der Sicherungsverwahrung nicht in gleicher Weise rechtfertigen können wie im Vollzug der Freiheitsstrafe. Ergänzt wird diese Regelung in Satz 2 um die Verpflichtung, den Bezug zum Leben außerhalb des Vollzugs zu erhalten. Mit diesem Öffnungsgrundsatz soll insbesondere einer Entfremdung der Unterbrachten vom gesellschaftlichen Leben während der Zeit der Unterbringung entgegen gewirkt werden. Bezüge zu dem Leben außerhalb des Vollzugs sollen deshalb bewahrt und gefördert werden. Ausprägung dieses Grundsatzes sind zum Beispiel die im Vergleich zum Vollzug der Freiheitsstrafe deutlich erhöhten Besuchszeiten und die Regelungen zu Ausführungen für den Erhalt der Lebenstüchtigkeit. Satz 3 und Satz 4 übertragen den aus § 2 Absatz 3 JVollzGB III bekannten Gegensteuerungsgrundsatz, der im Vollzug der Sicherungsverwahrung in gleicher Weise Geltung beansprucht.

Absatz 4 verpflichtet die für den Vollzug der Sicherungsverwahrung verantwortlichen Stellen zur Beachtung der unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Unterbrachten. Zu berücksichtigen sind insbesondere alters- und geschlechtsspezifische Besonderheiten sowie Besonderheiten, die sich aus der nationalen oder kulturellen Herkunft ergeben können. Ausprägung findet dieser Gestaltungsgrundsatz zum Beispiel bei der Trennung von männlichen und weiblichen Unterbrachten, bei baulichen Anforderungen zur Unterbringung und bei der Binnendifferenzierung und Vollzugsgestaltung.

Zu § 3 – Mitwirkung und Motivierung

Absatz 1 Satz 1 hebt hervor, dass die Erreichung der Vollzugsziele die Mitwirkung der Unterbrachten erfordert. Die Regelung hat Appellcharakter und betont die Mitwirkungsnotwendigkeit, begründete aber keine Mitwirkungspflicht der Unterbrachten. Ergänzend regelt Satz 2 eine fortwährende Verpflichtung, die Bereitschaft der Unterbrachten zur Mitwirkung zu wecken und zu fördern. Durch das Wort „fortwährend“ soll betont werden, dass Unterbrachte, die keine oder nur eine teilweise Bereitschaft zur Mitwirkung besitzen, nicht aufgegeben, sondern in regelmäßigen Abständen angesprochen und ihnen geeignete Betreuungs- oder Behandlungsangebote gemacht werden. Zum Nachweis der diesbezüglichen Bemühungen des Vollzugs sieht Absatz 1 Satz 3 eine Verpflichtung zur Dokumentation vor.

Ausgehend von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 (a. a. O., Rn. 114) ermöglicht Absatz 2 Satz 1 die Schaffung eines Anreizsystems, das die Gewährung besonderer Vergünstigungen vorsieht, um die Unterbrachten zur Mitwirkung an der Erreichung der Vollzugsziele zu motivieren. So können besondere Vergünstigungen gewährt werden, um die Unterbrachten zur Teilnahme an Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen oder zur Teilnahme am sozialen Leben im Vollzug zu bewegen. Beispiele für solche besonderen Vergünstigungen können die Gewährung von Ausführungen über die jährliche Mindestanzahl hinaus oder die Ermöglichung weitergehender Einkaufsmöglichkeiten außerhalb üblicher Ermessensentscheidungen sein. Auf eine beispielhafte Aufzählung wird bewusst verzichtet, um nicht den Eindruck zu erwecken, diese könnte abschließend gemeint sein. Der Vollzug soll mit Blick auf die organisatorischen Gegebenheiten und individuellen Bedürfnisse der Unterbrachten Vergünstigungen kreativ entwickeln. Aus der Vorschrift kann kein subjektives Recht der Unterbrachten auf Gewährung besonderer Vergünstigungen hergeleitet werden. Absatz 2 Satz 1 ermöglicht auch den Entzug besonderer Vergünstigungen zur Aufrechterhaltung der Motivation der Unterbrachten. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass auf die Unterbrachten kein unzulässiger Druck ausgeübt wird. Absatz 2 Satz 2 stellt daher klar, dass besondere Vergünstigungen nur

solche sein können, die sich nicht bereits aus anderen Vorschriften des Gesetzes ergeben.

Zu § 4 – Stellung der Untergebrachten

Absatz 1 regelt in Anlehnung an den Wortlaut des § 3 JVollzGB III die Stellung der Untergebrachten. Absatz 2 verleiht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Vollzug der Sicherungsverwahrung besondere Bedeutung.

Zu § 5 – Aufnahmeverfahren

Absatz 1 Satz 1 entspricht § 4 Absatz 1 Satz 1 JVollzGB III. Die Regelung berücksichtigt jedoch auch, dass sich die Rechtsstellung der Untergebrachten beim Übergang von der Strafhaft in die Sicherungsverwahrung grundlegend ändert. Entsprechend dem Unterstützungsgebot des Bundesverfassungsgerichts (a. a. O., Rn. 117) sind die Untergebrachten im Rahmen eines Zugangsgesprächs insbesondere über die Ausgestaltung der Unterbringung zu informieren. Die Bestimmung soll gewährleisten, dass die Untergebrachten von Beginn an über alle wesentlichen Abläufe informiert werden. Hierzu gehören insbesondere der Inhalt der Hausordnung und Angaben über die weitere vollzugliche Planung, z. B. über den Zeitpunkt, den Inhalt und den Ort der anstehenden Behandlungsuntersuchung. Ziel der Regelung ist es, den Untergebrachten eine zuverlässige Orientierung für die ersten Wochen des Einlebens zu geben. Es soll vermieden werden, dass diese Orientierung zuvorderst durch andere Untergebrachte erfolgt.

Absatz 2 orientiert sich an § 4 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 JVollzGB III.

Zu § 6 – Behandlungsuntersuchung

Die Behandlungsuntersuchung bildet die Grundlage für eine planvolle Behandlung der Untergebrachten. Sie ist daher umfassend anzulegen und hat wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Diese auch vom Bundesverfassungsgericht formulierte Vorgabe (a. a. O., Rn. 113) soll die fachliche Qualität der Behandlung sowie die Überprüfbarkeit der Vollzugsplanung gewährleisten. Dies korrespondiert mit der zu erwartenden Erhöhung der gerichtlichen Kontrolldichte durch die Bundesgesetzgebung. Die Formulierung „wissenschaftliche Erkenntnisse“ ist im Sinne gesicherter Erkenntnisse zu verstehen; anzuwenden sind demnach nur anerkannte wissenschaftliche Methoden und diagnostische Instrumente. Dazu gehören in der Regel eine umfangreiche biografische Exploration, psychologische Tests hinsichtlich Persönlichkeit und kognitiver Fähigkeiten, gegebenenfalls eine psychiatrische Untersuchung sowie die Eruiierung der beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen, der sozialen Beziehungen und der Freizeitinteressen.

Was die Behandlungsuntersuchung im Einzelnen umfasst, regelt Absatz 2. Entsprechend den Vollzugszielen stehen dabei die Faktoren im Vordergrund, die die Gefährlichkeit der Untergebrachten begründen. Die Aufklärung der Ursachen der Straftaten und der individuellen Risikofaktoren ermöglicht es, den sich daraus ergebenden Behandlungsbedarf zu ermitteln. Gegenüber dem zunächst abstrakt zu sehenden Behandlungsbedarf ergeben sich konkrete Behandlungsansätze erst unter Berücksichtigung von Behandlungsfähigkeit und Behandlungsmotivation der Untergebrachten, die daher gleichfalls zu klären sind. Behandlungsfähigkeit und Behandlungsmotivation beziehen sich auf die individuelle Ansprechbarkeit und Therapiebereitschaft im Sinne kognitiver und sonstiger Voraussetzungen für weitergehende Behandlungsmaßnahmen.

Neben den nach Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 festzustellenden Umständen sollen nach Absatz 2 Satz 3 auch positive Fähigkeiten der Untergebrachten ermittelt werden, deren Stärkung der Gefährlichkeit entgegenwirken kann. Zu diesen posi-

tiven Potenzialen zählen z. B. berufliche Kompetenzen, deren Erhaltung und Ausübung das Selbstwertgefühl stärken kann.

Nach Absatz 2 Satz 4 sind Erkenntnisse aus vorangegangenen Freiheitsentziehungen einzubeziehen. Untergebrachte haben sich zuvor in aller Regel im Strafvollzug befunden, möglich ist aber auch eine vorherige Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt. Sofern entsprechende Erkenntnisse über die Untergebrachten vorliegen, sollten diese für die Vollzugsplanung zumindest insofern fruchtbar gemacht werden, als der Vergleich des aktuellen Befunds mit früheren Planungen und Behandlungen erhellen kann, weshalb ein ausreichender Behandlungserfolg bislang nicht erreicht wurde.

Absatz 3 regelt die Zusammenarbeit von Bediensteten verschiedener Fachrichtungen bereits bei der Behandlungsuntersuchung. Gegebenenfalls sind nach Satz 2 bereits in diesem Stadium externe Therapeuten hinzuzuziehen. Satz 3 verdeutlicht, dass eine effektive Behandlungsuntersuchung ohne Mitwirkung der Untergebrachten nicht möglich ist. Insofern stellt die Vorschrift eine konkrete Ausprägung von § 3 Absatz 1 Satz 1 dar. Wie § 3 Satz 1 Satz 1 hat die Regelung Appellcharakter und betont die Mitwirkungsnotwendigkeit, begründete aber keine Mitwirkungspflicht der Untergebrachten.

Zu § 7 – Vollzugsplan

Ausgehend von den Ergebnissen der Behandlungsuntersuchung verlangt Absatz 1 als Ausprägung des vom Bundesverfassungsgericht formulierten Individualisierungsgebots einen auf die jeweiligen Bedürfnisse der Untergebrachten zugeschnittenen Vollzugsplan (a. a. O., Rn. 113). Bei den individuell festzulegenden Behandlungszielen kann es sich – abhängig vom Vollzugsstadium der Untergebrachten – auch um Zwischenziele handeln, die je nach Entwicklung der Behandlung fortzuschreiben sind. Umfang und Tiefe des Vollzugsplans sind vom Bundesverfassungsgericht im Wesentlichen vorgegeben (a. a. O., Rn. 113).

Der Vollzugsplan ist nach Absatz 1 Satz 1 „unverzüglich“ zu erstellen, sobald die ebenfalls „unverzüglich“ durchzuführende Behandlungsuntersuchung abgeschlossen ist. Der Entwurf verzichtet darauf, für die erstmalige Aufstellung des Vollzugsplans eine Höchstfrist zu bestimmen, da sich insbesondere der zeitliche Aufwand für die Behandlungsuntersuchung im Einzelfall nicht unerheblich unterscheiden kann. In der Regel sollte aber der erste Vollzugsplan nach spätestens drei Monaten vorliegen.

Zu einzelnen Elementen des Vollzugsplans:

Die in Satz 2 Nummer 1 genannten Maßnahmen sind wesentliche Bestandteile des Behandlungsvollzugs, weil sie nach derzeitigem Wissensstand am besten geeignet sind zur Behandlung der bei Untergebrachten am häufigsten vorkommenden Auffälligkeiten. Wissenschaftlichen Untersuchungen zufolge sind bei 79,3 % der Untergebrachten behandlungsbedürftige psychische Auffälligkeiten beschrieben worden. Dabei handelt es sich zuvorderst um Persönlichkeitsauffälligkeiten oder -störungen, aber auch um Störungen durch psychotrope Substanzen sowie um Störungen der Sexualpräferenz. In der Vergangenheit befanden sich jedoch durchschnittlich nur etwa 30 % der Untergebrachten in einer Therapie (vgl. Habermeyer, Die Maßregel der Sicherungsverwahrung, 2008, S. 54; Bartsch, Sicherungsverwahrung, 2010, S. 228). Das Bundesverfassungsgericht stellt in der Entscheidung vom 4. Mai 2011 unter Bezugnahme auf die Studien von Habermeyer und Bartsch fest, dass die psychologische und psychiatrische Betreuung der Untergebrachten in der Praxis unzureichend sei (a. a. O., Rn. 123). Darüber hinaus betont das Bundesverfassungsgericht die besondere Bedeutung der Sozialtherapie für die Behandlung (auch) von Untergebrachten (a. a. O., Rn. 124). Angesichts der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts muss sich der Vollzugsplan daher stets dazu verhalten, welche dieser Behandlungsmaßnahmen im konkreten Einzelfall

angezeigt sind und welche Ziele damit verfolgt werden. Sofern es zur Erläuterung der Vollzugsplanung erforderlich ist, ist auch anzugeben, aus welchen Gründen psychiatrische, psychotherapeutische oder sozialtherapeutische Maßnahmen im konkreten Fall nicht angezeigt sind.

Nummer 2 bezieht sich auf Einzel- und Gruppenbehandlungsmaßnahmen, die nicht unter Nummer 1 fallen. Darunter können z. B. Maßnahmen zur Behandlung einer Suchtproblematik oder zur Vorbereitung von Maßnahmen nach Nummer 1 fallen.

Die in Nummer 3 angesprochenen Maßnahmen zur Förderung der Behandlungsmotivation umfassen insbesondere Maßnahmen zur Stärkung der Mitwirkungsbereitschaft und Motivierung nach § 3. Insbesondere wenn Untergebrachte trotz Behandlungsindikation nicht an Maßnahmen nach Nummer 1 oder Nummer 2 teilnehmen, ist unter Nummer 3 aufzuführen, welche Maßnahmen zur Förderung der Behandlungsmotivation gegebenenfalls für erforderlich gehalten werden.

Die Sozialtherapie ist auch aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts ein zentraler Baustein der Behandlung (a. a. O., Rn. 124). Soweit die sozialtherapeutische Behandlung im Einzelfall nicht in der für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständigen Einrichtung durchgeführt werden kann, sieht Nummer 4 vor, dass der Vollzugsplan Angaben zu einer anderweitigen Unterbringung enthält.

Nummer 5 greift die Regelung des § 5 Absatz 2 Nummer 3 JVollzGB III auf. Mit „Wohngruppen“ sind Einheiten gemeint, die eine überschaubare Zahl von Plätzen umfassen, über eine Infrastruktur von Gemeinschaftsräumen und -einrichtungen verfügen und in denen durch fest zugewiesenes Personal eine intensive Betreuung stattfindet. Im Rahmen eines therapeutischen Konzepts, bei dem das Zusammenleben als geschütztes Lern- und Übungsfeld für soziales Verhalten und Konfliktbewältigung genutzt wird, dienen die Wohngruppen dazu, Fähigkeiten der Kooperation und eines sozialverträglichen Zusammenlebens einzuüben. Da Wohngruppenvollzug ein Mindestmaß an Gemeinschaftsfähigkeit voraussetzt, ist es nicht erforderlich, dass alle Stationen einer Einrichtung für Sicherungsverwahrung als Wohngruppen organisiert sind.

Die Nummern 6 und 7 beziehen sich entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (a. a. O., Rn. 113) auf weitere Maßnahmen, die der Erreichung der Vollzugsziele dienen. Die Beschäftigung ist eine wesentliche Komponente eines therapeutisch ausgerichteten Vollzugs der Sicherungsverwahrung und zugleich bedeutendes Element eines umfassenden Resozialisierungskonzepts. Die Ausübung einer Arbeit oder die darauf vorbereitende Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen wird aus behandlerischen Gründen insbesondere dann einzufordern sein, wenn dies die Chancen auf dem Arbeitsmarkt nach der Entlassung und damit die Voraussetzungen für ein straffreies Leben verbessert oder zur Stärkung sozialer Kompetenzen oder zur Vermeidung von Haftschäden beiträgt. Maßnahmen zur Gestaltung der Freizeit sind im Rahmen der Vollzugsplanung nicht nur aus Gegensteuerungsgründen, sondern insbesondere zur Steigerung der Motivation zur Teilnahme an Behandlungsangeboten bedeutsam. Ferner können sie bei der Vermittlung und Einübung sozialer Kompetenzen helfen.

Bei vielen Untergebrachten erschweren hohe Schulden oder unübersichtliche finanzielle Verhältnisse die Eingliederung. Die nach Nummer 8 im Vollzugsplan vorzusehenden Maßnahmen zur Ordnung der finanziellen Verhältnisse wie z. B. Schuldnerberatung berücksichtigen dies und tragen zugleich dem Opferschutz Rechnung, da eine verantwortungsvolle Schuldnerberatung auch die Regulierung von Schadensersatzansprüchen des Opfers oder der Opfer beinhaltet.

Bei langer Inhaftierung haben sich häufig familiäre Kontakte gelockert oder sind konfliktbehaftet. Maßnahmen zur Ordnung der familiären Verhältnisse nach Nummer 9 sind insbesondere dann wichtig, wenn Unterhaltsforderungen oder der Umgang mit eigenen Kindern Anlass zu Konflikten geben könnte.

Nummer 10 und Nummer 11 beziehen sich ebenfalls auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 auf (a. a. O., Rn. 113) und verlangen Angaben über Maßnahmen zur Förderung von Außenkontakten sowie zur Vorbereitung eines geeigneten sozialen Empfangsraums. Damit wird die besondere Bedeutung von Außenkontakten und eines geeigneten sozialen Empfangsraums auch für die Vollzugsplanung betont. In Abgrenzung zur Entlassungsvorbereitung nach Nummer 13 wird deutlich, dass Maßnahmen nach Nummer 10 und Nummer 11 bereits von Beginn der Inhaftierung an bei der Vollzugsplanung zu berücksichtigen sind.

Vollzugsöffnende Maßnahmen nach Nummer 12 haben im Rahmen eines freiheitsorientierten Behandlungskonzepts unterschiedliche Funktionen. Sie sind therapeutische Maßnahmen, durch die einzelfallbezogene Behandlungsziele verfolgt werden können (z. B. Stärkung der Konfliktfähigkeit, Entwicklung und Ausdifferenzierung von Rückfallpräventionsstrategien). Im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Vorbereitung des sozialen Empfangsraums dienen sie der Eingliederung der Untergebrachten. Sie haben eine diagnostische Funktion und dienen der Erprobung, ob Behandlungsfortschritte außerhalb der Einrichtung umgesetzt werden können. Sie haben darüber hinaus eine motivierende Funktion. Vollzugsöffnende Maßnahmen können für die Untergebrachten einen Anreiz darstellen, sich aktiv auf die Behandlung einzulassen. Der Begriff der vollzugsöffnenden Maßnahmen in Nummer 12 umfasst auch den offenen Vollzug. Gerade der offene Vollzug kann ein sinnvoller Zwischenschritt auf dem Weg zu einer möglichen Entlassung sein und dient der Erreichung der Vollzugsziele.

Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung und Nachsorge nach Nummer 13 werden aufgrund der zu Beginn des Vollzugs der Sicherungsverwahrung notwendig ungünstigen Prognose erst dann in differenzierter Weise im Vollzugsplan ausgeführt werden können, wenn sich im Gefolge von Behandlungsfortschritten eine konkrete Entlassungsperspektive eröffnet. Ist bei günstiger Entwicklung im weiteren Verlauf des Vollzugs abzusehen, dass die Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt werden oder die Unterbringung für erledigt erklärt werden könnte, sind in den Vollzugsplan konkrete Vorgaben über die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen, insbesondere zur Schaffung eines sozialen Empfangsraums, aufzunehmen.

Ebenfalls vom Bundesverfassungsgericht vorgegeben ist das in Absatz 2 festgelegte Erfordernis, den Vollzugsplan fortzuschreiben und anzupassen (a. a. O., Rn. 113). Durch die Pflicht zur fortlaufenden Überprüfung und Anpassung des Vollzugsplans soll die Aktualität der Vollzugsplanung gewährleistet und der erhöhten Kontrolldichte durch die Gerichte Rechnung getragen werden. Weitere Erkenntnisse können sowohl Erkenntnisse aus der Behandlung der betreffenden Untergebrachten sein (wie z. B. die Erfolglosigkeit einer Maßnahme) als auch solche von außerhalb (wie z. B. die Entwicklung neuer, erfolgversprechender Behandlungsmethoden). Angesichts der gerichtlichen Kontrolldichte sollen die Fristen zur Fortschreibung in der Regel sechs Monate nicht überschreiten.

An den Vollzugsplankonferenzen wirken nach Absatz 3 alle an der Gestaltung des Vollzugs maßgeblich Beteiligten mit. Dies umfasst in der Regel die Vollzugsleitung, den psychologischen Dienst, den Sozialdienst, Vertreter des allgemeinen Vollzugsdienstes sowie des Werkdienstes, soweit im Rahmen der multidisziplinären Behandlungsteams beteiligt. Die Beteiligung von Personen außerhalb des Vollzugs an den Konferenzen wie z. B. ehrenamtlicher Betreuer oder externer Therapeuten bedarf der Zustimmung der Untergebrachten. Dies trägt ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung. Soweit die Dritten nicht persönlich an den Konferenzen teilnehmen, sollen sie nach Maßgabe von Satz 2 nach Möglichkeit auf anderem Wege in die Vollzugsplanung einbezogen werden. Dies kann durch schriftliche Stellungnahmen oder telefonische Konsultation geschehen. Der Rahmen des hier Möglichen kann ebenfalls durch Rechte der Untergebrachten bzw. Pflichten der betreffenden Dritten (z. B. Verschwiegenheitspflichten) begrenzt sein.

Absatz 4 Satz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter die Verantwortung für den gesamten Vollzug trägt. Die Möglichkeit eines Zustimmungsvorbehalts der Aufsichtsbehörde nach Satz 2 trägt der Gesamtverantwortung Rechnung, die auch die Aufsichtsbehörde einschließt.

Aufgrund des Rechtsschutz- und Unterstützungsgebots des Bundesverfassungsgerichts (a. a. O., Rn. 117) sieht Absatz 5 die Erörterung der Vollzugsplanung mit den Untergebrachten und die Aushändigung des Vollzugsplans vor. Ferner ist ihnen Gelegenheit zu geben, eine Stellungnahme in der Vollzugsplankonferenz abzugeben. Aus der Regelung ergibt sich jedoch kein Anspruch der Untergebrachten auf durchgängige Teilnahme an den Konferenzen. Die Anregungen und Vorschläge der Untergebrachten zur weiteren Vollzugsplanung sollen bei der weiteren Vollzugsplanung berücksichtigt werden, soweit sie der Erreichung der Vollzugsziele dienen.

Zu § 8 – Behandlung

Die Vorschrift begründet einen Rechtsanspruch der Untergebrachten auf die zur Erreichung der Vollzugsziele erforderlichen Behandlungsmaßnahmen. Dazu zählen insbesondere psychiatrische, psychotherapeutische und sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen. Absatz 1 stellt klar, dass zur Behandlung zunächst auf bewährte Maßnahmen und Methoden zurückgegriffen wird. Diese haben jeweils den aktuellen Stand der Wissenschaft zu berücksichtigen. Als wissenschaftliche Erkenntnisse sind dabei zum einen solche Behandlungsverfahren anzusehen, welche insbesondere nach dem Psychotherapeutengesetz als Richtlinienverfahren im Rahmen einer Heilbehandlung anerkannt sind, zum anderen diejenigen Verfahren der Straftäterbehandlung, welche in der Fachöffentlichkeit als theoretisch fundiert und empirisch bewährt gelten. Soweit diese Maßnahmen jedoch nicht zum Erfolg führen, ist im Sinne des vom Bundesverfassungsgericht formulierten Individualisierungsgebots ein auf die individuellen Bedürfnisse einzelner Untergebrachter abgestimmtes Behandlungsangebot zu entwickeln (a. a. O., Rn. 113). Dies kann durch Kombination von Elementen verschiedener Behandlungsprogramme, aber auch durch Konzeption neuer Ansätze geschehen. Die Justizvollzugsanstalt hat sich auch bei der Entwicklung neuer, individueller Behandlungsangebote am Stand der Wissenschaft zu orientieren. Die Individualisierung der Behandlung kann grundsätzlich nicht aus rein ökonomischen Erwägungen unterbleiben. Jedoch kann nicht allein der vom Untergebrachten subjektiv empfundene Individualisierungsbedarf maßgebend sein, wenn dieser nicht auch objektiv nachvollziehbar ist. Eine Behandlung darf auch nicht pauschal oder per se mit der Begründung abgelehnt werden, dass die Anlasstat noch bestritten wird. Andererseits können gegebenenfalls einzelne Behandlungsmaßnahmen aus diesem Grund nicht oder noch nicht indiziert sein. Die Frage, welche Behandlungsmaßnahme zu welchem Zeitpunkt angezeigt ist oder (noch) nicht angezeigt ist, ist entsprechend dem Individualisierungsgebot in jedem Einzelfall zu klären.

Absatz 2 regelt die Zusammenarbeit von Bediensteten verschiedener Fachrichtungen in multidisziplinären Behandlungsteams. Diese werden im Regelfall psychologische oder ärztliche Psychotherapeuten, Sozialpädagogen sowie Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes umfassen. Hinzu kommen entsprechend dem jeweiligen Behandlungskonzept Pädagogen, Angehörige von Pflegeberufen und Arbeitstherapeuten. Es wird von den örtlichen Gegebenheiten abhängen, ob einzelne Berufsgruppen mit fest angestellten Beschäftigten oder durch anderweitig verpflichtete externe Kräfte vertreten sind. Schließlich hält Satz 3 nochmals fest, dass eine effektive Behandlung ohne Mitwirkung der Untergebrachten nicht möglich ist. Insofern stellt die Vorschrift eine konkrete Ausprägung von § 3 Absatz 1 Satz 1 dar. Wie § 3 Absatz 1 Satz 1 hat die Regelung Appellcharakter und betont die Mitwirkungsnotwendigkeit, begründet aber keine Mitwirkungspflicht der Untergebrachten.

Feste Ansprechpartner nach Absatz 3 können insbesondere dem allgemeinen Vollzugsdienst oder den Fachdiensten angehören. Die feste Zuweisung gewährleistet, dass die Untergebrachten mit ihren Anliegen auf Bedienstete treffen, die mit ihrem persönlichen Hintergrund und ihren besonderen Bedürfnissen vertraut sind. Dies trägt zu einem günstigen Behandlungsklima bei und kann die Motivation zur Teilnahme an Behandlungsangeboten fördern.

Zu § 9 – Sozialtherapeutische Behandlung

Die Vorschrift ergänzt § 8. Das Bundesverfassungsgericht geht in seinem Urteil vom 4. Mai 2011 davon aus, dass sozialtherapeutische Behandlung generell geeignet ist, Untergebrachte im Hinblick auf ihre Rückfallgefährdung zu behandeln (vgl. a. a. O., Rn. 113). Da die für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständige Justizvollzugsanstalt grundsätzlich selbst über eine dem Standard der Sozialtherapie entsprechende personelle Ausstattung und spezifische Behandlungsangebote verfügen soll, wird die Behandlung in einer externen sozialtherapeutischen Anstalt oder Abteilung nur in Einzelfällen angezeigt sein, etwa dann, wenn die andere sozialtherapeutische Einrichtung über ein spezielles Behandlungsangebot verfügt, das beispielsweise an die individuelle Qualifikation eines Therapeuten gebunden ist und deshalb in der für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständigen Justizvollzugsanstalt nicht ohne weiteres übernommen werden kann. Die Behandlung in einer externen sozialtherapeutischen Anstalt kommt z. B. auch dann in Betracht, wenn eine im Vollzug der Freiheitsstrafe begonnene Behandlung kurz vor ihrem Abschluss steht und es den Vollzugszielen zuwider liefe, wenn diese Therapie nicht dort zu Ende geführt werden könnte.

Zu § 10 – Verlegung, Überstellung und Ausantwortung

Die Bestimmung enthält die allgemeine Grundlage für Verlegungen, Überstellungen und Ausantwortungen im Verlauf des Vollzugs der Unterbringung. Sie versteht unter einer Verlegung den auf Dauer angelegten Wechsel von Untergebrachten in eine andere Justizvollzugsanstalt. Die Überstellung ist im Gegensatz dazu eine zeitlich befristete Aufnahme der Untergebrachten in einer anderen Justizvollzugsanstalt, etwa zur Durchführung eines Besuchs, einer Begutachtung oder aus medizinischen Gründen. Nicht unter diese Vorschrift fallen Einrichtungen außerhalb des Justizvollzuges, insbesondere nicht die Zentren für Psychiatrie.

Absatz 1 bezieht sich auf Verlegungen und Überstellungen in eine andere für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständige Justizvollzugsanstalt und trägt der Tatsache Rechnung, dass eine Verlegung einschneidende Folgen für die Untergebrachten nach sich ziehen kann und auch die gerichtliche Zuständigkeit beeinflusst. Da bei Verlegungen und Überstellungen in eine andere für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständige Justizvollzugsanstalt jedoch das Trennungs- und Abstandsgebot nicht tangiert ist, sind die Voraussetzungen nicht ganz so eng gefasst wie bei Verlegungen und Überstellungen nach Absatz 2. Die enumerative Aufzählung ist abschließend. Eine Verlegung oder Überstellung kommt nach Nummer 1 in Betracht, wenn die Erreichung der Vollzugsziele hierdurch gefördert wird. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn eine Untergebrachte oder ein Untergebrachter aus Behandlungsgründen oder zur Erleichterung der Eingliederung in eine andere für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständige Einrichtung wechseln soll. Unter Nummer 2 fallen Verlegungen oder Überstellungen bei Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt. Verlegungen und Überstellungen aus Ordnungsgründen kommen jedoch nur dann in Betracht, wenn diesbezüglich eine erhebliche Gefahr vorliegt. Nummer 3 regelt die Verlegung aus Gründen der Vollzugsorganisation wie z. B. aufgrund einer Änderung des Vollstreckungsplans. Im Unterschied zu § 6 Absatz 1 Nummer 4 JVollzGB III sind jedoch „zwingende“ organisatorische Gründe erforderlich.

Absatz 2 regelt Verlegungen und Überstellungen in eine für den Vollzug anderer Freiheitsentziehungen zuständige Anstalt, Teilanstalt, Außenstelle oder Abteilung. Hierunter fallen insbesondere Verlegungen und Überstellungen in Einrichtungen des Strafvollzugs, die das Trennungs- und Abstandsgebot tangieren. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 4. Mai 2011 Konstellationen benannt, in denen eine strikte Trennung von Strafgefangenen nicht möglich oder nicht sinnvoll ist. Absatz 2 trägt dem grundsätzlichen Trennungs- wie auch dem Abstandsgebot insbesondere dadurch Rechnung, dass der Ausnahmecharakter bereits durch die Bezeichnung „ausnahmsweise“ in Satz 1 verdeutlicht wird und sich nach Satz 2 die Unterbringungsbedingungen im Rahmen der vorhandenen Gegebenheiten von denen der Strafgefangenen unterscheiden sollen, soweit dies mit der Aufgabenerfüllung der aufnehmenden Anstalt vereinbar ist. Ferner stellt Satz 3 klar, dass im Übrigen die Rechte der Untergebrachten nach diesem Gesetz unberührt bleiben. Angesichts der Auswirkungen auf das Trennungsgebot findet sich eine korrespondierende Vorschrift in den Trennungsgrundsätzen des § 4 JVollzGB I (vgl. neuer Absatz 3).

Nach Nummer 1 ist eine Verlegung oder Überstellung in eine für den Vollzug anderer Freiheitsentziehungen zuständige Anstalt möglich, wenn dies die Behandlung erfordert. Der wichtigste Anwendungsfall dürfte die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt (des Strafvollzugs) sein, die daher explizit aufgeführt ist. Es ist jedoch zu beachten, dass § 9 grundsätzlich davon ausgeht, dass eine sozialtherapeutische Behandlung in der für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständigen Anstalt durchzuführen ist. Eine Verlegung in eine externe sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung wird daher nur in Einzelfällen behandlerisch angezeigt sein, etwa dann, wenn die externe sozialtherapeutische Anstalt über ein spezielles Behandlungsangebot verfügt, das beispielsweise an die individuelle Qualifikation eines Therapeuten gebunden ist und deshalb in der für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständigen Justizvollzugsanstalt nicht ohne weiteres übernommen werden kann.

Nach Nummer 2 ist eine Verlegung oder Überstellung zur Durchführung einer Behandlungsuntersuchung oder Begutachtung möglich. Die Bestimmung entspricht dem Bedürfnis, Untergebrachte von besonders kompetenten und spezialisierten Personen, die sich gegebenenfalls nicht am Ort der für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständigen Anstalt aufhalten, untersuchen bzw. begutachten zu lassen. Unter Nummer 2 fällt auch die Verlegung oder Überstellung in die Diagnoseabteilung der Justizvollzugsanstalt Offenburg zur Abklärung des Behandlungsbedarfs und der weiteren Schritte.

Nummer 3 regelt Verlegungen oder Überstellungen aus medizinischen Gründen und ermöglicht insbesondere die Unterbringung in einem Justizvollzugskrankenhaus. Hier steht der Gesundheitsschutz im Vordergrund. Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass es für die geringe Anzahl von Untergebrachten in Baden-Württemberg weder organisatorisch sinnvoll noch finanziell tragbar wäre, eigenständige Vollzugskrankenhäuser nur für Untergebrachte vorzuhalten. Es stünde zu befürchten, dass den Untergebrachten in eigenständigen Einrichtungen nicht die gleiche Versorgung angeboten werden könnte wie in Krankenhäusern für alle Vollzugsarten.

Nummer 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass auch für die Untergebrachten ein Bedürfnis nach einer Verlegung oder Überstellung bestehen kann. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können sie auf ihren Antrag hin verlegt oder überstellt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass eine laufende Behandlung nicht beeinträchtigt wird. Ein wichtiger Grund kann z. B. eine Besuchszusammenführung sein. Ferner kann die Durchführung von Einzelmaßnahmen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung eine Verlegung oder Überstellung rechtfertigen, sofern dies nicht ohnehin unter Nummer 5 fällt.

Nummer 5 erlaubt eine Verlegung oder Überstellung im Rahmen der Entlassungsvorbereitung in eine Einrichtung des offenen Vollzugs. So kann es zur Erreichung

der Vollzugsziele sachgerecht sein, Untergebrachte in eine Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzugs zu verlegen, die auch Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe offen steht, wenn dadurch die Möglichkeiten für eine sinnvolle Entlassungsvorbereitung verbessert werden. Dies kann etwa wegen der Ortsnähe zu einem Arbeitsplatz oder einem sonstigen, die Rückfallprävention fördernden sozialen Empfangsraum in Betracht kommen (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 7. März 2012, S. 24 f.). Die Durchbrechung des Trennungsgrundsatzes rechtfertigt sich unter Gesichtspunkt der Entlassungsperspektive.

Nach Nummer 6 ist vorübergehend eine Verlegung oder Überstellung zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die Sicherheit der Justizvollzugsanstalt oder für Leib oder Leben von Untergebrachten oder Dritten möglich. Die Regelung ist deutlich enger gefasst als Absatz 1 Nummer 2. Gründe der Anstaltsordnung reichen nicht aus. Hierbei handelt es sich um eng begrenzte Ausnahmefälle aus Gründen der effektiven und schnellen Gefahrenabwehr. Hierunter fallen auch Notfälle wie z. B. ein Brand in der Anstalt.

Nach Absatz 2 Satz 2 sollen sich die Unterbringungsbedingungen im Rahmen der vorhandenen Gegebenheiten von denen der Strafgefangenen unterscheiden, soweit dies mit der Aufgabenerfüllung der aufnehmenden Anstalt vereinbar ist. Die Einschränkung „im Rahmen der vorhandenen Gegebenheiten“ umfasst vor allem Beschränkungen, die mit den baulichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der aufnehmenden Anstalt oder Abteilung zusammenhängen. Jedoch hat die Vollzugsbehörde alle zumutbaren organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen für Untergebrachte zu ermöglichen, soweit dies nicht ihre Aufgabenerfüllung beeinträchtigt. Satz 3 stellt klar, dass im Übrigen die Rechte der Untergebrachten nach diesem Gesetz unberührt bleiben. Unberührt bleiben in jedem Fall Ansprüche der Untergebrachten auf Vergütung nach § 45 bzw. Ausbildungsbeihilfe nach § 46 sowie Taschengeld nach § 49 Absatz 1, da diese Leistungen von den örtlichen und organisatorischen Gegebenheiten der aufnehmenden Anstalt unabhängig sind.

Absatz 3 ermöglicht länderübergreifende Verlegungen, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 vorliegen.

Absatz 4 entspricht der Regelung in § 6 Absatz 2 JVollzGB III.

Zu § 11 – Vollzugsöffnende Maßnahmen

Vollzugsöffnende Maßnahmen dienen der Eingliederung der Untergebrachten und wirken schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegen. Sie sind daher ein wesentliches Instrumentarium zur Umsetzung der Gestaltungsgrundsätze des § 2 und zur Erreichung der Vollzugsziele. In vollzugsöffnenden Maßnahmen sollen die Untergebrachten in der Regel stufenweise in größeren Freiheitsgraden erprobt und so kontinuierlich an ein Leben in Freiheit herangeführt werden.

Absatz 1 enthält eine nicht abschließende Aufzählung der vollzugsöffnenden Maßnahmen. Darüber hinaus kommen z. B. die Gewährung von Maßnahmen zur Teilnahme an verschiedenen Behandlungs- oder Eingliederungsmaßnahmen außerhalb des Vollzugs in Betracht.

Nummer 1 enthält eine Definition des Begleitausgangs. Als Bezugspersonen kommen insbesondere vertrauenswürdige Angehörige, ehrenamtliche Betreuer oder interne wie externe Therapeuten in Betracht. Die Beobachtungen der Bezugsperson können für die künftige Gestaltung der vollzugsöffnenden Maßnahmen von Bedeutung sein.

Die in Nummer 2 geregelte Freistellung aus der Unterbringung kann – wie alle vollzugsöffnenden Maßnahmen – gewährt werden, wenn und soweit es der Erreichung der Vollzugsziele dient. Allein danach bestimmt sich die Häufigkeit und Dauer. Im Unterschied zum Strafvollzug (Freistellung aus der Haft nach § 9 Ab-

satz 2 Nummer 3) sieht die Regelung für Untergebrachte keine Begrenzung der Freistellung auf eine bestimmte Anzahl von Tagen pro Jahr vor. Sie kann also auch mehrfach gewährt werden. Die einzelne Freistellung soll jedoch die Dauer von zwei Wochen nicht übersteigen, um wirksam überprüfen zu können, ob die Untergebrachten die Freistellung nicht zur Flucht oder zur Begehung von Straftaten missbrauchen. Soweit es im Einzelfall angezeigt und vertretbar ist, Untergebrachte längerfristig zu lockern, ist ein Übergang in die Entlassungsvorbereitung gemäß § 13 Absatz 1 zu prüfen, der eine Freistellung bis zu sechs Monaten erlaubt.

Nummer 3 definiert Außenbeschäftigung und Freigang. Die Untergebrachten stehen bei der Außenbeschäftigung im Gegensatz zum Freigang unter Aufsicht Vollzugsbediensteter. In Abgrenzung zur Ausführung kann eine Außenbeschäftigung auch in nur unregelmäßigen Abständen beaufsichtigt werden. Die Justizvollzugsanstalt legt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls fest, in welchen zeitlichen Mindestabständen die Untergebrachten zu beaufsichtigen sind.

Im Sinne einer konsequenten Umsetzung der in § 2 genannten Gestaltungsgrundsätze, die eine freiheitsorientierte Ausrichtung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorgeben, sieht Absatz 2 vor, vollzugsöffnende Maßnahmen zu gewähren, sobald und soweit zwingende Gründe nicht entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen werden. Die Bestimmung trägt dem vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Minimierungsgebot Rechnung (a. a. O., Rn. 116). Die Versagung vollzugsöffnender Maßnahmen darf sich nicht auf bloße pauschale Wertungen oder auf den Hinweis einer abstrakten Flucht- oder Missbrauchsgefahr beschränken (vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. August 2010, 2 BvR 729/08 – StV 2011, S. 488 ff.; BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011, a. a. O., Rn. 116), sondern muss sich einzelfallbezogen auf konkreter Anhaltspunkte beziehen.

In Absatz 3 Satz 1 wird eine Ausführung als ein Verlassen der Einrichtung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht durch Vollzugsbedienstete definiert. Die Ausführung bildet die „Rückfallebene“, wenn vollzugsöffnende Maßnahmen nach Absatz 1 (noch) nicht gewährt werden können (vgl. dazu auch BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011, a. a. O., Rn. 116). Absatz 1 schafft deshalb einen Rechtsanspruch auf mindestens vier Ausführungen im (Vollstreckungs-)Jahr. Die Gewährung weiterer Ausführungen steht im pflichtgemäßen Ermessen der Justizvollzugsanstalt. Satz 3 erläutert, dass Ausführungen insbesondere der Erhaltung der Lebenstüchtigkeit, der Förderung der Mitwirkung an der Behandlung oder der Vorbereitung weiterer vollzugsöffnender Maßnahmen dienen. Ausführungen tragen dazu bei, dass die Untergebrachten den Bezug zum Leben außerhalb des Vollzugs nicht verlieren. Eine Versagung von Ausführungen kommt deshalb nur in Betracht, wenn konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich trotz besonderer Vorkehrungen dem Vollzug entziehen oder die Ausführung zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen werden. Gleiches gilt für Fälle, in denen die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführung gefährden. So dürfte eine Gefährdung des Zwecks der Ausführung vorliegen, wenn trotz Fesselung eine Beaufsichtigung durch mehr als zwei Vollzugsbedienstete zum Schutz der Allgemeinheit (und insbesondere der begleitenden Bediensteten) erforderlich wäre. Eine solche Ausführung widerspräche auch dem Vollzugsziel der Resozialisierung. Die Regelungen in den Sätzen 3 und 4 tragen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, nach denen Ausführungen nur dann unterbleiben dürfen, wenn sie trotz der Beaufsichtigung zu schlechthin unverantwortbaren Gefahren führen (a. a. O., Rn. 116). Die Einrichtung trifft die für den sicheren Gewahrsam notwendigen Maßnahmen, d. h. sie überträgt die Ausführung geeigneten Bediensteten und ordnet erforderlichenfalls besondere Sicherungsvorkehrungen an.

Die Regelung in Absatz 4 entspricht § 9 Absatz 4 JVollzGB III.

Zu § 12 – Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass

Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit auch bei Vorliegen wichtiger Anlässe vollzugsöffnende Maßnahmen zu gewähren. Sie gewährt den Untergebrachten einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Wichtige Anlässe können familiäre, berufliche oder sonstige Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung sein, die in besonderer Weise die private Sphäre der Untergebrachten berühren und nur durch Verlassen der Justizvollzugsanstalt zu einem bestimmten Zeitpunkt geregelt werden können. Die Anwesenheit der Untergebrachten an Ort und Stelle muss erforderlich sein. Im Unterschied zu der Regelung in § 11 Absatz 1 ist dafür nicht erforderlich, dass die Gewährung der Erreichung der Vollzugsziele dient. Da eine Freistellung aus der Unterbringung nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 bis zu zwei Wochen und auch wiederholt gewährt werden kann, wurde hier auf eine Befristung auf sieben Tage im Vollstreckungsjahr (vgl. § 10 Absatz 1 JVollzGB III) verzichtet.

Zu § 13 – Freistellung aus der Unterbringung und Verlegung in den offenen Vollzug zur Vorbereitung der Entlassung

Die Bestimmung regelt die Möglichkeit, Untergebrachten zur Vorbereitung der Entlassung und Eingliederung Freistellung aus der Unterbringung bis zu sechs Monate zu gewähren oder sie in Anstalten oder Abteilungen des offenen Vollzugs unterzubringen. Beides dient dazu, sie über einen längeren Zeitraum zu erproben oder den Übergang von der stationären in eine ambulante Betreuung in Freiheit unter Einbeziehung Dritter zu erleichtern.

Nach Absatz 1 Satz 1 kann Untergebrachten über § 11 Absatz 1 Nummer 2 hinaus eine zusammenhängende Freistellung aus der Unterbringung bis zu sechs Monaten gewährt werden. Die Vorschrift orientiert sich an § 89 Absatz 4 JVollzGB III, da der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung – vergleichbar mit dem Vollzug in sozialtherapeutischen Anstalten oder Abteilungen des Regelvollzugs – therapiegerichtet auszugestaltet ist und sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen eine wichtige Rolle spielen. Diese besondere Form der Freistellung soll es geeigneten Untergebrachten ermöglichen, unter der verbleibenden Aufsicht der Justizvollzugsanstalt, aber bei einem weitgehend gelockerten Gewahrsamsverhältnis die für ein straffreies Leben notwendige Selbstständigkeit zu erwerben. Um diese in der Regel mehrmonatige Freistellung hinreichend zu strukturieren, sieht Absatz 2 Satz 1 die Erteilung von Weisungen vor.

Absatz 3 ermöglicht als Ausnahmeregelung zu § 16 Absatz 1, der die Unterbringung grundsätzlich im geschlossenen Vollzug vorsieht, die Verlegung in Anstalten oder Abteilungen des offenen Vollzugs. Die Regelung trägt damit dem Umstand Rechnung, dass die für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständige Justizvollzugsanstalt aufgrund der vergleichsweise geringen Anzahl der Untergebrachten in der Regel nicht über eine eigene offene Abteilung verfügen wird und umso weniger in der Lage sein wird, auf eine dezentrale Infrastruktur zur Entlassung in den künftigen sozialen Empfangsraum zurückzugreifen. Es ist daher zweckmäßig, die vorhandenen Strukturen des Strafvollzugs zu nutzen, um individuelle Lösungen im Rahmen der Wiedereingliederung zu entwickeln. Dem Abstandsgebot soll hierbei durch die Besserstellung bei der Unterbringung im Rahmen der vorhandenen Gegebenheiten Rechnung getragen werden (vgl. § 10 Absatz 2). Voraussetzung für die Unterbringung im offenen Vollzug ist selbstverständlich die Eignung der Untergebrachten. Neben der Gefahr der Entweichung steht – anders als im Strafvollzug – nur die Gefahr der Begehung erheblicher Straftaten der Eignung entgegen. Der Justizvollzugsanstalt ist durch die „Kann-Bestimmung“ allerdings ein weiteres Ermessen als im Strafvollzug eingeräumt, da es zur Entlassungsvorbereitung ebenfalls oder sogar besser geeignet sein könnte, Untergebrachten Freistellung nach Absatz 1 zu gewähren. Die Möglichkeit der Unterbringung im offenen Vollzug stellt damit nur eine von mehreren Optionen zur Entlassungsvorbereitung dar.

Zu § 14 – Weisungen

Absatz 1 ermöglicht es der Justizvollzugsanstalt, vollzugsöffnende Maßnahmen durch Erteilung von Weisungen näher auszugestalten und zu strukturieren. Die Weisungen müssen dem Zweck der Maßnahme Rechnung tragen. Dies gilt auch für vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass.

Absatz 2 trägt Gesichtspunkten des Opferschutzes Rechnung. Obwohl es sich bei den vollzugsöffnenden Maßnahmen um wichtige, der Behandlung und Resozialisierung der Unterbrachten dienende Maßnahmen handelt, hat bei deren Ausgestaltung eine Abwägung mit den Interessen des Opfers stattzufinden. So lässt sich beispielsweise durch die Erteilung von Weisungen ein für das Opfer belastendes, unvorhersehbares Zusammentreffen mit den Unterbrachten während einer vollzugsöffnenden Maßnahme vermeiden.

Zu § 15 – Zustimmung der Aufsichtsbehörde

Wie in § 7 Absatz 4 trägt die Möglichkeit eines Zustimmungsvorbehalts der Aufsichtsbehörde auch hier der Gesamtverantwortung von Justizvollzugsanstalt und Aufsichtsbehörde Rechnung.

Zu § 16 – Unterbringung

Die Vorschrift normiert aufgrund der Gefährlichkeit der Unterbrachten für die Allgemeinheit deren Unterbringung im geschlossenen Vollzug als Regelvollzugsform. Als Ausnahme hiervon sieht § 13 Absatz 4 bei der Entlassungsvorbereitung der Unterbrachten vor, dass sie in Anstalten oder Abteilungen des offenen Vollzugs untergebracht werden können, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen.

Absatz 2 regelt den Grundsatz der Einzelunterbringung. Diese dient dem Schutz der Privat- und Intimsphäre und dem Schutz vor Übergriffen. Durch die vom Strafvollzug abweichende Wortwahl „Zimmer“ statt „Haftraum“ soll gleichzeitig eine Angleichung an die Lebensverhältnisse außerhalb des Vollzugs verdeutlicht werden. Die Funktion der Zimmer als räumlicher Lebensmittelpunkt auf unbestimmte Zeit ist für Unterbrachte eine deutlich andere als für Strafgefangene. Die Zimmer der Unterbrachten müssen daher viel stärker der funktionalen Bedeutung einer Wohnung als Ort des Schlafens, der Körperpflege, der Freizeitbeschäftigung, des Aufbewahrens persönlicher Gegenstände usw. gerecht werden, als dies von Hafträumen verlangt wird.

Absatz 3 schafft eine Ausnahme von der Einzelunterbringung bei Hilfsbedürftigkeit von Unterbrachten. Die Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass es im Interesse hilfsbedürftiger oder gefährdeter Unterbrachter geboten sein kann, sie gemeinsam mit anderen unterzubringen. Wegen der hiermit gegebenenfalls verbundenen Belastungen für die anderen Unterbrachten ist deren Zustimmung erforderlich. Bei Hilfsbedürftigkeit müssen beide einverstanden sein. Aufgrund der während des Tages ganz überwiegend geöffneten Zimmertüren wird sich die gemeinsame Unterbringung im Wesentlichen auf Zeiten des Nachtverschlusses beschränken.

Zu § 17 – Ausstattung des Zimmers, persönlicher Besitz

Auch diese Vorschrift konkretisiert den Angleichungsgrundsatz. Sie gibt den Unterbrachten das Recht auf individuelle Ausstattung ihrer Zimmer in angemessenem Umfang, sofern dadurch die Übersichtlichkeit des Zimmers sowie die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt nicht beeinträchtigt werden.

Zu 18 – Kleidung

Satz 1 gibt den Unterbrachten einen Rechtsanspruch auf das Tragen eigener Kleidung und das Benutzen eigener Bettwäsche unter dem Vorbehalt, dass sie für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgen. Sicherheitsgründe rechtfertigen eine Versagung grundsätzlich nicht mehr. Sicherheitserwägungen aus anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben jedoch unberührt (z. B. Arbeitsschutzkleidung). Die Regelung ist Ausdruck des Angleichungsgrundsatzes und will die Selbstständigkeit der Unterbrachten und ihr Verantwortungsgefühl für die eigenen Belange fördern.

Zu § 19 – Verpflegung

Absatz 1 bestimmt, dass die Unterbrachten grundsätzlich an der Gemeinschaftsverpflegung der Justizvollzugsanstalt teilnehmen. Die Regelung ist Ausprägung des Fürsorgegrundsatzes. Danach ist die Justizvollzugsanstalt für eine ausreichende Versorgung mit Nahrungsmitteln zuständig und muss diese sicherstellen. Die Justizvollzugsanstalt hat für eine gesunde Ernährung zu sorgen. Bei Bedarf erhalten die Unterbrachten auf ärztliche Anordnung besondere Verpflegung. Den Unterbrachten ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

Absatz 2 Satz 1 eröffnet unter den genannten Voraussetzungen die Möglichkeit, dass die Unterbrachten sich ganz oder auch nur teilweise selbst verpflegen. Die teilweise Selbstverpflegung bezieht sich hierbei auf einzelne Mahlzeiten wie z. B. das Mittagessen oder auch auf einzelne Tage des Monats. Mit der Regelung sollen Verantwortung und Selbstständigkeit für diesen Lebensbereich gefördert werden. Die Selbstverpflegung kann somit als ein Element der Behandlungskonzeption dienen. Die Grenze ist dort zu ziehen, wo Gründe der Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung der Justizvollzugsanstalt einer Selbstverpflegung entgegenstehen. Dies könnte zum Beispiel bei einer durchgreifenden Beeinträchtigung der Hygiene oder zur Abwendung von Gesundheitsgefahren für die Unterbrachten der Fall sein. Satz 2 verdeutlicht, dass die Einrichtung auch im Rahmen der Selbstverpflegung als Maßnahme zur Förderung der Lebenstüchtigkeit in der Pflicht ist, die Unterbrachten zu einer gesunden Ernährung anzuleiten, beispielsweise durch die Hinzuziehung von Ernährungsberatern oder das Angebot von Kochkursen.

Im Fall der Selbstverpflegung werden die Unterbrachten von der Gemeinschaftsverpflegung ausgenommen. Stattdessen erhalten sie einen zweckgebundenen Zuschuss zum Einkauf, der mindestens den ersparten Sachaufwendungen der Justizvollzugsanstalt für die Verpflegung der Unterbrachten entspricht. Andere Arten von Aufwendungen können nicht berücksichtigt werden, da ihre Erfassung einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bedeuten würde oder sie zum Teil unabhängig von der Selbstverpflegung anfallen (z. B. Personalkosten). Ein höherer Zuschuss kann gewährt werden, wenn die vorhandenen finanziellen Mittel der Unterbrachten nicht genügen, um Lebensmittel in entsprechendem Umfang einzukaufen. Alternativ dazu kann die Justizvollzugsanstalt den Unterbrachten nach Satz 3 auch Lebensmittel zur Verfügung stellen.

Zu § 20 – Einkauf

Nach Absatz 1 Satz 1 erhalten die Unterbrachten die Möglichkeit, unter Vermittlung der Justizvollzugsanstalt in angemessenem Umfang einzukaufen. Der Einkauf ist so auszugestalten, dass die Unterbrachten sich in Angleichung an die Lebensverhältnisse außerhalb der Justizvollzugsanstalt selbst verpflegen können. Um der Bildung einer Subkultur und dem unerlaubten Handel in der Justizvollzugsanstalt begegnen zu können, setzt die Bestimmung voraus, dass der Ein-

kauf im Einzelfall auf ein angemessenes Maß, beispielsweise mengenmäßig oder auf bestimmte Produkte, begrenzt werden kann. Die Möglichkeit der Begrenzung ist insbesondere wegen der Regelung in Absatz 3 erforderlich, nach der die Unterbrachten – im Gegensatz zu Strafgefangenen, insofern dem Abstandsgebot entsprechend – neben dem Hausgeld auch freies Eigengeld zum Erwerb von Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln verwenden können. Absatz 1 Satz 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen § 18 Absatz 1 Satz 2 JVollzGB III. So soll die Justizvollzugsanstalt für ein Einkaufsangebot sorgen, welches die Wünsche und Bedürfnisse der Unterbrachten berücksichtigt. Ein Anspruch darauf, dass bestimmte Produkte in das Einkaufssortiment aufgenommen werden, wird dadurch jedoch nicht geschaffen.

Absatz 2 orientiert sich an § 18 Absatz 1 Satz 3 JVollzGB III.

Absatz 3 ist Ausprägung des Abstandsgebots. Hiernach dürfen die Unterbrachten für den Einkauf ihr Hausgeld nach § 49 Absatz 2, ihr Taschengeld nach § 49 Absatz 1 und ihr Sondergeld nach § 50 Absatz 1 sowie ihr Eigengeld, soweit dieses nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist (§ 48), verwenden.

Zu § 21 – Tageseinteilung und Bewegungsfreiheit

Die Vorschrift befasst sich in Absatz 1 mit der Tageseinteilung, durch die die Unterbrachten an eine eigenverantwortliche Lebensführung herangeführt werden sollen. Die Regelung soll dazu beitragen, den Vollzug der Sicherungsverwahrung den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen. Einzelheiten der Tageseinteilung regelt die Hausordnung. Der Begriff der Nachtruhe ist vollzugsspezifisch zu verstehen und umfasst in der Regel die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr.

Erweiterte Möglichkeiten der Bewegungsfreiheit im Gebäude und Außenbereich der Einrichtung grenzen den Vollzug der Sicherungsverwahrung deutlich vom Vollzug der Freiheitsstrafe ab und tragen damit dem verfassungsrechtlichen Abstandsgebot Rechnung. Dadurch wird das Leben im Vollzug der Sicherungsverwahrung den allgemeinen Lebensverhältnissen angepasst. Einschränkungen der Bewegungsfreiheit sind zulässig, wenn Gründe der Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung dies erfordern oder ein schädlicher Einfluss auf andere Unterbrachte zu befürchten ist. Die Vorschrift stellt sicher, dass den Unterbrachten über den unabdingbaren Entzug der „äußeren“ Freiheit hinaus innerhalb der Einrichtung weitgehende Bewegungsfreiheit gewährt wird, und ist damit wesentlicher Bestandteil des freiheitsorientierten Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung.

Eine Einschränkung nach Absatz 2 kann beispielsweise zur Vermeidung von Übergriffen gerechtfertigt sein. Die Gründe müssen derart schwerwiegend sein, dass keine weniger belastende Maßnahme zur Wahrung der Sicherheit ausreichend ist. Die getroffenen Anordnungen sind in geeigneten Abständen regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob eine Fortdauer weiterhin geboten ist.

Vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich vorgegebenen Abstandsgebotes kann eine Einschränkung aus Ordnungsgründen nach Absatz 2 nur gerechtfertigt sein, wenn andernfalls kein ordnungsgemäßer Tagesablauf in der Einrichtung mehr gewährleistet wäre.

Zu § 22 – Pflege sozialer Beziehungen, Besuche

Die Vorschrift enthält in Absatz 1 Satz 1 den für den Abschnitt 5 „Außenkontakte“ maßgeblichen Grundsatz, wonach die Unterbrachten im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes das Recht haben, Kontakte mit Personen außerhalb der Justizvollzugsanstalt zu pflegen. Die Regelung in Satz 2, wonach der Kontakt zu Angehörigen und Personen, von denen ein günstiger Einfluss auf die Unterbrachten erwartet werden kann, gefördert wird, entspricht § 19 Absatz 1 Satz 2 JVollzGB III.

Außenkontakte können hierbei nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften durch Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel sowie durch den Empfang und das Versenden von Paketen geknüpft und aufrechterhalten werden. Sie dienen der Schaffung, Aufrechterhaltung und Stärkung familiärer und anderer sozialer Bindungen, die über die Zeit der Unterbringung hinausreichen und daher für die Wiedereingliederung der Unterbrachten von besonderer Bedeutung sind. Eine herausgehobene Stellung kommt in diesem Zusammenhang auch der Verfassungsgarantie von Ehe und Familie nach Artikel 6 Absatz 1 GG zu.

Der Kontakt kann aus bestimmten, in den nachfolgenden Vorschriften aufgeführten Gründen überwacht, abgebrochen, beschränkt oder untersagt werden. Schreiben können angehalten werden. Die Bestimmungen des Abschnitts suchen so einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Unterbrachten an möglichst umfangreichen und unbeschränkten Außenkontakten einerseits und etwa den Belangen der Sicherheit oder Ordnung sowie der Erreichung der Vollzugsziele andererseits zu finden.

Die §§ 22 ff. enthalten keine abschließende Regelung zu den Außenkontakten. So kommt eine Schaffung, Aufrechterhaltung und Stärkung von Außenkontakten beispielsweise auch durch vollzugsöffnende Maßnahmen in Betracht. Den Unterbrachten kann auch gestattet werden, andere Formen der Telekommunikation (z. B. Videotelefonie) unter Vermittlung der Justizvollzugsanstalt zu nutzen, wenn diese von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind und dadurch die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt nicht gefährdet wird. Ein Rechtsanspruch der Unterbrachten auf Nutzung anderer Formen der Telekommunikation besteht jedoch nicht.

Absatz 2 konkretisiert das Recht auf Außenkontakte für den Besuch. Er berücksichtigt die Forderung des Bundesverfassungsgerichts (a. a. O., Rn. 115), wonach „die Gegebenheiten innerhalb der Justizvollzugsanstalt (...) ausreichende Besuchsmöglichkeiten zur Aufrechterhaltung familiärer und sozialer Außenkontakte bereithalten [müssen].“ Die Vorschrift beinhaltet insgesamt eine gegenüber dem Strafvollzug deutliche Erweiterung des Rechts auf Besuch. Hierdurch wird die Bedeutung der Besuchskontakte insbesondere für die Wiedereingliederung der Unterbrachten betont. Absatz 2 Satz 1 normiert das Recht der Unterbrachten, regelmäßig Besuch empfangen zu dürfen. Satz 2 sieht eine Mindestbesuchszeit von zehn Stunden im Monat vor. Diese liegt damit deutlich über der in § 19 Absatz 2 Satz 2 JVollzGB III vorgesehenen Mindestbesuchszeit von einer Stunde im Monat und auch deutlich über der für Sicherungsverwahrte bisher geltenden Besuchszeit von zwei Stunden im Monat nach in § 100 Absatz 1 Satz 2 JVollzGB III. Der Wortlaut der Vorschrift macht deutlich, dass auch über die 10-Stundengrenze hinaus weitere Besuche ermöglicht werden sollen.

Absatz 4 enthält die gesetzliche Regelung des bereits im Vollzug der Freiheitsstrafe teilweise praktizierten Langzeitbesuchs. Dieser wird als über Absatz 2 hinausgehender mehrstündiger unbeaufsichtigter Besuch definiert. Im Falle der Eignung der Unterbrachten sollen ihnen über den normalen Besuch hinaus Langzeitbesuche ermöglicht werden, wenn dies zur Förderung familiärer, partnerschaftlicher oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Unterbrachten geeignet erscheint. Die Regelung dient dem Zweck der Pflege enger Bindungen gerade auch bei Unterbrachten, denen über Ausführungen hinaus keine vollzugsöffnenden Maßnahmen gewährt werden können. Bei der Eignungsprüfung für den Langzeitbesuch ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Besuche ohne Aufsicht stattfinden.

Absatz 5 entspricht der Regelung in § 19 Absatz 4 JVollzGB III.

Zu § 23 – Verbot von Besuchen

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in § 20 JVollzGB III. Unter dem Gesichtspunkt des Abstandsgebots ist eine abweichende Regelung nicht angezeigt.

Zu § 24 – Überwachung von Besuchen

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in § 21 JVollzGB III. Unter dem Gesichtspunkt des Abstandsgebots ist eine abweichende Regelung nicht angezeigt.

Zu § 25 – Besuche bestimmter Personen

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in § 22 JVollzGB III. Unter dem Gesichtspunkt des Abstandsgebots ist eine abweichende Regelung nicht angezeigt.

Zu § 26 – Recht auf Schriftwechsel

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in § 23 JVollzGB III. Unter dem Gesichtspunkt des Abstandsgebots ist eine abweichende Regelung nicht angezeigt.

Zu § 27 – Überwachung des Schriftwechsels

Die Vorschrift entspricht weitgehend der bewährten Regelung in § 24 JVollzGB III, wird jedoch – wie die entsprechenden Vorschriften in JVollzGB II bis JVollzGB IV – in Absatz 3 Satz 1 um den Europäischen Bürgerbeauftragten ergänzt. Unter dem Gesichtspunkt des Abstandsgebots ist eine abweichende Regelung nicht angezeigt.

Zu § 28 – Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in § 25 JVollzGB III. Unter dem Gesichtspunkt des Abstandsgebots ist eine abweichende Regelung nicht angezeigt.

Zu § 29 – Anhalten von Schreiben

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in § 26 JVollzGB III. Unter dem Gesichtspunkt des Abstandsgebots ist eine abweichende Regelung nicht angezeigt.

Zu § 30 – Telefongespräche

Abweichend von § 27 JVollzGB III normiert Absatz 1 Satz 1 einen Anspruch der Untergebrachten auf Gestattung von unter Vermittlung der Justizvollzugsanstalt geführten Telefongesprächen. Strafgefangene haben demgegenüber lediglich einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Die Regelung berücksichtigt den hohen Stellenwert von Telefongesprächen für die Kommunikation der Untergebrachten mit der Außenwelt. Beschränkungen dieses Anspruchs sind nach Satz 2 zu Zeiten der Nachtruhe zulässig. Aus den Vorschriften über die Überwachung, Untersagung und den Abbruch des Besuchs folgen weitere Einschränkungen des Rechts, Telefongespräche zu führen.

Die Mitteilungspflicht über die beabsichtigte Überwachung von Telefongesprächen nach Satz 4 gegenüber den Untergebrachten und den Gesprächspartnern trifft die Justizvollzugsanstalt. Da durch die Überwachung auch ein Eingriff in die Grundrechte der Gesprächspartner erfolgt, kann die Mitteilung nicht den Untergebrachten überlassen bleiben.

Die Kostenregelung in Absatz 2 entspricht § 27 Absatz 3 JVollzGB III. Insoweit ist auch unter dem Gesichtspunkt des Abstandsgebots eine abweichende Regelung nicht angezeigt.

Zu § 31 – Pakete

Absatz 1 Satz 1 normiert abweichend von § 28 JVollzGB III einen Anspruch der Untergebrachten auf Paketempfang. Beschränkungen dieses Anspruchs folgen aus Satz 2. Hiernach kann die Justizvollzugsanstalt Anzahl, Gewicht und Größe der Sendungen festsetzen und einzelne Gegenstände vom Paketempfang ausnehmen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt oder die Erreichung der Vollzugsziele gefährdet werden.

Abweichend von § 28 Absatz 3 JVollzGB III verleiht Absatz 3 Satz 1 den Untergebrachten einen Anspruch auf Paketversand. Eine Untersagung des Versands kann nach Satz 2 aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt erfolgen. Satz 3 greift die Regelung in § 28 Absatz 3 Satz 2 JVollzGB III auf und gestattet die Kontrolle des Inhaltes der Pakete, um die Entscheidung über die Untersagung des Versands nach Satz 2 zu ermöglichen.

Zu § 32 – Seelsorge

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in § 29 JVollzGB III. Unter dem Gesichtspunkt des Abstandsgebots ist eine abweichende Regelung nicht angezeigt.

Zu § 33 – Religiöse Veranstaltungen

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in § 30 JVollzGB III. Unter dem Gesichtspunkt des Abstandsgebots ist eine abweichende Regelung nicht angezeigt. Sie räumt Untergebrachten das Recht ein, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen. Im Unterschied zu § 32, der die Einzelseelsorge regelt, konkretisiert die Vorschrift den kollektiven Aspekt des Grundrechts der Religionsfreiheit. Der Anspruch aus Absatz 1 besteht nur im Rahmen der Angebote, die die Religionsgemeinschaft des Untergebrachten in der Anstalt durchführt. Die Vorschrift gibt kein Recht auf Durchführung religiöser Veranstaltungen durch die Anstalt oder die Religionsgemeinschaft. Ein Besuch von Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen außerhalb der Justizvollzugsanstalt ist nur im Rahmen von vollzugsöffnenden Maßnahmen möglich.

Zu § 34 – Weltanschauungsgemeinschaften

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in § 31 JVollzGB III. Unter dem Gesichtspunkt des Abstandsgebots ist eine abweichende Regelung nicht angezeigt.

Zu § 35 – Gesunde Lebensführung

Die Vorschrift entspricht in Absatz 1 und 2 der bewährten Regelung in § 32 JVollzGB III. Unter dem Gesichtspunkt des Abstandsgebots ist insoweit eine ab-

weichende Regelung nicht angezeigt. Der Aufenthalt im Freien ist demgegenüber für die Sicherungsverwahrung in § 21 (Tageseinteilung und Bewegungsfreiheit) großzügiger geregelt.

Zu § 36 – Anspruch auf medizinische Leistung

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in § 33 JVollzGB III, der für die Strafgefangenen medizinische Leistungen im Umfang der gesetzlichen Krankenversicherung vorsieht. Gesonderte Regelungen sind für die Sicherungsverwahrung nicht veranlasst; auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 enthält insoweit keine Vorgaben. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Gesundheitsfürsorge besteht ebenfalls kein Grund, eine Besserstellung in der Sicherungsverwahrung im Verhältnis zum Strafvollzug herbeizuführen. Dort richtet sich der Leistungsumfang nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs und entspricht bereits weitgehend dem Niveau der gesetzlich Versicherten. Eine freie Arztwahl, wie sie gesetzlich Versicherten zusteht, ließe sich nur durch einen erheblichen Mehraufwand verbunden mit erheblichen Mehrkosten umsetzen, ohne dass eine Steigerung der Qualität der ärztlichen Versorgung zu erwarten wäre. Dies hätte letztlich zur Folge, dass die Unterbrachten an den erheblichen Mehrkosten beteiligt werden müssten. Von einer freien Arztwahl wird daher abgesehen.

Besonderheiten sind im Hinblick auf die Altersstruktur der Unterbrachten denkbar. Lebensältere Unterbrachte dürften einen erhöhten Bedarf an geriatrischen bzw. pflegerischen Leistungen aufweisen. Solche Leistungen werden aber auch für ältere Gefangene im Strafvollzug vorgehalten. Für eine Sonderregelung in der Sicherungsverwahrung besteht daher kein Anlass. Zudem dürfte bei nicht nur vorübergehender Pflegebedürftigkeit die Gefährlichkeit der Unterbrachten in Frage stehen, sodass die Fortdauer der Unterbringung in der Regel entfallen dürfte. Es besteht daher kein Anlass, spezifische Regelungen für Unterbrachte zu entwickeln.

Zu § 37 – Verlegung aus medizinischen Gründen

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bewährten Regelung in § 34 JVollzGB III. Absatz 1 ist angesichts der Verlegungs- und Überstellungsvorschrift des § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 lediglich klarstellend; ebenso der Verweis auf § 10 Absatz 2 Satz 2 und 3, der dem Abstandsgebot Rechnung trägt. Absatz 1 ist zudem im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 4 Absatz 3 JVollzGB I zu sehen.

Zu § 38 – Anspruch auf Krankenbehandlung in besonderen Fällen

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in § 35 JVollzGB III. Unter dem Gesichtspunkt des Abstandsgebots ist eine abweichende Regelung nicht angezeigt.

Zu § 39 – Medizinische Behandlung zur sozialen Eingliederung

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in § 36 JVollzGB III. Unter dem Gesichtspunkt des Abstandsgebots ist eine abweichende Regelung nicht angezeigt.

Zu § 40 – Benachrichtigung bei Krankheit oder Todesfall

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in § 39 JVollzGB III. Unter dem Gesichtspunkt des Abstandsgebots ist eine abweichende Regelung nicht angezeigt.

Zu § 41 – Soziale Hilfe

Die Vorschrift führt den Grundsatz aus § 40 JVollzGB III sowie die bewährte Regelung des § 41 JVollzGB III zusammen. Unter dem Gesichtspunkt des Abstandsgebots ist eine abweichende Regelung nicht angezeigt.

Zu § 42 – Beschäftigung

Absatz 1 trägt dem Abstandsgebot Rechnung und stellt klar, dass für die Untergebrachten aufgrund des ihnen auferlegten Sonderopfers keine Arbeitspflicht besteht. Dies stellt eine erhebliche Besserstellung gegenüber Strafgefangenen dar, die nach § 47 Absatz 1 JVollzGB III grundsätzlich zur Arbeit verpflichtet sind.

Dennoch sollen den Untergebrachten nach Absatz 2 vielfältige Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten werden, die ihre individuellen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen. Die Untergebrachten sind allerdings nicht verpflichtet, diese Angebote anzunehmen. Arbeit, arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie schulische und berufliche Bildung werden als Beschäftigung legaldefiniert. Die Gleichstellung von Arbeit mit arbeitstherapeutischen Maßnahmen sowie schulischer und beruflicher Bildung ermöglicht sowohl die Beseitigung individueller Bildungsdefizite als auch die Erhaltung bzw. Förderung beruflicher Fähigkeiten. Insbesondere trägt die Vorschrift der Tatsache Rechnung, dass eine große Zahl von Untergebrachten entweder noch nie in das Arbeitsleben integriert war oder beispielsweise aufgrund von psychischen Problemen oder einer Alkohol- oder Drogenabhängigkeit arbeitsentwöhnt ist. Sie müssen durch besondere Maßnahmen erst langsam und schrittweise an die Anforderungen des Arbeitslebens herangeführt werden. Absatz 2 geht weiter davon aus, dass schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen wesentlich zur Verbesserung der Eingliederungschancen der Untergebrachten in das Berufsleben nach der Entlassung beitragen. Untergebrachte verfügen teilweise weder über einen Schul- noch über einen Berufsabschluss. Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung sowie berufliche Vorbereitung sind daher grundlegend für ihren weiteren beruflichen Werdegang. Erst durch eine entsprechende Qualifizierung haben die Untergebrachten nach der Entlassung überhaupt Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Absatz 3 beschreibt das vorrangige Ziel der Beschäftigung der Untergebrachten. Ihnen sollen die Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine regelmäßige Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts nach der Entlassung und eine geordnete Tagesstruktur vermittelt werden. Die Untergebrachten sollen durch eine auf ihre persönlichen Bedürfnisse abgestimmte Beschäftigung in die Lage versetzt werden, nach ihrer Entlassung in der Arbeits- und Berufswelt zu bestehen und dadurch für ihren Lebensunterhalt sorgen zu können, statt auf Leistungen Dritter angewiesen zu sein.

Absatz 4 ermöglicht die Selbstbeschäftigung Untergebrachter unter den dort genannten Voraussetzungen. Im Unterschied zu Strafgefangenen, denen Selbstbeschäftigung gestattet werden kann, wird den Untergebrachten unter dem Gesichtspunkt des Abstandsgebots ein Anspruch auf Selbstbeschäftigung eingeräumt.

Absatz 5 eröffnet den Untergebrachten die Möglichkeit, ein freies Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Justizvollzugsanstalt einzugehen. Insoweit besteht jedoch nur ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Satz 2 regelt die entsprechende Anwendung des § 11 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2.

Zu § 43 – Unterricht, Zeugnisse

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen den §§ 43, 44 und 46 JVollzGB III. Unter dem Gesichtspunkt des Abstandsgebots ist eine abweichende Regelung nicht angezeigt.

Zu § 44 – Freistellung von der Beschäftigung

Die Bestimmung orientiert sich an § 48 JVollzGB III und gewährt den Untergebrachten einen Rechtsanspruch auf bezahlte Freistellung von der Beschäftigung. Die Neuregelung für Untergebrachte trägt dem Angleichungsgrundsatz Rechnung und bringt zum Ausdruck, dass auch die Untergebrachten der Erholung bedürfen, wenn sie längere Zeit einer Beschäftigung nachgegangen sind.

Absatz 1 Satz 1 trägt dem Abstandsgebot Rechnung und gewährt den Untergebrachten bereits nach einem halben Jahr Beschäftigung einen Anspruch auf zwölf Werktage Freistellung von der Beschäftigung. Damit hebt sich die Vorschrift deutlich von den für Strafgefangene geltenden Regelungen ab, die erst nach einem Jahr Beschäftigung 18 Werktage bezahlte Freistellung – und gegebenenfalls über § 49 JVollzGB III weitere nichtmonetäre Freistellungstage – erhalten. Die Untergebrachten haben damit Anspruch auf 24 Tage bezahlte Freistellung im Jahr. Einer zusätzlichen Regelung bezüglich einer nichtmonetären Freistellung bedarf es daher nicht. Satz 2 orientiert sich an § 48 Absatz 1 Satz 2. Satz 3 ermöglicht eine zusätzliche Anrechnung in angemessenem Umfang bezüglich Zeiten, in denen Untergebrachte die angebotene Beschäftigung aus anderen Gründen nicht ausgeübt haben.

Absatz 2 verhindert in Anlehnung an § 48 Absatz 2 JVollzGB III die Kumulierung von Freistellung von der Beschäftigung und Freistellung aus der Unterbringung, soweit letztere in die Beschäftigungszeit fällt und nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes einer oder eines Angehörigen erteilt worden ist. Dies bewirkt, dass die Beschäftigung nicht übermäßig lang unterbrochen wird, was sowohl der behandlerischen Zielsetzung als auch den betrieblichen Erfordernissen zuwiderliefe.

Absatz 3 bestimmt die Fortzahlung der Vergütung für die Zeit der Freistellung.

Absatz 4 berücksichtigt die allgemeinen Urlaubsregelungen in freien Beschäftigungsverhältnissen.

Zu § 45 – Vergütung

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 Satz 1 die Entlohnung für geleistete Arbeit (Vergütung). Soweit die Untergebrachten eine angebotene Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung ausüben, steht ihnen ein Rechtsanspruch auf monetäre Vergütung zu. Da es sich um freiwillige Arbeit und nicht um Pflichtarbeit handelt, entfallen nicht-monetäre Komponenten. Zum Ausgleich und zur Besserstellung gegenüber Strafgefangenen wird die Höhe der Vergütung gegenüber den Strafgefangenen von neun auf 16 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch angehoben, die als Eckvergütung legaldefiniert ist. Durch die Erhöhung erhalten die Untergebrachten die finanzielle Basis für eine möglichst eigenverantwortliche Lebensführung während der Unterbringung, insbesondere die Möglichkeit zur Selbstverpflegung. Die Anhebung unterstreicht zudem den behandlerischen Aspekt der Arbeit und die besondere Bedeutung zur Förderung der Fähigkeiten der Untergebrachten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung. Die Erhöhung soll die Untergebrachten zur Annahme von Arbeitsangeboten zusätzlich motivieren.

Nach Absatz 2 Satz 1 kann die Vergütung entsprechend der Leistung der Untergebrachten und der Art der Arbeit gestuft werden. Insoweit ergibt sich keine Abweichung zum geltenden Recht im Strafvollzug. In Satz 2 ist jedoch nunmehr eine Mindeststufe von 75 Prozent vorgesehen, die – anders als im Strafvollzug – auch nicht ausnahmsweise unterschritten werden darf. Dadurch soll vermieden werden, dass die durch Erhöhung der Entlohnung vorgesehene Besserstellung durch eine unbegrenzte Herabstufung der Vergütung unterlaufen wird. Satz 3 entspricht der Regelung im Strafvollzug.

Zur Ausgestaltung der Vergütungsstufen enthält Absatz 3 eine Verordnungsermächtigung des Justizministeriums.

Zu § 46 – Ausbildungsbeihilfe

Die Vorschrift betont die Gleichwertigkeit von Arbeit und Ausbildung im Hinblick auf das Behandlungsziel. Die Vergütung beider Beschäftigungsformen nach gleichen Maßstäben ist daher geboten. Durch Bezugnahme auf die Beschäftigungszeit stellt die Vorschrift zugleich klar, dass nicht jede denkbare Bildungsmaßnahme vergütet wird, insbesondere wenn diese in der Freizeit stattfindet (z. B. Sprachkurse, Musikgruppen oder Ähnliches).

Zu § 47 – Entschädigung bei Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen

Soweit Untergebrachte während der Beschäftigungszeit an psychiatrischen, psychotherapeutischen oder sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen oder anderen Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen teilnehmen, schafft die Vorschrift für die Dauer des Arbeitsausfalls eine finanzielle Entschädigung. Diese soll verhindern, dass die Sorge der Untergebrachten um verringerte Einnahmen aus der Beschäftigung die Bereitschaft zur Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen schmälert.

Zu § 48 – Überbrückungsgeld

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in § 52 JVollzGB III. Unter dem Gesichtspunkt des Abstandsgebots ist eine abweichende Regelung nicht angezeigt.

Zu § 49 – Taschengeld, Haus- und Eigengeld

Untergebrachte, die die Regelaltersgrenze erreicht haben oder denen keine Beschäftigung angeboten werden kann oder die aufgrund Krankheit keiner Beschäftigung nachgehen können, erhalten nach Absatz 1 auf Antrag Taschengeld, wenn sie zudem bedürftig sind. In entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens der Sozialhilfe sollen die Untergebrachten ohne entsprechende Einkünfte die Möglichkeit erhalten, Bedürfnissen, die über die Grundversorgung durch die Einrichtung hinausgehen, nachzukommen, wie etwa zusätzliche Lebensmittel und Hygieneartikel. Die Regelung sieht für bedürftige Untergebrachte eine Erhöhung des Taschengeldes auf 24 Prozent der Eckvergütung vor, die gemäß § 45 Absatz 1 von neun auf 16 Prozent der Bezugsgröße angehoben worden ist. Durch die Erhöhung des Taschengeldes soll auch für unbeschäftigte Untergebrachte eine finanzielle Basis für eine möglichst eigenverantwortliche Lebensführung während der Unterbringung geschaffen werden. Der Anspruch auf Gewährung von Taschengeld steht jedoch unter dem Vorbehalt der Bedürftigkeit.

Nach Absatz 2 Satz 1 dürfen Untergebrachte monatlich drei Siebtel von ihren in diesem Gesetz geregelten Bezügen (Hausgeld) und das Taschengeld nach Absatz 1 für den Einkauf oder anderweitig verwenden. Die Vorschrift entspricht § 53 Absatz 2 JVollzGB III. Satz 2 verweist auf § 20 Absatz 3, der die Verwendung der Gelder zum Zwecke des Einkaufs weitergehend regelt.

Absatz 3 entspricht § 53 Absatz 3 JVollzGB III. Hiernach sind Bezüge Untergebrachter, die nicht als Hausgeld oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden, dem Eigengeld gutzuschreiben.

Absatz 4 regelt in Anlehnung an § 53 Absatz 4 JVollzGB III, dass für Untergebrachte, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder die sich selbst beschäftigen, aus ihren Bezügen ein angemessenes Hausgeld festgesetzt wird.

Zu § 50 – Sondergeld

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in § 54 JVollzGB III. Unter dem Gesichtspunkt des Abstandsgebots ist eine abweichende Regelung nicht angezeigt.

Zu § 51 – Einbehaltung von Beitragsteilen

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in § 56 JVollzGB III. Unter dem Gesichtspunkt des Abstandsgebots ist eine abweichende Regelung nicht angezeigt.

Zu § 52 – Kostenbeteiligung

Absatz 1 bestimmt, dass die Untergebrachten – im Unterschied zu Strafgefangenen – nicht an den Kosten für Unterkunft und Verpflegung beteiligt werden, da der Vollzug der Sicherungsverwahrung eine Freiheitsentziehung zum Schutz der Allgemeinheit ist und nicht dem Schuldausgleich dient.

Absatz 2 ermöglicht die Beteiligung der Untergebrachten für sonstige Leistungen durch Erhebung von Kostenbeiträgen in angemessener Höhe. Eine Kostenbeteiligung der Untergebrachten nach den Nummern 1 bis 5 entspricht dem Angleichungsgrundsatz. Es können danach nur diejenigen Kosten geltend gemacht werden, die den Untergebrachten auch außerhalb der Justizvollzugsanstalt entstünden bzw. die über eine durch die Justizvollzugsanstalt zu gewährleistende Grundversorgung hinausgehen.

Nach Absatz 3 erfolgt eine Kostenerhebung nicht, soweit dies die Erreichung der Vollzugsziele gefährden würde. In Zeiten, in denen Untergebrachte bedürftig sind, soll von einer Kostenerhebung abgesehen werden.

Zu § 53 – Freizeit

Freizeit im Vollzug der Sicherungsverwahrung dient zwar auch der zweckfreien Entspannung und Erholung. Die Untergebrachten sollen aber nicht nur konsumieren, sondern eigene positive Neigungen und Begabungen herausfinden. Eine so verstandene Freizeitgestaltung dient der positiven Entwicklung der Persönlichkeit. Die während der Unterbringung erlernten Verhaltensmuster und die dort erfahrenen Angebote können auch nach der Entlassung als Richtschnur für den Umgang mit freier Zeit dienen. Ein strukturiertes Freizeitverhalten bietet Chancen für wichtige Lernerfahrungen, den Erwerb sozialer Kompetenzen und stärkt die körperliche und psychische Gesundheit. Deshalb besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Ausgestaltung der Freizeit und den Vollzugszielen.

Die Vorschrift gewährt den Untergebrachten ein grundsätzliches Recht auf Freizeit. Gemeint ist damit ein Recht auf eigene Aktivitäten, die entsprechend dem Sinn der Freizeit möglichst selbstbestimmt und unreglementiert sind. Absatz 1 verpflichtet die Justizvollzugsanstalt dementsprechend, geeignete Angebote zur Freizeitgestaltung vorzuhalten, insbesondere Angebote zur sportlichen und kulturellen Betätigung sowie Bildungsangebote. Mit Bildungsangeboten i. S. d. Vorschrift sind Freizeitbildungsmaßnahmen gemeint. Diese sind von Bildungsmaßnahmen nach § 42 Absatz 2 (schulische und berufliche Bildung) zu unterscheiden. Für Freizeitbildungsmaßnahmen kann keine Ausbildungsbeihilfe nach § 46 gewährt werden. Zur Durchführung der Freizeitangebote kann die Justizvollzugsanstalt in Ausprägung des Öffnungsgrundsatzes Externe, beispielsweise Volkshochschulen, Sportvereine, Kirchengemeinden und ehrenamtliche Mitarbeiter gewinnen. Die Vorschrift setzt voraus, dass auch entsprechende Freizeiträumlichkeiten in der Justizvollzugsanstalt vorhanden sind.

Aufgrund der resozialisierenden Bedeutung von Freizeitbeschäftigung, insbesondere in der Gruppe, sollte möglichst jedem Untergebrachten ein interessantes Freizeitangebot unterbreitet und die Teilnahme an Freizeitveranstaltungen ermöglicht werden. Die Vorschrift gewährt zwar ein grundsätzliches Recht auf Freizeit, jedoch kein subjektives Recht auf Schaffung bestimmter Angebote und auch nicht auf Teilnahme an bestimmten Freizeitveranstaltungen. Insoweit haben die Untergebrachten lediglich ein Recht auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Ferner hat die Justizvollzugsanstalt nach Absatz 1 Satz 3 eine angemessen ausgestattete Bücherei zur Verfügung zu stellen. Dies erfordert Medien zur Unterhaltung und Fortbildung. Sie sind im notwendigen Umfang auch in gängigen Fremdsprachen vorzuhalten. Zu achten ist auf eine regelmäßige Aktualisierung des Bestandes, da nur so das Interesse der Untergebrachten an der Nutzung der Anstaltsbücherei geweckt und erhalten werden kann.

Nach Absatz 2 hat die Justizvollzugsanstalt die Aufgabe, die Untergebrachten zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten, da diese oftmals keine Erfahrungen mit strukturierter Freizeit haben. So kann einer Lethargie und Passivität der Untergebrachten entgegengewirkt werden. Diese Aufgabe entspricht dem verfassungsrechtlichen Motivierungsgebot im Rahmen der Sicherungsverwahrung. Bei der Erstellung und Durchführung der Freizeitangebote soll die Justizvollzugsanstalt gemäß Satz 2 auch die Behandlung der Untergebrachten berücksichtigen. Organisierte Freizeitgruppen geben den Untergebrachten die Möglichkeit, das in der Therapie, im Unterricht sowie bei der Arbeit und Ausbildung Erlernte in der Gruppe zu erproben und zu festigen. Der Sinn der Gruppenbeschäftigung, die nicht unbedingt sozialpädagogische oder sozialtherapeutische Zwecke erfüllen muss, liegt darin, dass die Untergebrachten lernen, sich in Gruppen zielgerichtet zu beschäftigen, sich sozial zu integrieren, Verlässlichkeit zu zeigen und Konflikte besser auszuhalten. Freizeitbeschäftigung in der Gruppe ist somit ein wichtiges Übungsfeld für Sozialverhalten.

Zu § 54 – Besitz von Gegenständen zur Freizeitbeschäftigung

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in § 58 JVollzGB III. Unter dem Gesichtspunkt des Abstandsgebots ist eine abweichende Regelung nicht angezeigt.

Zu § 55 – Hörfunk und Fernsehen

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in § 59 JVollzGB III. Unter dem Gesichtspunkt des Abstandsgebots ist eine abweichende Regelung nicht angezeigt.

Zu § 56 – Zeitungen und Zeitschriften

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in § 60 JVollzGB III. Unter dem Gesichtspunkt des Abstandsgebots ist eine abweichende Regelung nicht angezeigt.

Zu § 57 – Grundsatz

Die Vorschrift orientiert sich an § 61 JVollzGB III. Sie verdeutlicht, dass der Auftrag zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung Teil des Behandlungsauftrags ist. Das Erlernen der Fähigkeit, Konflikte in sozial adäquater Form auszutragen, ist nicht nur für die Anstaltssicherheit und -ordnung wichtig, sondern vor allem für ein künftiges Leben ohne Straftaten. Die besondere Bedeutung dieses Auftrags in der Sicherungsverwahrung wird zusätzlich durch den Hinweis auf die

Befähigung zu einvernehmlicher Streitbeilegung verdeutlicht. Absatz 2 stellt die Anwendung von Verhaltensvorschriften und Sicherheitsmaßnahmen unter den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Zu § 58 – Verhaltensvorschriften und Zusammenleben

Die Bestimmung enthält allgemeine Verhaltenspflichten. Absatz 1 untersagt den Untergebrachten die Störung des geordneten Zusammenlebens in der Justizvollzugsanstalt. Die Bestimmung verdeutlicht, dass dieses auch vom Verhalten der Untergebrachten abhängt und nicht allein durch die Bediensteten hergestellt werden kann. Die Justizvollzugsanstalt hat auf eine entsprechende Bewusstseinsbildung hinzuwirken.

Nach Absatz 2 Satz 1 müssen die Untergebrachten Anordnungen auch dann befolgen, wenn sie mit diesen nicht einverstanden sind. Diese Gehorsamspflicht setzt jedoch stets rechtmäßige Anordnungen der Bediensteten voraus, welche auf einer eigenen Rechtsgrundlage außerhalb des Absatzes 2 Satz 1 beruhen müssen.

Absätze 3 entspricht im Wesentlichen § 62 Absatz 3 JVollzGB III.

Absatz 4 entspricht § 62 Absatz 4 JVollzGB III.

Zu § 59 – Persönlicher Gewahrsam und Eigengeld

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in § 63 JVollzGB III. Unter dem Gesichtspunkt des Abstandsgebots ist eine abweichende Regelung nicht angezeigt.

Zu § 60 – Durchsuchung und Kontrollen auf Suchtmittelmissbrauch

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in § 64 JVollzGB III. Unter dem Gesichtspunkt des Abstandsgebots ist eine abweichende Regelung nicht angezeigt.

Zu § 61 – Festnahmerecht

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in § 66 JVollzGB III. Unter dem Gesichtspunkt des Abstandsgebots ist eine abweichende Regelung nicht angezeigt.

Zu § 62 – Besondere Sicherungsmaßnahmen

Besondere Sicherungsmaßnahmen dienen präventiv der Abwehr von konkreten Gefahren, die von Untergebrachten ausgehen. Ihr Einsatz zu Straf- oder Disziplinierungszwecken ist unzulässig.

Absatz 1 entspricht der bewährten Regelung des § 67 Absatz 1 JVollzGB III.

Absatz 2 nennt die zulässigen besonderen Sicherungsmaßnahmen und entspricht im Wesentlichen § 67 Absatz 2 JVollzGB III. Die Beobachtung nach Nummer 2 kann auch mit technischen Hilfsmitteln, wie z. B. Videoüberwachung, erfolgen.

Absatz 3 entspricht der bewährten Regelung in § 67 Absatz 3 JVollzGB III.

Absatz 4 orientiert sich an § 68 JVollzGB III, definiert jedoch den Begriff der „unausgesetzten Absonderung“ (Einzelhaft) als Absonderung von mehr als 24 Stunden. Aufgrund der Gefahr einer unerwünschten Isolationswirkung ist eine Absonderung über diesen Zeitraum hinaus nur unter strengen Voraussetzungen zulässig.

Absatz 5 entspricht der bewährten Regelung in § 69 JVollzGB III.

Absatz 6 beschreibt Situationen außerhalb der Justizvollzugsanstalt, in denen die Verwirklichung der Gefahr der Flucht der oder des Untergebrachten typischerweise bereits aufgrund der äußeren Umstände erhöht ist. In diesen Fällen lässt die Bestimmung als eigenständige Ermächtigungsnorm die Anordnung der Fesselung als besondere Sicherungsmaßnahme grundsätzlich zu, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen müssen. Die Regelung entspricht § 67 Absatz 4 JVollzGB III.

Zu § 63 – Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen und Verfahren

Absatz 1 entspricht der bewährten Regelung in § 70 Absatz 1 JVollzGB III.

Absatz 2 legt fest, dass die an der Behandlung maßgeblich beteiligten Personen über die Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahmen zu unterrichten sind. Schon die bloße Information kann z. B. für die terminliche Planung von laufenden Behandlungsmaßnahmen von Bedeutung sein. Darüber hinaus stellt die Unterrichtung sicher, dass der Umstand, der zur Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahme geführt hat, auch bei der Behandlung und Vollzugsplanung berücksichtigt werden kann.

Absatz 3 entspricht der bewährten Regelung in § 70 Absatz 2 JVollzGB III.

Absatz 4 Satz 2 regelt im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine regelmäßige Überprüfung angeordneter besonderer Sicherungsmaßnahmen.

Absatz 5 statuiert die Verpflichtung, besondere Sicherungsmaßnahmen zu dokumentieren und den Untergebrachten zu erläutern.

Absatz 6 Satz 1 begründet wegen der besonderen Eingriffsintensität die Pflicht, eine Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum oder eine Fesselung unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu berichten, wenn diese länger als drei Tage aufrechterhalten wird. Satz 2 regelt in Anlehnung an § 68 Absatz 2 Satz 1 JVollzGB III die Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde mit dem Unterschied, dass die Zustimmungspflicht nun auch die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum erfasst und die Frist von drei Monaten auf 30 Tage verkürzt wird. Nach Satz 3 wird diese Frist nicht dadurch unterbrochen, dass Untergebrachte am Gottesdienst oder am gemeinschaftlichen Aufenthalt im Freien teilnehmen.

Um die Folgen einer Isolation während der Absonderung oder Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum zu minimieren, sieht Absatz 7 Satz 1 vor, dass die Untergebrachten dort in besonderem Maße zu betreuen sind. Dies kann etwa durch eine erhöhte Frequenz der generell bestehenden Betreuungsmaßnahmen oder aber durch Hinzuziehung von besonders geschulten Bediensteten erfolgen. Sind die Untergebrachten darüber hinaus gefesselt, sind sie nach Satz 2 ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten. Dabei handelt es sich um eine zusätzliche Schutzmaßnahme im Interesse der oder des Untergebrachten, die nicht mit der Beobachtung nach § 62 Absatz 2 Nummer 3 identisch ist.

Zu § 64 – Ärztliche Überwachung

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in § 71 JVollzGB III. Unter dem Gesichtspunkt des Abstandsgebots ist eine abweichende Regelung nicht angezeigt.

Zu § 65 – Ersatz von Aufwendungen

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in § 72 JVollzGB III. Unter dem Gesichtspunkt des Abstandsgebots ist eine abweichende Regelung nicht angezeigt.

Zu § 66 – Allgemeine Voraussetzungen

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in § 73 JVollzGB III. Unter dem Gesichtspunkt des Abstandsgebots ist eine abweichende Regelung nicht angezeigt.

Zu § 67 – Begriffsbestimmungen

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in § 74 JVollzGB III. Unter dem Gesichtspunkt des Abstandsgebots ist eine abweichende Regelung nicht angezeigt.

Zu § 68 – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in § 75 JVollzGB III. Unter dem Gesichtspunkt des Abstandsgebots ist eine abweichende Regelung nicht angezeigt.

Zu § 69 – Handeln auf Anordnung

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in § 76 JVollzGB III. Unter dem Gesichtspunkt des Abstandsgebots ist eine abweichende Regelung nicht angezeigt.

Zu § 70 – Androhung

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in § 77 JVollzGB III. Unter dem Gesichtspunkt des Abstandsgebots ist eine abweichende Regelung nicht angezeigt.

Zu § 71 – Allgemeine Voraussetzungen für den Schusswaffengebrauch

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in § 78 JVollzGB III. Unter dem Gesichtspunkt des Abstandsgebots ist eine abweichende Regelung nicht angezeigt.

Zu § 72 – Besondere Vorschriften über den Schusswaffengebrauch

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in § 79 JVollzGB III. Unter dem Gesichtspunkt des Abstandsgebots ist eine abweichende Regelung nicht angezeigt.

Zu § 73 – Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen bezwecken die Aufrechterhaltung der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens in der Justizvollzugsanstalt. Sie müssen zu diesen Zwecken in geschlossenen Vollzugseinrichtungen unabhängig davon zur Verfügung stehen, ob es sich um Strafgefangene oder Untergebrachte handelt. Der besonderen Situation der Untergebrachten ist jedoch an einigen Stellen Rechnung getragen. So zum Beispiel durch Anpassung von Art und Umfang der in Betracht kommenden Disziplinarmaßnahmen, durch Möglichkeiten der einvernehmlichen Streitbeilegung und durch die Aufarbeitung im Rahmen der Behandlung. Das Absehen von Disziplinarmaßnahmen sowie Maßnahmen der einvernehmlichen Streitbeilegung werden insbesondere in Betracht zu ziehen sein, wenn die Betroffenen Einsicht zeigen und durch Maßnahmen der Konfliktregelung oder der Wiedergutmachung das geordnete Zusammenleben wieder hergestellt werden kann.

Absatz 1 zählt die disziplinarisch zu ahndenden Verstöße konkret auf und trägt damit dem Bestimmtheitsgrundsatz Rechnung.

Nach Absatz 2 wird von der Ahnung im Disziplinarwege abgesehen, wenn eine Verwarnung genügt.

Absatz 3 regelt abschließend die zulässigen Disziplinarmaßnahmen. Art und Dauer der Maßnahmen wurden im Hinblick auf die besondere rechtliche Situation der Untergebrachten angepasst und begrenzt. Im Verhältnis zum Strafvollzug wird auf verschiedene Maßnahmen verzichtet:

Beschränkungen oder Entzug des Hausgelds und des Einkaufs kommen nicht mehr in Betracht, weil dies die Selbstverpflegung einschränken könnte. Der Entzug des Hörfunkempfangs ist mit Rücksicht auf das Grundrecht der Informationsfreiheit nicht vorgesehen. Weiterhin entzogen werden kann Unterhaltungselektronik, nicht jedoch andere Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung, da eine sinnstiftende Freizeitbeschäftigung grundsätzlich Bestandteil des Behandlungskonzepts ist. Auf den Entzug von Arbeit bzw. Beschäftigung wird ebenfalls aus behandlerischen Gesichtspunkten verzichtet. Gleiches gilt für die Beschränkung des Verkehrs mit der Außenwelt, weil solche Außenkontakte gerade in der Sicherungsverwahrung von besonderer Bedeutung für die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen sind. Bei Disziplinarmaßnahmen im Bereich der Freizeit wird berücksichtigt, dass Untergebrachte sich außerhalb der Nachtruhe grundsätzlich wesentlich freier bewegen dürfen als Strafgefangene. Insoweit sieht das Gesetz in Nummer 2 nur einen Ausschluss von einzelnen Freizeitveranstaltungen vor, Beschränkungen bezüglich der allgemeinen Bewegungsfreiheit (§ 21 Absatz 2) sind nach Nummer 3 möglich. Die Höchstdauer möglicher Einschränkungen wurde gegenüber vergleichbaren Regelungen für Strafgefangene deutlich reduziert. Bei gravierenden Verstößen ist als letztes Mittel der Arrest auch bei Untergebrachten zur Sanktionierung unverzichtbar.

Absatz 4 entspricht § 82 Absatz 3 JVollzGB III und stellt klar, dass mehrere Disziplinarmaßnahmen auch miteinander verbunden werden können.

Absatz 5 ermöglicht Vereinbarungen im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung unter Vermittlung der Justizvollzugsanstalt. Gerade bei Untergebrachten, die größere Freiheiten im täglichen Zusammenleben in der Justizvollzugsanstalt genießen, erscheint es angezeigt, interne Konflikte aufzuarbeiten und zu beseitigen. Mit den Untergebrachten können in geeigneten Fällen Gespräche mit dem Ziel des Abschlusses einer Vereinbarung geführt werden. Sie können sich beispielsweise zur Wiedergutmachung des Schadens oder zur Entschuldigung bei den Geschädigten bereit erklären. Erfüllen sie ihren Teil der Vereinbarung, so ist eine Disziplinarmaßnahme entsprechend der Vereinbarung zu mildern oder nicht anzuordnen. Durch die aktive Mitwirkung der Untergebrachten an der Aufarbeitung ihres Verhaltens und die ausgleichende Aufarbeitung von Konflikten kann das störungsfreie Zusammenleben in der Wohngruppe positiv beeinflusst werden. Zudem lernen die Untergebrachten geeignete Strategien zur Lösung von Konflikten, die in ähnlicher Form gewöhnlich auch im Alltag in Freiheit z. B. bei vollzugsöffnenden Maßnahmen und insbesondere nach ihrer Entlassung auftreten.

Absatz 6 entspricht der bewährten Regelung in § 82 Absatz 2 JVollzGB III.

Absatz 7 entspricht der bewährten Regelung in § 81 Absatz 3 JVollzGB III.

Absatz 8 ist eine Ausprägung des therapiegerichteten Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung. Pflichtverstöße können Ausdruck von der Straffälligkeit zugrundeliegenden Persönlichkeitsstörungen sein. Insofern sind unabhängig von einer disziplinarisch erforderlichen Ahndung die zugrundeliegenden Pflichtverstöße und deren Ursachen grundsätzlich im Rahmen der Behandlung aufzuarbeiten und auf den Stand der Weiterentwicklung der Untergebrachten zu beziehen. Die Verwendung des Wortes „sollen“ trägt dem Umstand Rechnung, dass eine solche Aufarbeitung von der Mitarbeit der Untergebrachten abhängig ist, die zwar gefördert aber nicht erzwungen werden kann.

Zu § 74 – Vollstreckung und Aussetzung zur Bewährung

Die Modalitäten der Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen sind dem geänderten Katalog gemäß § 73 angepasst und stellen in gleicher Weise das Primat der freiheitsorientierten Behandlung in den Vordergrund.

Absatz 1 entspricht der bewährten Regelung in § 83 Absatz 1 JVollzGB III.

Absatz 2 orientiert sich an § 83 Absatz 2 und regelt den Widerruf der Aussetzung zur Bewährung, wenn Untergebrachte erneut gegen Pflichten verstoßen.

Absatz 3 formuliert eine Einschränkung im Hinblick auf die therapiegerichtete Gesamtkonzeption der Sicherungsverwahrung. Maßgebliche Behandlungsmaßnahmen sollen durch die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen nach Möglichkeit nicht beeinträchtigt werden.

Absatz 4 regelt den Vollzug des Arrests. Nach Satz 1 werden die Untergebrachten von anderen Untergebrachten abgesondert. Die Unterbringung in einem besonderen Arrestraum ist nach Satz 2 nicht zwingend vorgeschrieben, um eine größere Flexibilität zu erreichen. Alternativ kann der Arrest auch in ihren Zimmern vollzogen werden. Satz 3 und Satz 4 regeln die weitere Ausgestaltung des Arrests und legen fest, welche Befugnisse und Rechte der Untergebrachten für die Dauer des Arrests ruhen. Nach Satz 5 bleibt die Teilnahme an unaufschiebbaren Behandlungsmaßnahmen und am Gottesdienst und anderen religiösen Veranstaltungen vom Arrestvollzug ebenso unberührt wie ein täglich mindestens einstündiger Aufenthalt im Freien zur Gesunderhaltung.

Zu § 75 – Disziplinarbefugnis

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung in § 84 JVollzGB III. Unter dem Gesichtspunkt des Abstandsgebots ist eine abweichende Regelung nicht angezeigt.

Zu § 76 – Verfahren

Die Vorschrift führt die wesentlichen Inhalte der §§ 85 und 86 JVollzGB III zusammen.

Absatz 1 orientiert sich an § 85 Absatz 1 JVollzGB III. Ergänzend werden Elemente der Verwaltungsvorschrift zu § 85 JVollzGB III nun gesetzlich normiert. So sind die Untergebrachten darüber zu unterrichten, welche Verfehlung ihnen zur Last gelegt wird. Zudem sind sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln. Entsprechend den strafprozessualen Regelungen sind die Untergebrachten darüber zu belehren, dass es ihnen freisteht, sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Nach Absatz 2 sind mehrere Verfehlungen mit einer einheitlichen Disziplinierung zu ahnden, sofern sie gleichzeitig zu beurteilen sind. Dadurch sollen Belastungen des Behandlungsprozesses, wenn sie auch im konkreten Fall nicht zu vermeiden sind, nicht unnötig ausgedehnt werden.

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen der bewährten Regelung in § 85 Absatz 2 JVollzGB III.

Absatz 4 entspricht der bewährten Regelung in § 85 Absatz 3 JVollzGB III.

Absatz 5 übernimmt die bewährte Regelung des § 86 JVollzGB III.

Zu § 77 – Vorbereitung der Entlassung

Nach Satz 1 hat die Justizvollzugsanstalt frühzeitig vor der voraussichtlichen Entlassung darauf hinzuwirken, dass die soziale Wiedereingliederung nach der Ent-

lassung gelingt. Hierfür benötigen die Untergebrachten insbesondere Wohnung, Arbeit und gegebenenfalls therapeutische Nachsorge. Sobald eine Entlassung absehbar ist, sollen Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung grundsätzlich auf diesen Termin ausgerichtet sein, z. B. die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen, die es den Untergebrachten ermöglichen, Behördengänge oder Termine bei einer Arbeitsvermittlung wahrzunehmen. Satz 2 unterstreicht die Notwendigkeit einer frühzeitigen Beteiligung von Stellen außerhalb des Vollzugs (Führungsaufsicht, Bewährungshilfe, Straffälligenhilfe), um ein abgestimmtes Vorgehen und einen nahtlosen Übergang ohne Informationsverlust zu sichern. Die im Rahmen des Entlassungsmanagements einzubindenden Personen und Institutionen außerhalb des Vollzugs sind aufgerufen, sich für ihre künftigen Probanden aktiv in diesen Prozess einzubringen. Dies setzt voraus, dass sie von der Justizvollzugsanstalt frühzeitig unterrichtet und eingebunden werden. Zusammen mit den Untergebrachten müssen sich die Anstrengungen aller an der Entlassungsvorbereitung Beteiligten in langfristiger Kooperation darauf konzentrieren, realistische Zukunftsperspektiven zu entwickeln und deren Umsetzung nach der Entlassung zu gewährleisten. Die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen kann sich je nach Lage des Falles auf ambulante oder stationäre Nachsorgeeinrichtungen beziehen. Im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind den an der Entlassungsvorbereitung Beteiligten dabei die erforderlichen Informationen zu übermitteln.

Zu § 78 – Entlassung

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Untergebrachten am Tag ihrer Entlassung möglichst frühzeitig entlassen werden, um beispielsweise die Wahrnehmung von Terminen bei Behörden noch am Entlassungstag zu ermöglichen. Die Vorschrift entspricht insoweit der bewährten Regelung des § 91 Absatz 1 JVollzGB III. Nach Satz 2 soll die Justizvollzugsanstalt bei Bedarf den Transport in die künftige Unterkunft sicherstellen. Dabei steht es der Einrichtung frei, wie sie den Transport sicherstellt, etwa durch eigene Bedienstete oder Dritte. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass Untergebrachte aufgrund ihrer langjährigen Inhaftierung besonderer Unterstützung bedürfen, insbesondere weil sie mit größerer Wahrscheinlichkeit als Strafgefangene über keine hilfreichen Sozialkontakte mehr verfügen.

Absatz 2 entspricht der bewährten Regelung in § 91 Absatz 2 Satz 1 und 2.

Absatz 3 sieht die Möglichkeit einer Entlassungsbeihilfe für bedürftige Untergebrachte vor, die zur Sicherheit auch bestimmten Stellen treuhänderisch ausbezahlt werden kann und die nach Maßgabe von Absatz 4 ebensolchen Pfändungsschutz genießt wie das Überbrückungsgeld. Diese Regelung entspricht dem bewährten § 90 JVollzGB III.

Zu § 79 – Nachgehende Betreuung

Die Bestimmung sieht die Möglichkeit einer nachgehenden Betreuung auf Antrag der früheren Untergebrachten vor. Da die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalt mit der Entlassung grundsätzlich endet und auf außervollzugliche Institutionen oder Personen übergeht, handelt es sich um eine Ausnahmeregelung für Situationen, in denen Unterstützungsmaßnahmen Dritter noch nicht zur Verfügung stehen.

Zu § 80 – Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Die Bestimmung regelt die Möglichkeit des vorübergehenden Verbleibs und der Wiederaufnahme früherer Untergebrachter. Sie ist der für sozialtherapeutische Einrichtungen geltenden Regelung des § 96 JVollzGB III entlehnt, jedoch inhaltlich weiter gefasst. So wird die Möglichkeit des Verbleibens und der Aufnahme auf freiwilliger Grundlage auf die Einrichtungen des Justizvollzugs insgesamt

ausgedehnt und an die Bedingung der Gefährdung der Eingliederung geknüpft. Zweck der Regelung ist es, den Verbleib und die Aufnahme früherer Untergebrachter in einer Einrichtung des Justizvollzugs in einer Krisensituation zu ermöglichen, um hierdurch unter anderem der Begehung von Straftaten vorbeugen zu können.

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass Verbleib und Aufnahme nur vorübergehend und nicht als Dauermaßnahme in Betracht kommen. Die Entscheidung über Verbleib und Aufnahme steht dabei jeweils im Ermessen der Vollzugsbehörde. Nach Satz 2 sind der Verbleib und die Aufnahme jederzeit widerruflich.

Nach Absatz 2 dürfen Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. Hierdurch wird die Anwendung der Bestimmungen über den unmittelbaren Zwang – mit Ausnahme der Regelungen in § 66 Absatz 2 und 3 – ausgeschlossen. Dies ist sachgerecht, weil sich die früheren Untergebrachten nicht zwangsweise in der Justizvollzugsanstalt aufhalten. Da Aufnahme und Verbleib jederzeit widerruflich sind, kann Störungen auf diesem Weg entgegengewirkt werden.

Angesichts der Freiwilligkeit von Verbleib und Aufnahme sind die aufgenommenen Untergebrachten nach Absatz 3 auf ihren Antrag hin unverzüglich zu entlassen.

Zu § 81 – Aufhebung von Maßnahmen

Die Bestimmung bildet die Rechtsgrundlage für die Aufhebung vollzuglicher Maßnahmen. Sie ist subsidiär gegenüber besonderen Aufhebungsbestimmungen, wie z. B. im Bereich besonderer Sicherungsmaßnahmen oder Disziplinarmaßnahmen.

Absatz 1 erstreckt den Anwendungsbereich auf Maßnahmen, die nach § 109 Absatz 1 Satz 1 StVollzG Gegenstand gerichtlichen Rechtsschutzes sein können. Die dortige weite Definition der Maßnahme wird übernommen. Der Anwendungsbereich ist nicht beschränkt auf Maßnahmen gegen Untergebrachte, sondern es werden auch Maßnahmen nach diesem Gesetz gegen Dritte erfasst. Ebenso gilt die Bestimmung nicht nur für Maßnahmen der Justizvollzugsanstalt, sondern auch für solche der Aufsichtsbehörde.

Die in Absatz 2 und Absatz 3 getroffene Unterscheidung zwischen rechtswidrigen und rechtmäßigen Maßnahmen entspricht den Regelungen im allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht. Dementsprechend ermöglicht Absatz 2 grundsätzlich die Rücknahme rechtswidriger Maßnahmen für die Zukunft oder für die Vergangenheit. Dies ist häufig erforderlich und geboten, um etwaige Folgewirkungen rechtswidriger Maßnahmen beseitigen zu können. Bei belastenden rechtswidrigen Maßnahmen ist angesichts des Eingriffscharakters zusätzlich Absatz 4 Satz 2 zu beachten. Rechtmäßigen Maßnahmen ist eine höhere Rechtsbeständigkeit zuzuerkennen. Für deren Widerruf enthält Absatz 3 daher einschränkende tatbestandliche Voraussetzungen. Nummer 1 enthält den „klassischen“ Widerrufsgrund des nachträglich veränderten Sachverhalts. Die dort ebenfalls aufgenommene Variante nachträglich bekannt gewordener Umstände betrifft Ermessensentscheidungen; denn insoweit kommt es auf die der entscheidenden Stelle im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Umstände an. In Nummer 2 wird der Missbrauch von Maßnahmen als einer der häufigsten Widerrufsgründe im Vollzug ausdrücklich benannt, auch wenn die hier erfassten Fälle sich als Unterfälle zu Nummer 1 darstellen dürften. Der Widerrufsgrund nach Nummer 3 (Nichtbefolgung erteilter Weisungen) ist dem allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht entlehnt (Nichterfüllung von Auflagen).

Absatz 4 enthält eine bindende Vorgabe zur Berücksichtigung des Vertrauensschutzes Betroffener. In Anlehnung an das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht ist es sinnvoll, den entsprechenden Grundsatz gesetzlich zu verankern. Führt die gebotene Abwägung zwischen Vertrauensschutz und vollzuglichen Interessen zu dem Ergebnis, dass Letztere überwiegen, bedeutet das nicht, dass Rücknahme

und Widerruf zu erfolgen hätten, sondern nur, dass der Raum für weitere Ermessenserwägungen eröffnet ist. Die Bestimmung verzichtet auf eine nähere Ausdifferenzierung der Begriffe des schutzwürdigen Vertrauens und der vollzuglichen Interessen, da die entsprechenden Begriffe im allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht etabliert sind. Lediglich der dort gebräuchliche weite Begriff des öffentlichen Interesses wird entsprechend dem Regelungsbereich dieses Gesetzes auf vollzugliche Interessen eingeengt. Die Regelung in Absatz 4 Satz 2 bezieht sich auf belastende rechtswidrige Maßnahmen mit Eingriffscharakter. Diese sind aufzuheben, soweit hierdurch das Leben oder die Gesundheit einer Person oder die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt nicht gefährdet wird.

Zu § 82 – Beschwerderecht

Die Vorschrift entspricht der bewährten Regelung des § 92 JVollzGB III. Besonderheiten im Hinblick auf das Abstandsgebot ergeben sich nicht.

Zu § 83 – Rechtsbehelfe

Wie § 93 JVollzGB III stellt die Vorschrift lediglich den Vorrang des bundesrechtlichen Rechtsschutzes im Strafvollzugsgesetz des Bundes klar.

Zu § 84 – Fortentwicklung des Vollzugs und kriminologische Forschung

Die Vorschrift orientiert sich an § 107 JVollzGB III. Der Vollzug der Sicherungsverwahrung ist kontinuierlich fortzuentwickeln. Insbesondere sind die Behandlungsmaßnahmen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Angesichts der Therapieausrichtung der Sicherungsverwahrung ist eine solche Verpflichtung unerlässlich. Die Behandlungsmaßnahmen müssen aktuellen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen. Über standardisierte Angebote hinaus ist die Entwicklung individueller Konzepte zu fördern. Dies kann nur durch kontinuierliche wissenschaftliche Begleitung der Hochschulen oder anderer Einrichtungen der Forschung und des kriminologischen Dienstes, der eine besondere Nähe zur vollzuglichen Praxis aufweist, gelingen.

Zu Artikel 2 – Änderung des Buches 1 des Justizvollzugsgesetzbuches

Zu Nummer 1

Es wird eine amtliche Abkürzung eingeführt.

Zu Nummer 2 – Änderung des § 1 JVollzGB I

§ 1 JVollzGB I regelt den Anwendungsbereich des Justizvollzugsgesetzbuches. Die umfassende Neuregelung des Rechts des Vollzugs der Sicherungsverwahrung, insbesondere die dadurch gesteigerte Bedeutung der Vollzugseinrichtung, ist im Hinblick auf den Anwendungsbereich des Gesetzes entsprechend abzubilden. Der Vollzug der Sicherungsverwahrung ist nach Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben kein bloßes Anhängsel des Strafvollzugs mehr. Dem trägt die nun klarere Definition des Anwendungsbereichs Rechnung.

Die Erwähnung des Datenschutzes wird aus der Vorschrift gestrichen. Die bisherige Formulierung war zum einen zu weit gefasst, indem sie sämtliche gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehungen einbezogen hat, auch soweit sie nicht in der Zuständigkeit des Justizvollzugs liegen. Zum anderen war sie systematisch deplatziert, da die Bestimmung des Anwendungsbereichs sich allein auf die Haftarten

bezieht, nicht jedoch auf deren weitere inhaltliche Ausgestaltung. Inhaltliche Änderungen des Datenschutzes sind mit dieser Streichung nicht verbunden. Ebenfalls gestrichen wurde der Zusatz „in Anstalten der Justizverwaltung des Landes (Justizvollzugsanstalten)“. Auch dieser Zusatz war zu weit gefasst, da andere Maßregeln der Besserung und Sicherung – wie die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt – nicht in Anstalten der Justizverwaltung des Landes vollzogen werden. Eine präzise Formulierung zum Vollzug der Haftarten findet sich nun im neuen § 3 JVollzGB I.

Zu Nummer 3 – Änderung des § 2 JVollzGB I

Der Begriff der Aufgabe suggeriert die jederzeitige Erfüllbarkeit. Dies ist jedoch nicht sachgerecht im Hinblick auf die komplexe Tätigkeit des Justizvollzugs, die stets auch von Unwägbarkeiten abhängt. Passender ist die gesetzliche Verpflichtung auf ein jederzeit anzustrebendes Ziel. Dementsprechend wird die Vorschrift in ihrem Wortlaut klarstellend angepasst. Eine inhaltliche Änderung der Absätze 1 und 2 geht damit nicht einher, wohl aber eine Erweiterung durch Absatz 3, der die Vollzugsziele der Sicherungsverwahrung eigenständig normiert. Die Neuregelung des § 1 JVollzGB V (Ziele des Vollzugs) knüpft daran an.

Zu Nummer 4 – Änderung des § 3 JVollzGB I

Die Vorschrift wurde redaktionell neu gefasst.

Absatz 1 regelt nun, dass die Freiheitsstrafe und (gegebenenfalls) der Strafarrest in Justizvollzugsanstalten des Landes vollzogen werden. Für die Freiheitsstrafe und den Strafarrest regelte dies bislang Absatz 2.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 1 mit der Änderung, dass auch der Vollzug in einer Teilanstalt ermöglicht wird.

Absatz 3 regelt nun den Vollzug der Sicherungsverwahrung und trägt dem durch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 4. Mai 2011 formulierten Trennungsgebot in vollzugsorganisatorischer Hinsicht Rechnung.

Absatz 4 (Jugendstrafvollzug) entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 3 und definiert nun den Begriff der Jugendstrafanstalt.

Absatz 5 (Jugendstrafvollzug in freier Form) entspricht dem bisherigen Absatz 4.

Zu Nummer 5 – Änderung des § 4 JVollzGB I

Absatz 1 der geänderten Vorschrift überträgt das geschlechterspezifische Trennungsgebot auch auf die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und stellt in Satz 2 klar, dass Frauen auch von männlichen Untergebrachten zu trennen sind.

Die Neufassung von § 4 Absatz 3 setzt das vom Bundesverfassungsgericht formulierte Trennungsgebot um und regelt dem Urteil vom 4. Mai 2011 folgend in Satz 1, dass der Vollzug der Sicherungsverwahrung vom Strafvollzug getrennt in Einrichtungen nach dem neuen § 3 Absatz 3 zu erfolgen hat. Satz 2 ermöglicht die ausnahmsweise Abweichung von der getrennten Unterbringung und ergänzt insofern auch § 10 Absatz 2 JVollzGB V, der Verlegungen und Überstellungen in eine für den Vollzug anderer Freiheitsentziehungen zuständige Anstalt, Teilanstalt, Außenstelle oder Abteilung regelt. Hierunter fallen insbesondere Verlegungen und Überstellungen in Einrichtungen des Strafvollzugs, die das Trennungs- und Abstandsgebot tangieren.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 4. Mai 2011 Konstellationen benannt, in denen eine strikte Trennung von Strafgefangenen nicht möglich oder nicht sinnvoll ist. Absatz 3 Satz 2 der geänderten Vorschrift

trägt dem grundsätzlichen Trennungsgebot insbesondere dadurch Rechnung, dass der Ausnahmecharakter bereits durch die Bezeichnung „ausnahmsweise“ verdeutlicht wird und sich nach Satz 3 die Unterbringungsbedingungen im Rahmen der vorhandenen Gegebenheiten von denen der Strafgefangenen unterscheiden sollen, soweit dies mit der Aufgabenerfüllung der aufnehmenden Anstalt vereinbar ist. Ferner stellt Satz 4 klar, dass im Übrigen die Rechte der Unterbrachten nach diesem Gesetz unberührt bleiben.

Nach Nummer 1 ist eine Unterbringung in einer für den Vollzug anderer Freiheitsentziehungen zuständige Anstalt möglich, wenn dies die Behandlung erfordert. Der wichtigste Anwendungsfall dürfte die Unterbringung in einer sozialtherapeutische Anstalt (des Strafvollzugs) sein, die daher explizit aufgeführt ist. Da die für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständige Anstalt jedoch ein sozialtherapeutisches Grundsetting vorzuhalten hat, kommt eine Unterbringung in einer externen sozialtherapeutischen Anstalt oder Abteilung nur in Einzelfällen in Betracht, etwa dann, wenn die externe sozialtherapeutische Anstalt über ein spezielles oder spezifischeres Behandlungsangebot verfügt.

Nach Nummer 2 ist eine Abweichung von der getrennten Unterbringung auch zur Durchführung einer Behandlungsuntersuchung oder Begutachtung möglich. Die Bestimmung entspricht dem Bedürfnis, Unterbrachte von besonders kompetenten und spezialisierten Personen, die sich gegebenenfalls nicht am Ort der für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständigen Anstalt aufhalten, untersuchen bzw. begutachten zu lassen. Unter Nummer 2 fällt auch z. B. Verlegung oder Überstellung in die Diagnoseabteilung der Justizvollzugsanstalt Offenburg zur Abklärung des Behandlungsbedarfs und der weiteren Schritte.

Nummer 3 regelt die Unterbringung in einem Justizvollzugskrankenhaus oder einer Krankenabteilung einer Justizvollzugsanstalt zur medizinischen Behandlung. Hier steht der Gesundheitsschutz im Vordergrund. Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass es für die geringe Anzahl von Unterbrachten in Baden-Württemberg weder organisatorisch sinnvoll noch finanziell tragbar wäre, eigenständige Vollzugskrankenhäuser nur für Unterbrachte vorzuhalten. Es stünde zu befürchten, dass den Unterbrachten in eigenständigen Einrichtungen nicht die gleiche Versorgung angeboten werden könnte wie in Krankenhäusern für alle Vollzugsarten.

Nummer 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass auch für die Unterbrachten ein Bedürfnis nach einer anderweitigen Unterbringung bestehen kann. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können sie nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 JVollzGB V auf ihren Antrag hin verlegt oder überstellt werden. Die anderweitige Unterbringung liegt damit im Interesse der Unterbrachten. Voraussetzung ist jedoch, dass eine laufende Behandlung nicht beeinträchtigt wird. Ein wichtiger Grund kann z. B. eine Besuchszusammenführung sein.

Nummer 5 erlaubt eine Unterbringung im Rahmen der Entlassungsvorbereitung in eine Einrichtung des offenen Vollzugs. So kann es zur Erreichung der Vollzugsziele sachgerecht sein, Unterbrachte in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzugs unterzubringen, die auch Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe offen steht, wenn dadurch die Möglichkeiten für eine sinnvolle Entlassungsvorbereitung verbessert werden. Dies kann etwa wegen der Ortsnähe zu einem Arbeitsplatz oder einem sonstigen, die Rückfallprävention fördernden sozialen Empfangsraum in Betracht kommen (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 7. März 2012, S. 24 f.). Die Durchbrechung des Trennungsgrundsatzes rechtfertigt sich unter dem Gesichtspunkt der Entlassungsperspektive.

Nach Nummer 6 ist vorübergehend eine anderweitige Unterbringung zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die Sicherheit der Justizvollzugsanstalt oder für Leib oder Leben von Unterbrachten oder Dritten möglich. Hierbei handelt es sich um eng begrenzte Ausnahmefälle aus Gründen der effektiven und schnellen Gefahrenabwehr. Hierunter fallen auch Notfälle wie z. B. ein Brand in der Anstalt.

Nach Satz 3 sollen sich die Unterbringungsbedingungen im Rahmen der vorhandenen Gegebenheiten von denen der Strafgefangenen unterscheiden, soweit dies mit der Aufgabenerfüllung der aufnehmenden Anstalt vereinbar ist. Die Einschränkung „im Rahmen der vorhandenen Gegebenheiten“ umfasst vor allem Beschränkungen, die mit den baulichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der aufnehmenden Anstalt oder Abteilung zusammenhängen. Jedoch hat die Vollzugsbehörde alle zumutbaren organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen für Untergebrachte zu ermöglichen, soweit dies nicht ihre Aufgabenerfüllung beeinträchtigt. Satz 3 stellt klar, dass im Übrigen die Rechte der Untergebrachten nach diesem Gesetz unberührt bleiben. Unberührt bleiben in jedem Fall Ansprüche der Untergebrachten auf Vergütung nach § 45 bzw. Ausbildungsbeihilfe nach § 46 sowie Taschengeld nach § 49 Absatz 1, da diese Leistungen von den örtlichen und organisatorischen Gegebenheiten der aufnehmenden Anstalt unabhängig sind.

Wie das Bundesverfassungsgericht auch festgehalten hat, kann die Angliederung an eine Justizvollzugsanstalt Synergien erzielen, die dem Vollzug der Sicherungsverwahrung im Sinne seiner Freiheitsorientierung zu Gute kommen (z. B. Infrastruktur, Arbeitsmöglichkeiten etc.). Daher ermöglicht Absatz 6 der geänderten Vorschrift eine entsprechende Nutzung der Angebote einer Justizvollzugsanstalt im Interesse der Untergebrachten. Die Änderungen in Absatz 6 der Vorschrift tragen dem Umstand Rechnung, dass die dort aufgeführten Maßnahmen lediglich zeitweise stattfinden und daher die Frage der Unterbringung nicht berühren.

Der neu angefügte Absatz 8 ermöglicht ein Abweichen von der nach Absatz 3 Satz 1 gebotenen Trennung von Strafgefangenen während eines Transports zur Durchführung einer Verlegung, Überstellung, Ausantwortung oder Vorführung von in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten. Da es sich bei Verlegung, Überstellung, Ausantwortung oder Vorführung in der Regel um kurzfristige bzw. vorübergehende Maßnahmen handelt, rechtfertigt sich unter dem Gesichtspunkt des Trennungsgebots nicht die Schaffung eines völlig neuen Transportsystems im Vollzug. Angesichts der geringen Zahlen von in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten wäre die Schaffung eines zusätzlichen Transportsystems aus organisatorischen Gründen schlichtweg nicht leistbar. Unzuträglichkeiten sind im Einzelfall nach Möglichkeit zu beheben.

Zu Nummer 6 – Änderung des § 6 JVollzGB I

Absatz 2 der geänderten Vorschrift macht eine aufgabengerechte Vollzugsorganisation zur Vorgabe. Dies erfordert eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen insbesondere für therapeutische Maßnahmen, für Maßnahmen der Beschäftigung, Freizeit, Sport und Seelsorge. Justizvollzugsanstalten (einschließlich Einrichtungen der Sicherungsverwahrung) sollen so gegliedert werden, dass die Gefangenen und Untergebrachten in überschaubaren Betreuungs- und Behandlungsgruppen zusammengefasst werden können. Im Hinblick auf den Vollzug der Sicherungsverwahrung ist damit das vom Bundesverfassungsgericht formulierte Intensivierungsgebot sowie das Ultima Ratio-Prinzip angesprochen, dem Satz 3 in besonderem Maße dadurch Rechnung trägt, dass die Gestaltung von Einrichtungen der Sicherungsverwahrung therapeutischen Erfordernissen entsprechen und Wohngruppenvollzug ermöglichen muss.

Zu Nummer 7 – Änderung des § 7 JVollzGB I

Die Ergänzung der Vorschrift in Absatz 6 trägt dem vom Bundesverfassungsgericht formulierten Abstandsgebot in besonderem Maße dadurch Rechnung, dass den in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten mehr Raum zur Verfügung zu stellen ist als Strafgefangenen. Allerdings enthält das Urteil des Bundesverfassungsgerichts keine ausdrücklichen Vorgaben zu diesem Punkt. Vielmehr äußert

es sich detailliert zu den Inhalten des Vollzugs im Sinne von Freiheitsorientierung und Therapieausrichtung. Dies lässt den Schluss zu, dass die Zimmergröße kein wesentliches, sondern nur ein ergänzendes Merkmal des Abstandsgebots ist. Dementsprechend ist eine Erhöhung der Mindestgrundfläche auf eine Verdoppelung der Mindestfläche, die in neuen Justizvollzugsanstalten in Gemeinschafthaft-räumen je Gefangenen vorgeschrieben ist, angemessen, aber auch ausreichend.

Zu Nummer 8 – Änderung des § 9 JVVollzGB I

Die Vorschrift wird lediglich begrifflich ergänzt um die Untergebrachten.

Zu Nummer 9 – Änderung des § 12 JVVollzGB I

Die Vollzugsziele der Sicherungsverwahrung können nur erreicht werden, wenn ausreichende Personalkapazitäten zur Verfügung stehen, um eine Betreuung, auch nach den zu erwartenden bundesgesetzlichen Vorgaben, zu gewährleisten. Bei der Personalausstattung ist insbesondere der Bedarf der Untergebrachten zu berücksichtigen. Die therapiegerichtete Ausgestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung erfordert eine Personalausstattung, die sich an derjenigen sozialtherapeutischer Anstalten oder Abteilungen orientiert und die erweiterten Aufgaben berücksichtigt. Dem trägt der neue Absatz 6 Rechnung, wonach für den Vollzug der Sicherungsverwahrung die erforderliche Anzahl von Bediensteten der verschiedenen Fachrichtungen, des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes vorzusehen ist. Bei Bedarf sind weitere Fachkräfte wie z. B. Psychiater, Ergotherapeuten und Altenpflegepersonal hinzuzuziehen. Gegebenenfalls ist auf externe Kräfte zurückzugreifen. Die in Einrichtungen der Sicherungsverwahrung tätigen Bediensteten müssen für ihre anspruchsvolle Aufgabe persönlich geeignet und fachlich qualifiziert sein. Zur Sicherung eines angemessenen fachlichen Standards sowie zur Gewährleistung eines professionellen Umgangs mit den Untergebrachten sind für die Bediensteten regelmäßig Fortbildungen sowie Praxisberatung und Praxisbegleitung durchzuführen. Ferner sollen die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes, des psychologischen und des sozialen Dienstes Wohngruppen zugeordnet werden, wobei die erforderliche Betreuung der Untergebrachten in den Wohngruppen auch in der beschäftigungsfreien Zeit der Untergebrachten, insbesondere am Wochenende, zu gewährleisten ist. Die feste Zuordnung zu Wohngruppen soll eine kontinuierliche und verlässliche Betreuung gewährleisten.

Nach Absatz 6 Satz 6 gelten die Bestimmungen der Sätze 1 bis 5 auch für Bedienstete, die mit der Betreuung und Behandlung von Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung betraut sind.

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7. Insoweit beseitigt die Änderung lediglich eine rechtlich ungenaue Formulierung der bisherigen Gesetzesfassung.

Zu Nummer 10 – Änderung des § 13 JVVollzGB I

Hier wurde eine falsche Schreibweise der bisherigen Gesetzesfassung berichtigt.

Zu Nummer 11 – Änderung des § 14 JVVollzGB I

In Erweiterung der bisherigen Regelung begründet die Vorschrift in Absatz 1 einen Anspruch auf die Wahl einer Interessenvertretung für Untergebrachte wie für Strafgefangene.

Absatz 2 regelt die Mitwirkung der Interessenvertretung der Untergebrachten an der Gefangenenmitverantwortung, sofern die Sicherungsverwahrung in Teilanstalten, Außenstellen oder Abteilungen von Justizvollzugsanstalten vollzogen

wird. Das Recht zur Mitwirkung an der Gefangenenmitverantwortung setzt jedoch voraus, dass Interessen und Belange der Untergebrachten berührt sind.

Zu Nummer 12 – Änderung des § 16 JVollzGB I

Die Änderung der Vorschrift stellt eine weitere Ausprägung der Freiheitsorientierung der Sicherungsverwahrung dar, indem sie auf die Förderung hilfreicher Außenkontakte hinwirkt.

Zu Nummer 13 – Änderung des § 52 JVollzGB I

Die Ersetzung von „speichernder Stelle“ durch „verantwortliche Stelle“ entspricht der aktuellen Dogmatik des Datenschutzrechts.

Artikel 3 – Änderung des Buches 2 des Justizvollzugsgesetzbuches

Zu Nummer 1

Es wird eine amtliche Abkürzung eingeführt.

Zu Nummer 2 – Änderung des § 17 JVollzGB II

Die Vorschrift wird um den Europäischen Bürgerbeauftragten ergänzt.

Zu Nummer 3 – Änderung des § 69 JVollzGB II

Der Anwendungsbereich der Vorschriften des 14. Abschnitts umfasste bisher nur solche jungen Untersuchungsgefangenen, die zur Tatzeit noch Jugendliche waren und bei Inhaftierung noch nicht 24 Jahre alt sind. Dies steht im Widerspruch zu der nach Inkrafttreten des Justizvollzugsgesetzbuches in Kraft getretenen Vorschrift des § 89 c Jugendgerichtsgesetz (JGG), die die Vollstreckung der Untersuchungshaft an jungen Untersuchungsgefangenen regelt. Die nun geänderte vollzugliche Vorschrift orientiert sich an § 89 c JGG und bezieht die zur Tatzeit Heranwachsenden in den Anwendungsbereich der Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Untersuchungsgefangenen ein. Die Änderung ist auch aus kriminologischer, soziologischer und entwicklungspsychologischer Sicht geboten, da sich Heranwachsende und Jugendliche hinsichtlich der Ubiquität und Episodenhaftigkeit der Delinquenz gleichen.

Artikel 4 – Änderung des Buches 3 des Justizvollzugsgesetzbuches

Zu Nummer 1

Es wird eine amtliche Abkürzung eingeführt.

Zu Nummer 2 – Änderung des § 1 JVollzGB III

Der Begriff der Aufgabe suggeriert die jederzeitige Erfüllbarkeit. Dies ist jedoch nicht sachgerecht im Hinblick auf die komplexe Tätigkeit des Justizvollzugs, die stets auch von Unwägbarkeiten abhängt. Passender ist die gesetzliche Verpflichtung auf ein jederzeit anzustrebendes Ziel. Dementsprechend wird die Überschrift der Vorschrift angepasst und der Klammerzusatz gestrichen.

Zu Nummer 3 – Änderung des § 18 JVollzGB III

Es wird ein Schreibfehler bereinigt.

Zu Nummer 4 – Änderung des § 24 JVollzGB III

Die Vorschrift wird um den Europäischen Bürgerbeauftragten ergänzt.

Zu Nummer 5 – Änderung des § 58 JVollzGB III

In der bisherigen Fassung des Justizvollzugsgesetzbuchs werden in inhaltlich vergleichbaren Vorschriften die Präpositionen „der“ und „zur“ uneinheitlich verwendet. Mit der Änderung in der konkreten Vorschrift geht die Vereinheitlichung in allen Büchern des JVollzGB einher.

Zu Nummer 6 – Besondere Vorschriften bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung

Aus dem vom Bundesverfassungsgericht formulierten Ultima Ratio-Prinzip ergeben sich auch besondere Anforderungen an den Strafvollzug an Gefangenen, bei denen die Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist. Da diese weitgehend den Anforderungen, die an den Vollzug der Sicherungsverwahrung zu stellen sind, entsprechen, ist das Strafvollzugsrecht im Hinblick auf die betreffende Gruppe anzupassen. Im Einzelnen kann auf die unten stehenden Begründungen zu den in Abschnitt 16, Unterabschnitt 1 des JVollzGB III vorgesehenen Regelungen verwiesen werden.

Zu § 97 – Ziele und Gestaltung des Vollzugs

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gilt für die Anordnung und den Vollzug der Sicherungsverwahrung das Ultima Ratio-Prinzip (a. a. O., Rn. 112). Danach darf die Sicherungsverwahrung nur als letztes Mittel angeordnet und vollzogen werden, wenn weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen, um dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit Rechnung zu tragen. Daraus folgt, dass im Falle angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung schon während des vorangehenden Strafvollzugs alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssen, um die Gefährlichkeit der Gefangenen so zu reduzieren, dass der Vollzug oder die Anordnung der Sicherungsverwahrung möglichst entbehrlich wird.

Absatz 1 erklärt – lediglich klarstellend – die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe für anwendbar, jedoch nach Maßgabe der Vorschriften dieses Unterabschnitts.

Absatz 2 erweitert das Vollzugsziel bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung um das Ziel der Minderung der Gefährlichkeit der Gefangenen für die Allgemeinheit, um die Vollstreckung der Unterbringung oder deren Anordnung möglichst entbehrlich zu machen.

Für die praktische Gestaltung des Strafvollzugs bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung folgt aus dem Ultima Ratio-Prinzip auch, dass ihnen bereits während der Strafhaft eine therapiegerichtete Behandlung anzubieten ist. Dem trägt Absatz 3 Rechnung.

Absatz 4 übernimmt das Motivierungsgebot. Die Regelung entspricht § 3 Absatz 1 JVollzGB V. Die Vorschrift hebt hervor, dass die Erreichung der Vollzugsziele die Mitwirkung der Gefangenen erfordert. Die Regelung hat Appellcharakter und betont die Mitwirkungsnotwendigkeit, begründete aber keine Mitwirkungspflicht

der Gefangenen. Ergänzend regelt Satz 2 eine fortwährende Verpflichtung, die Bereitschaft der Gefangenen zur Mitwirkung zu wecken und zu fördern. Durch das Wort „fortwährend“ soll betont werden, dass Gefangene, die keine oder nur eine teilweise Bereitschaft zur Mitwirkung besitzen, nicht aufgegeben, sondern in regelmäßigen Abständen angesprochen und ihnen geeignete Betreuungs- oder Behandlungsangebote gemacht werden. Zum Nachweis der diesbezüglichen Bemühungen des Vollzugs sieht Satz 3 eine Verpflichtung zur Dokumentation vor.

Zu § 98 – Behandlungsuntersuchung

Aufgrund der hohen Anforderungen an die Gestaltung des Strafvollzugs bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung ist die Behandlungsuntersuchung in gleicher Weise wie bei den Untergebrachten durchzuführen.

Die Behandlungsuntersuchung bildet die Grundlage für eine planvolle Behandlung der Untergebrachten. Sie ist daher umfassend anzulegen und hat wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Diese Vorgabe soll die fachliche Qualität der Behandlung sowie die Überprüfbarkeit der Vollzugsplanung gewährleisten. Die Formulierung „wissenschaftliche Erkenntnisse“ ist im Sinne gesicherter Erkenntnisse zu verstehen; anzuwenden sind demnach nur anerkannte wissenschaftliche Methoden und diagnostische Instrumente. Dazu gehören in der Regel eine umfangreiche biografische Exploration, psychologische Tests hinsichtlich Persönlichkeit und kognitiver Fähigkeiten, gegebenenfalls eine psychiatrische Untersuchung sowie die Eruiierung der beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen, der sozialen Beziehungen und der Freizeitinteressen.

Was die Behandlungsuntersuchung im Einzelnen umfasst, regelt Absatz 2. Hiernach erstreckt sie sich auf alle Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung der Gefangenen und für die Beurteilung ihrer Gefährlichkeit maßgeblich sind. Die Aufklärung der Ursachen der Straftaten und der individuellen Risikofaktoren ermöglicht es, den sich daraus ergebenden Behandlungsbedarf zu ermitteln. Gegenüber dem zunächst abstrakt zu sehenden Behandlungsbedarf ergeben sich konkrete Behandlungsansätze erst unter Berücksichtigung von Behandlungsfähigkeit und Behandlungsmotivation der Untergebrachten, die daher gleichfalls zu klären sind. Behandlungsfähigkeit und Behandlungsmotivation beziehen sich auf die individuelle Ansprechbarkeit und Therapiebereitschaft im Sinne kognitiver und sonstiger Voraussetzungen für weitergehende Behandlungsmaßnahmen. Neben den nach Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 festzustellenden Umständen sollen nach Absatz 2 Satz 3 auch positive Fähigkeiten der Gefangenen ermittelt werden, deren Stärkung der Gefährlichkeit entgegenwirken kann. Zu diesen positiven Potenzialen zählen z. B. berufliche Kompetenzen, deren Erhaltung und Ausübung das Selbstwertgefühl stärken kann. Sofern Erkenntnisse aus früheren Freiheitsentziehungen vorliegen, sind diese nach Satz 4 einzubeziehen.

Absatz 3 regelt die Zusammenarbeit von Bediensteten verschiedener Fachrichtungen bereits bei der Behandlungsuntersuchung. Gegebenenfalls sind nach Satz 2 bereits in diesem Stadium externe Therapeuten hinzuzuziehen. Satz 3 verdeutlicht, dass eine effektive Behandlungsuntersuchung ohne Mitwirkung der Gefangenen nicht möglich ist. Insofern stellt die Vorschrift eine konkrete Ausprägung von § 97 Absatz 4 Satz 1 dar. Wie § 97 Absatz 4 Satz 1 hat die Regelung Appellcharakter und betont die Mitwirkungsnotwendigkeit, begründete aber keine Mitwirkungspflicht der Gefangenen.

Zu § 99 – Vollzugsplan

Ausgehend von den Ergebnissen der Behandlungsuntersuchung verlangt Absatz 1 einen auf die jeweiligen Bedürfnisse der Gefangenen zugeschnittenen Vollzugsplan. Bei den individuell festzulegenden Behandlungszielen kann es sich – abhän-

gig vom Vollzugsstadium der Gefangenen – auch um Zwischenziele handeln, die je nach Entwicklung der Behandlung fortzuschreiben sind. Umfang und Tiefe des Vollzugsplans entsprechen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung. Der Vollzugsplan ist nach Absatz 1 Satz 1 „unverzüglich“ zu erstellen, sobald die ebenfalls „unverzüglich“ durchzuführende Behandlungsuntersuchung abgeschlossen ist.

Zu einzelnen Elementen des Vollzugsplans wird auf die Ausführungen zu § 7 JVollzGB V verwiesen.

Durch die Pflicht zur fortlaufenden Überprüfung und Anpassung des Vollzugsplans nach Absatz 2 soll die Aktualität der Vollzugsplanung gewährleistet werden. Weitere Erkenntnisse können sowohl Erkenntnisse aus der Behandlung der betreffenden Gefangenen sein (wie z. B. die Erfolglosigkeit einer Maßnahme) als auch solche von außerhalb (wie z. B. die Entwicklung neuer, erfolversprechender Behandlungsmethoden). Entsprechend der Regelung in § 7 Absatz 2 Satz 2 JVollzGB V sollen die Fristen zur Fortschreibung des Vollzugsplans in der Regel sechs Monate nicht überschreiten.

An den Vollzugsplankonferenzen wirken nach Absatz 3 alle an der Gestaltung des Vollzugs maßgeblich Beteiligten mit. Dies umfasst in der Regel die Vollzugsleitung, den psychologischen Dienst, den Sozialdienst, Vertreter des allgemeinen Vollzugsdienstes sowie des Werkdienstes. Die Beteiligung von Personen außerhalb des Vollzugs an den Konferenzen wie z. B. ehrenamtlicher Betreuer oder externer Therapeuten bedarf der Zustimmung der Gefangenen. Dies trägt ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung. Soweit die Dritten nicht persönlich an den Konferenzen teilnehmen, sollen sie nach Maßgabe von Satz 2 nach Möglichkeit auf anderem Wege in die Vollzugsplanung einbezogen werden. Dies kann durch schriftliche Stellungnahmen oder telefonische Konsultation geschehen. Der Rahmen des hier Möglichen kann ebenfalls durch Rechte der Gefangenen bzw. Pflichten der betreffenden Dritten (z. B. Verschwiegenheitspflichten) begrenzt sein.

Absatz 4 Satz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter die Verantwortung für den gesamten Vollzug trägt. Die Möglichkeit eines Zustimmungsvorbehalts der Aufsichtsbehörde nach Satz 2 trägt der Gesamtverantwortung Rechnung, die auch die Aufsichtsbehörde einschließt.

Aufgrund des Rechtsschutz- und Unterstützungsgebots des Bundesverfassungsgerichts sieht Absatz 5 die Erörterung der Vollzugsplanung mit den Gefangenen und die Aushändigung des Vollzugsplans vor. Ferner ist ihnen Gelegenheit zu geben, eine Stellungnahme in der Vollzugsplankonferenz abzugeben. Aus der Regelung ergibt sich jedoch kein Anspruch der Gefangenen auf durchgängige Teilnahme an den Konferenzen. Die Anregungen und Vorschläge der Gefangenen zur weiteren Vollzugsplanung sollen bei der weiteren Vollzugsplanung berücksichtigt werden, soweit sie der Erreichung der Vollzugsziele dienen.

Zu § 100 – Behandlung und Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung

Die Vorschrift schafft in Absatz 1 auch für Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung einen Rechtsanspruch auf die zur Erreichung der Vollzugsziele erforderlichen Behandlungsmaßnahmen. Dazu zählen insbesondere psychiatrische, psychotherapeutische und sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen. Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 stellt klar, dass zur Behandlung zunächst auf bewährte Maßnahmen und Methoden zurückgegriffen wird. Diese haben jeweils den aktuellen Stand der Wissenschaft zu berücksichtigen. Als wissenschaftliche Erkenntnisse sind dabei zum einen solche Behandlungsverfahren anzusehen, welche insbesondere nach dem Psychotherapeutengesetz als Richtlinienverfahren im Rahmen einer Heilbehandlung anerkannt sind, zum anderen diejenigen Verfahren der Straftäterbehandlung, welche in der Fachöffentlichkeit als theoretisch

fundiert und empirisch bewährt gelten. Soweit diese Maßnahmen jedoch nicht zum Erfolg führen, ist im Sinne des vom Bundesverfassungsgericht formulierten Individualisierungsgebots auch bei Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung ein auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmtes Behandlungsangebot zu entwickeln. Dies kann durch Kombination von Elementen verschiedener Behandlungsprogramme, aber auch durch Konzeption neuer Ansätze geschehen. Die Justizvollzugsanstalt hat sich auch bei der Entwicklung neuer, individueller Behandlungsangebote am Stand der Wissenschaft zu orientieren. Die Individualisierung der Behandlung kann grundsätzlich nicht aus rein ökonomischen Erwägungen unterbleiben. Jedoch kann nicht allein der vom Gefangenen subjektiv empfundene Individualisierungsbedarf maßgebend sein, wenn dieser nicht auch objektiv nachvollziehbar ist. Eine Behandlung darf auch nicht pauschal oder per se mit der Begründung abgelehnt werden, dass die Anlasst noch bestritten wird. Andererseits können gegebenenfalls einzelne Behandlungsmaßnahmen aus diesem Grund nicht oder noch nicht indiziert sein. Die Frage, welche Behandlungsmaßnahme zu welchem Zeitpunkt angezeigt ist oder (noch) nicht angezeigt ist, ist entsprechend dem Individualisierungsgebot in jedem Einzelfall zu klären.

Absatz 2 regelt die Zusammenarbeit von Bediensteten verschiedener Fachrichtungen in multidisziplinären Behandlungsteams. Diese werden im Regelfall psychologische oder ärztliche Psychotherapeuten, Sozialpädagogen sowie Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes umfassen. Hinzu kommen entsprechend dem jeweiligen Behandlungskonzept Pädagogen, Angehörige von Pflegeberufen und Arbeitstherapeuten. Es wird von den örtlichen Gegebenheiten abhängen, ob einzelne Berufsgruppen mit fest angestellten Beschäftigten oder durch anderweitig verpflichtete externe Kräfte vertreten sind. Schließlich hält Satz 3 nochmals fest, dass eine effektive Behandlung ohne Mitwirkung der Gefangenen nicht möglich ist. Insofern stellt die Vorschrift eine konkrete Ausprägung von § 97 Absatz 4 Satz 1 dar. Die Regelung hat Appellcharakter und betont die Mitwirkungsnotwendigkeit, begründet aber keine Mitwirkungspflicht der Gefangenen. Feste Ansprechpartner nach Satz 4 können insbesondere dem allgemeinen Vollzugsdienst oder den Fachdiensten angehören. Die feste Zuweisung gewährleistet, dass die Gefangenen mit ihren Anliegen auf Bedienstete treffen, die mit ihrem persönlichen Hintergrund und ihren besonderen Bedürfnissen vertraut sind. Dies trägt zu einem günstigen Behandlungsklima bei und kann die Motivation zur Teilnahme an Behandlungsangeboten fördern.

Absatz 3 regelt die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung, wenn eine sozialtherapeutische Behandlung angezeigt ist. Nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts gebietet das Ultima-Ratio-Prinzip auch, die erforderliche Behandlung so zeitig einzuleiten, dass – den erfolgreichen Verlauf unterstellt – auch bei mehrjähriger Dauer des Behandlungsprogramms der Abschluss vor dem Ende der Strafhaft zu erwarten ist (a. a. O., Rn. 112). Denn nur so besteht Aussicht, Anordnung und Vollzug der Sicherungsverwahrung entbehrlich zu machen.

Zu § 101 – Freistellung aus der Haft zur Vorbereitung der Entlassung

Die Vorschrift ermöglicht die Gewährung von Freistellung aus der Haft zur Vorbereitung der Entlassung. Sie orientiert sich an § 89 Absatz 3 JVollzGB III und entspricht im Wesentlichen § 13 Absatz 1 und Absatz 2 JVollzGB V. Die Gewährung von Freistellung aus der Haft zur Vorbereitung der Entlassung dient dazu, die Gefangenen über einen längeren Zeitraum zu erproben.

Nach Absatz 1 Satz 1 kann Gefangenen abweichend von § 89 Absatz 3 Satz 1 eine zusammenhängende Freistellung aus der Haft bis zu sechs Monaten gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 vorliegen. Diese besondere Form der Freistellung soll es geeigneten Gefangenen ermöglichen, unter der ver-

bleibenden Aufsicht der Justizvollzugsanstalt, aber bei einem weitgehend gelockerten Gewahrsamsverhältnis die für ein straffreies Leben notwendige Selbstständigkeit zu erwerben. Um diese in der Regel mehrmonatige Freistellung hinreichend zu strukturieren, sieht Absatz 2 Satz 1 die Erteilung von Weisungen vor.

Zu § 102 – Nachgehende Betreuung

Die Bestimmung sieht die Möglichkeit einer nachgehenden Betreuung auf Antrag der früheren Gefangenen vor. Da die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalt mit der Entlassung grundsätzlich endet und auf außervollzugliche Institutionen oder Personen übergeht, handelt es sich um eine Ausnahmeregelung für Situationen, in denen Unterstützungsmaßnahmen Dritter noch nicht zur Verfügung stehen.

Zu § 103 – Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Die Bestimmung regelt die Möglichkeit des vorübergehenden Verbleibs und der Wiederaufnahme früherer Gefangener. Sie ist der für sozialtherapeutische Einrichtungen geltenden Regelung des § 96 JVollzGB III entlehnt, jedoch inhaltlich weiter gefasst. So wird die Möglichkeit des Verbleibens und der Aufnahme auf freiwilliger Grundlage auf die Einrichtungen des Justizvollzugs insgesamt ausgedehnt und an die Bedingung der Gefährdung der Eingliederung geknüpft. Zweck der Regelung ist es, den Verbleib und die Aufnahme früherer Gefangener in einer Einrichtung des Justizvollzugs in einer Krisensituation zu ermöglichen, um hierdurch unter anderem der Begehung von Straftaten vorbeugen zu können.

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass Verbleib und Aufnahme nur vorübergehend und nicht als Dauermaßnahme in Betracht kommen. Die Entscheidung über Verbleib und Aufnahme steht dabei jeweils im Ermessen der Vollzugsbehörde. Nach Satz 2 sind der Verbleib und die Aufnahme jederzeit widerruflich.

Nach Absatz 2 dürfen Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. Hierdurch wird die Anwendung der Bestimmungen über den unmittelbaren Zwang – mit Ausnahme der Regelungen in § 73 Absatz 2 und 3 – ausgeschlossen. Dies ist sachgerecht, weil sich die früheren Gefangenen nicht zwangsweise in der Justizvollzugsanstalt aufhalten. Da Aufnahme und Verbleib jederzeit widerruflich sind, kann Störungen auf diesem Weg entgegengewirkt werden.

Angesichts der Freiwilligkeit von Verbleib und Aufnahme sind die aufgenommenen Untergebrachten nach Absatz 3 auf ihren Antrag hin unverzüglich zu entlassen.

Absatz 4 erklärt § 51 (Haftkostenbeitrag) für anwendbar.

Artikel 5 – Änderung des Buches 4 des Justizvollzugsgesetzbuches

Zu Nummer 1

Es wird eine amtliche Abkürzung eingeführt.

Zu Nummer 2 – Änderung des § 1 JVollzGB IV

Der Begriff der Aufgabe suggeriert die jederzeitige Erfüllbarkeit. Dies ist jedoch nicht sachgerecht im Hinblick auf die komplexe Tätigkeit des Jugendstrafvollzugs, die stets auch von Unwägbarkeiten abhängt. Passender ist die gesetzliche Verpflichtung auf ein jederzeit anzustrebendes Ziel. Dementsprechend wird die Überschrift der Vorschrift angepasst und der Klammerzusatz gestrichen.

Zu Nummer 3 – Änderung des § 9 JVollzGB IV

Die Änderung der Vorschrift über vollzugsöffnende Maßnahmen ist lediglich redaktioneller Art, um sie mit der entsprechenden Regelung in § 9 JVollzGB III zu harmonisieren.

Zu Nummer 4 – Änderung des § 22 JVollzGB IV

Die Vorschrift wird um den Europäischen Bürgerbeauftragten ergänzt.

Zu Nummer 5 – Änderung des § 54 JVollzGB IV

In der bisherigen Fassung des Justizvollzugsgesetzbuchs werden in inhaltlich vergleichbaren Vorschriften die Präpositionen „der“ und „zur“ uneinheitlich verwendet. Mit der Änderung in der konkreten Vorschrift geht die Vereinheitlichung in allen Büchern des JVollzGB einher.

Zu Nummer 6 – Vorbehaltene Sicherungsverwahrung

Die Ausgestaltung des Vollzugs der Jugendstrafe soll dazu beitragen, die Anordnung der Sicherungsverwahrung zu vermeiden. Die Regelungen für die Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung des Dritten Buches finden entsprechende Anwendung, soweit für den Vollzug der Jugendstrafe keine weitergehenden Vorschriften bestehen, die aus dem Erziehungsgedanken resultieren.

Zu Artikel 6 – Inkrafttreten

Mit Urteil vom 4. Mai 2011 hat das Bundesverfassungsgericht die gesetzlichen Regelungen der Sicherungsverwahrung für mit dem Grundgesetz nicht vereinbar erklärt und den Bund und die Länder verpflichtet, bis längstens 31. Mai 2013 neue, verfassungskonforme Vorschriften zu erlassen. Aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hat das Gesetz spätestens zum 1. Juni 2013 in Kraft zu treten.

C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung und Bewertung

Das Anhörungsverfahren, welches im Zeitraum vom 3. August bis zum 14. September 2012 durchgeführt wurde, hat gezeigt, dass der Gesetzentwurf zur Schaffung einer grundgesetzkonformen Rechtsgrundlage für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg sehr positiv aufgenommen wird. Der Gesetzentwurf wurde aufgrund der während des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge in einigen Vorschriften geändert. Gravierende inhaltliche Änderungen mussten jedoch nicht vorgenommen werden. Im Übrigen wurden Gesetzentwurf und Begründung im Interesse der Klarstellung ergänzt und überarbeitet. Die Änderungen sind weitgehend redaktioneller Art und dienen der Harmonisierung der neuen Vorschriften des Buches 5 mit den Vorschriften in den übrigen Büchern des Justizvollzugsgesetzbuchs. Die teilweise geänderte Paragraphenbezeichnung ist rein redaktioneller Art. Die redaktionellen Anregungen des Normenprüfungsausschusses wurden umgesetzt.

Binnen der Anhörungsfrist eingegangene Stellungnahmen und deren Bewertung:

I. Justizvollzugsanstalten des Landes:

Die eingegangenen Stellungnahmen diverser Justizvollzugsanstalten belegen, dass die Vollzugspraxis den Gesetzentwurf insgesamt sehr positiv aufnimmt. Die betroffenen Justizvollzugsanstalten wurden bereits in einem sehr frühen Verfahrensstadium des Gesetzgebungsverfahrens einbezogen, sodass viele Anregungen wie auch Bedenken bereits bei der Erstellung des ersten Entwurfs berücksichtigt werden konnten.

Im Einzelnen (ohne rein redaktionelle Vorschläge):

1. Bezüglich §§ 2 Absatz 3 und 7 Absatz 1 JVollzGB V wurde kritisiert, dass in der Einrichtung für Sicherungsverwahrung – unabhängig vom Bedarf der dort Untergebrachten – ständig sämtliche denkbaren Angebote präsent gehalten werden müssten. Im Übrigen wird in diesem Zusammenhang angemerkt, dass Gefangene (ohne angeordnete oder vorbehaltene Sicherungsverwahrung) entsprechende Behandlungsangebote auch für sich beanspruchen könnten.

Die Vorschrift setzt konsequent das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 um. Die Schlussfolgerung, die Anstalt müsse ständig jedes denkbare Angebot präsent halten, ist nicht richtig. Die Frage, welche Behandlungsmaßnahme zu welchem Zeitpunkt angezeigt ist, ist entsprechend dem Individualisierungsgebot in jedem Einzelfall zu klären. Bestimmte (gängige bzw. standardisierte) Behandlungsangebote sind in der Tat ständig vorzuhalten. Die dafür notwendigen personellen und organisatorischen Ressourcen sind angesichts den klaren Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vom Vollzug bereitzustellen. Insbesondere kann die Individualisierung der Behandlung grundsätzlich nicht aus rein ökonomischen Erwägungen unterbleiben. Wenngleich die Strafgefangenen (ohne angeordnete oder vorbehaltene Sicherungsverwahrung) Behandlungsangebote nicht in gleichem Maße für sich beanspruchen können, ist auch der Strafvollzug behandlerisch auszugestalten, was sich aus zahlreichen Einzelvorschriften im JVollzGB III ergibt.

2. Bezüglich § 3 Absatz 1 Satz 3 JVollzGB V wurde angemerkt, dass auch andere Maßnahmen dokumentationswürdig sind.

Wegen der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und der zu erwartenden bundesrechtlichen Verfahrensvorschriften ist eine explizite Regelung an dieser Stelle erforderlich. Angesichts der gerichtlichen Kontrolldichte soll die Vorschrift die Nachvollziehbarkeit vollzuglicher Entscheidungen erleichtern. Die Vorschrift kann nicht so verstanden werden, dass andere Maßnahmen nicht dokumentationswürdig sind.

3. Bezüglich § 3 Absatz 2 wurde angeregt, auch die Videotelefonie und Langzeitbesuche über Nacht zu regeln, mindestens jedoch in die Begründung aufzunehmen.

Auf eine Aufzählung konkreter Vergünstigungen im Gesetzestext wurde bewusst verzichtet, um der Vollzugspraxis entsprechende Spielräume zu eröffnen, zumal die Regelung von Videotelefonie und Langzeitbesuchen an dieser Stelle im Gesetz systematisch verfehlt wäre. Näheres zur Videotelefonie findet sich in der Begründung zu § 22. Die Zulassung von Langzeitbesuchen richtet sich nach §§ 22 Absatz 4, 23 JVollzGB V. Langzeitbesuche über Nacht können jedoch in der Regel aus Sicherheitsgründen nicht zugelassen werden.

4. Bezüglich § 5 oder § 6 JVollzGB V wurde angeregt, eine Regelung zur ärztlichen Untersuchung der Untergebrachten entsprechend § 4 Absatz 1 Satz 2 JVollzGB III aufzunehmen.

Wenngleich die Untergebrachten in aller Regel aus dem Strafvollzug kommen und dort bereits ärztlich untersucht und gegebenenfalls betreut wurden, wurde

der Vorschlag aufgegriffen. Es wurde die entsprechende Vorschrift aus dem Strafvollzug übernommen.

5. Bezüglich § 6 JVollzGB V wurde kritisiert, die Vorschrift lasse nicht erkennen, wie sie zum Diagnostikprozess der Diagnoseabteilung der Justizvollzugsanstalt Offenburg stehe.

Die Vorschriften zur Behandlungsuntersuchung stehen einer frühzeitigen Verlegung in die Diagnoseabteilung der Justizvollzugsanstalt Offenburg keinesfalls entgegen, vielmehr kann und soll der Diagnostikprozess Teil der umfassenden Behandlungsuntersuchung sein. Daher ermöglicht § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 JVollzGB V gerade eine diesbezügliche Verlegung oder Überstellung. Der Begriff der Behandlungsuntersuchung ist aber bewusst weiter gefasst und nicht auf sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen beschränkt. Einzelheiten bleiben einer Regelung im Vollstreckungsplan vorbehalten.

6. Bezüglich § 10 Absatz 2 JVollzGB V wurde die Aufnahme einer Regelung vorgeschlagen, wonach Untergebrachte, die eine erhebliche Gefahr für andere Untergebrachte oder für die Sicherheit der Anstalt darstellen, in eine andere Anstalt verlegt oder überstellt werden können. Ferner wird vorgeschlagen, entsprechend § 6 Absatz 2 JVollzGB III eine Regelung zur Ausantwortung aufzunehmen.

Der Vorschlag wurde umgesetzt. Ferner wurde Absatz 2 zur besseren Lesbarkeit neu strukturiert und zudem mit der Neuregelung in § 4 Absatz 3 JVollzGB I (Trennungsgrundsätze) harmonisiert. Eine Regelung zur Ausantwortung findet sich nun in Absatz 4.

7. Bezüglich § 11 Absatz 1 Nummer 2 und § 13 Absatz 1 JVollzGB V wurde der neu eingeführte Begriff des „Langzeitausgangs“ kritisiert. Um Unklarheiten und Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden, sollte der durch das JVollzGB eingeführte Begriff der „Freistellung“ verwendet werden.

Der Vorschlag wurde berücksichtigt. Diese vollzugsöffnende Maßnahme wurde zur Klarstellung und Harmonisierung mit den anderen Büchern in „Freistellung aus der Unterbringung“ umbenannt.

8. Bezüglich § 11 Absatz 3 JVollzGB V wurde angemerkt, dass es für Strafgefangene (ohne angeordnete oder vorbehaltene Sicherungsverwahrung) schwer nachvollziehbar sein werde, dass nicht auch ihnen ein entsprechender Anspruch auf mindestens vier Ausführungen im Jahr eingeräumt wird. Ferner wurde kritisiert, Absatz 3 sei nicht eindeutig zu entnehmen, unter welchen Voraussetzungen eine solche Ausführung versagt werden dürfe.

Die Vorschrift setzt konsequent das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 um. Wenngleich die Strafgefangenen (ohne angeordnete oder vorbehaltene Sicherungsverwahrung) Ausführungen nicht in gleichem Maße für sich beanspruchen können, räumt ihnen § 9 JVollzGB III einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung ein. Im Übrigen ist die Regelung in Absatz 3 hinsichtlich der Versagungsgründe eindeutig. Weitere Erläuterungen sind der Begründung zu entnehmen.

9. Bezüglich § 20 JVollzGB V wurde angeregt, entsprechend § 18 Absatz 1 Satz 4 JVollzGB III den Listeneinkauf zu regeln.

Der Vorschlag wurde durch Änderung des § 20 Absatz 1 Satz 3 JVollzGB umgesetzt.

10. Bezüglich § 22 JVollzGB V wurde kritisiert, dass Untergebrachten nicht ausdrücklich die Möglichkeit von Langzeitbesuchen über Nacht ermöglicht werde.
Grundsätzlich schließt die Vorschrift Langzeitbesuche über Nacht zwar nicht aus, regelmäßig werden jedoch Sicherheitsgründe gegen eine derart weite Auslegung sprechen.
11. Bezüglich § 30 JVollzGB V wurde angeregt, auch weitere Formen der Telekommunikation (wie z. B. die Videotelefonie) zuzulassen.
Die §§ 22 ff. JVollzGB V enthalten keine abschließende Regelung zu den Außenkontakten. So kann den Untergebrachten – z. B. als besondere Vergünstigung nach § 3 Absatz 2 JVollzGB V – auch gestattet werden, andere Formen der Telekommunikation unter Vermittlung der Justizvollzugsanstalt zu nutzen. Voraussetzung ist allerdings, dass diese von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind und im konkreten Einzelfall die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt nicht gefährdet wird.
12. Bezüglich § 31 JVollzGB V wurde die Ermöglichung des Paketempfangs kritisiert, der zu einem Sicherheitsrisiko führe.
Angesichts der klaren Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist kein Grund ersichtlich, warum es den Untergebrachten grundsätzlich verwehrt sein soll, Pakete zu empfangen und zu versenden. Eine andere Behandlung wie Strafgefangene rechtfertigt sich insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Abstandsgebots. Beschränkungen aus Sicherheitsgründen sind nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 möglich.
13. Die Vorschrift des § 47 JVollzGB V wurde allseits begrüßt. Es wurde jedoch angeregt, eine Entschädigung bei Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen nicht nur Untergebrachten, sondern auch Strafgefangenen zuzubilligen.
Eine Änderung der Vorschriften des Dritten Buches ist nicht veranlasst. Die unterschiedliche Behandlung rechtfertigt sich unter dem Gesichtspunkt des Abstandsgebots.
14. Bezüglich § 49 JVollzGB V wurde kritisiert, die Vorschrift differenziere nicht klar und strukturiert zwischen Haus- und Eigengeld. Es wurde vorgeschlagen, das Hausgeld in einem eigenen Absatz zu regeln und dort dessen Unpfändbarkeit zu normieren.
Angesichts der Regelung in JVollzGB III wurde der Vorschlag bezüglich einer besseren Differenzierung zwischen Haus- und Eigengeld aufgegriffen. § 49 wurde entsprechend geändert. Die Unpfändbarkeit des Hausgelds ist eine Selbstverständlichkeit und in Rechtsprechung und Literatur unumstritten. Eine diesbezügliche Änderung der Vorschrift war daher nicht erforderlich.
15. Bezüglich § 50 Absatz 1 wurde angemerkt, angesichts der Zulassung des Paketempfangs sei es nicht nachvollziehbar, warum die Regelung aus dem Strafvollzug (§ 54 Abs. 1 JVollzGB III) übernommen wurde.
Eine Änderung ist nicht veranlasst. Angesichts der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Abstandsgebot können die Untergebrachten jedenfalls nicht schlechter gestellt werden als Strafgefangene, auch wenn ihnen darüber hinaus der Paketempfang eingeräumt wird.
16. Bezüglich § 52 JVollzGB V wurde angeregt, eine Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung von Kosten für die Überlassung von Geräten der Informations- und Unterhaltungselektronik aufzunehmen.
Der Vorschlag wurde umgesetzt durch entsprechende Änderung der Vorschrift.

17. Bezüglich § 58 JVollzGB V wurde angeregt, in Absatz 3 aufzunehmen, dass die Untergebrachten auch gemeinschaftlich genutzte Räume in Ordnung zu halten haben.

Der Vorschlag wurde umgesetzt durch entsprechende Änderung der Vorschrift.

18. Bezüglich § 62 Absatz 2 Nummer 2 wurde angeregt, eine jederzeitige Einsichtsmöglichkeit bei Tag und Nacht durch das Vollzugspersonal (Dauerüberwachung) zu ermöglichen. Bezüglich Absatz 2 Nummer 3 JVollzGB V wurde vorgeschlagen, Untergebrachte auch innerhalb der übrigen Justizvollzugsanstalt von anderen „Untergebrachten“ absondern zu können.

Hinsichtlich der Regelung der Beobachtung bei Nacht ist eine Änderung nicht veranlasst. Insoweit wurde die bewährte Regelung aus dem Strafvollzug (§ 67 Absatz 2 Nummer 2 JVollzGB III) übernommen und bereits erweitert um den Zusatz „auch mit technischen Hilfsmitteln“. Einen weitergehenden Eingriff ließe sich mit dem Abstandsgebot nicht vereinbaren. Einer entsprechenden Regelung bezüglich Nummer 3 bedarf es ebenfalls nicht. Hinsichtlich der Absonderung wird auch auf die Regelung des § 4 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 JVollzGB I Bezug genommen, die vorübergehend eine anderweitige Unterbringung aus Sicherheitsgründen erlaubt.

19. Bezüglich § 73 Absatz 3 JVollzGB V wurde kritisiert, Nummer 4 führe das Fernsehgerät auf, während Nummer 5 allgemein den Entzug von Geräten der Unterhaltungselektronik ermögliche. Auch ein Fernsehgerät sei ein Gerät der Unterhaltungselektronik.

Eine Änderung ist nicht veranlasst. Nummer 4 regelt die Beschränkung bzw. den Entzug des Fernsehempfangs, während Nummer 5 den Entzug der Geräte (nicht nur des Fernsehgeräts) ermöglicht.

20. Bezüglich § 74 Absatz 1 Satz 2 JVollzGB V wurde kritisiert, die Vorschrift stehe der sofortige Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme nach Satz 1 und damit ihrem Zweck entgegen.

Der Vorschlag wurde umgesetzt durch entsprechende Änderung der Vorschrift.

21. Bezüglich § 4 Absatz 3 JVollzGB I wurde angeregt, auch eine Ausnahme vom Trennungsgebot aus zwingenden Gründen der Sicherheit der Anstalt aufzunehmen.

Der Vorschlag wurde umgesetzt durch entsprechende Änderung der Vorschrift.

22. Bezüglich § 4 Absatz 3 Satz 4 JVollzGB I wurde kritisiert, dass sich die Unterbringungsbedingungen von denen der Strafgefangenen unterscheiden müssen. Dies führe zu Schwierigkeiten in der Sozialtherapeutischen Anstalt angesichts des dortigen Behandlungs- und Wohngruppenkonzepts.

Bereits die ursprüngliche Fassung hat durch die Formulierung „im Rahmen der vorhandenen Gegebenheiten“ Schranken gesetzt. Dies auch mit Blick auf die besonderen Gegebenheiten in der Sozialtherapeutischen Anstalt. Die Einschränkung „im Rahmen der vorhandenen Gegebenheiten“ umfasst v. a. Beschränkungen, die mit den baulichen und organisatorischen Rahmenbedingungen zusammenhängen. Andererseits muss dem vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Abstandsgebot Rechnung getragen werden. Demnach hat die Vollzugsbehörde alle zumutbaren organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen für Untergebrachte zu ermöglichen. Der Kritik wurde jedoch insofern Rechnung getragen, als die

Ist-Regelung zur Soll-Regelung herabgestuft und der Halbsatz „soweit dies mit der Aufgabenerfüllung der aufnehmenden Anstalt vereinbar ist“ eingefügt wird.

23. Bezüglich § 12 a JVollzGB I wurde kritisiert, die Vorschrift beziehe sich ausschließlich auf Bedienstete in Einrichtungen der Sicherungsverwahrung. Es wurde vorgeschlagen, auch Bedienstete, die mit der Betreuung von Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung betraut sind, einzubeziehen.

Angesichts des vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Ultima Ratio-Gebots überzeugt die Kritik, weshalb die Vorschrift entsprechend ergänzt wurde. Aus redaktionellen Gründen wurde die Vorschrift des § 12 a JVollzGB I in § 12 JVollzGB I integriert. Die Regelung findet sich nun in § 12 Absatz 6 JVollzGB I.

24. Bezüglich § 22 JVollzGB I wurde angeregt, die Vorschrift dahingehend zu modifizieren, dass Ausnahmen nicht nur für Einrichtungen, die der Unterbringung von Freigängern dienen, zugelassen werden können, sondern auch für Einrichtungen des offenen Vollzugs.

Eine Änderung dieser – durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht betroffenen – Vorschrift ist nicht veranlasst, insbesondere nicht zur Regelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung.

25. Bezüglich § 99 a JVollzGB III wurde angeregt, anstatt einer sechsmonatigen Frist eine jährliche Frist aufzunehmen.

Eine diesbezügliche Änderung der Vorschrift ist angesichts der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und der zu erwartenden bundesrechtlichen Regelungen nicht angezeigt. Aus redaktionellen Gründen ist die Regelung nun in § 99 JVollzGB III zu finden.

26. Bezüglich § 100 a JVollzGB III wurde kritisiert, die Vorschrift regle aus nicht nachvollziehbaren Gründen den Zugang zur Sozialtherapie abweichend von § 9 JVollzGB V. Ferner sei deutlicher herauszustellen, dass die sozialtherapeutische Behandlung dazu dienen soll, den Vollzug der Sicherungsverwahrung zu vermeiden.

Der Vorschlag wurde teilweise durch Anpassung der Vorschrift an die Regelung in Buch 5 berücksichtigt. Aus redaktionellen Gründen ist die Regelung nun in § 100 Absatz 3 JVollzGB III zu finden. Im Übrigen ist keine Änderung der Vorschrift angezeigt. An mehreren Stellen sowohl im Gesetz wie auch in der Begründung wird deutlich, dass die sozialtherapeutische Behandlung auch dazu dienen soll, den Vollzug der Sicherungsverwahrung zu vermeiden. So wird dies insbesondere schon durch die Formulierung des Vollzugsziels in § 97 JVollzGB III deutlich. Ferner regelt § 100 a Abs. 2 JVollzGB III-E a. F. bzw. § 100 Abs. 4 S. 2 JVollzGB III-E n. F., dass die Verlegung (in eine sozialtherapeutische Einrichtung) zu einem Zeitpunkt erfolgen soll, der den Abschluss der Behandlung während des Vollzugs der Freiheitsstrafe erwarten lässt.

II. Gerichtliche Stellungnahmen:

Seitens der Gerichte wurde der Gesetzentwurf ebenfalls positiv aufgenommen. Grundlegende Einwände wurden nicht erhoben. Es wurde betont, der Gesetzentwurf stelle eine gelungene Kombination bewährter und neuer Elemente dar, mit denen der bisher nur rudimentär gesetzlich geregelte Vollzug der Maßregel der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nunmehr eigenständig und entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 4. Mai

2011 gesetzlich ausgestaltet werden soll. Begrüßt wurde, dass – soweit möglich – auf Regelungen des StVollzG bzw. des JVollzGB III zurückgegriffen wird. Soweit inhaltliche Neuregelungen getroffen werden, sei dies im Wesentlichen die Konsequenz des – zwingenden – Umsetzungsgebots des Bundesverfassungsgerichts. Allseits begrüßt wird insbesondere die Therapieausrichtung sowie die Verpflichtung der Vollzugsbehörde, den Untergebrachten entsprechende Behandlungsangebote zu machen. Neben diesen Behandlungsaspekten berücksichtigt der Entwurf umfassend, dass das Bundesverfassungsgericht auch eine freiheitsorientierte Ausgestaltung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung mit der Perspektive einer möglichst zeitnahen Beendigungsmöglichkeit verlangt hat. Teilweise wurden die zu erwartenden bundesgesetzlichen Regelungen kritisiert oder kommentiert. Insoweit wurde auf eine Wiedergabe der Stellungnahmen jedoch verzichtet.

Im Einzelnen (ohne rein redaktionelle Vorschläge):

1. Bezüglich § 27 Absatz 2 JVollzGB V wird auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Oktober 2011 (2 BvR 979/10) hingewiesen, mit dem eine Öffnung von Verteidigerpost nach Einholung des Einverständnisses des Gefangenen für grundrechtswidrig erachtet wurde. Diese Entscheidung sollte jedenfalls in einer Verwaltungsvorschrift zum neuen Gesetz berücksichtigt werden.

Die Vorschrift steht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht entgegen. Lediglich die Verwaltungsvorschrift zur entsprechenden Norm im Strafvollzug (VV 1.2 zu § 24 JVollzGB III) ist insoweit zu beanstanden und zu ändern. Die strafvollzugliche Regelung in der Verwaltungsvorschrift zu § 24 JVollzGB III wird in die zu erlassende Verwaltungsvorschrift zu § 27 JVollzGB V nicht aufgenommen.

2. Zu § 33 JVollzGB III wurde angemerkt, die Vorschrift unterscheide nicht zwischen Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen in der Einrichtung und solchen, die außerhalb der Einrichtung stattfinden.

Es ergibt sich aus dem Sinnzusammenhang und mittelbar aus Absatz 3, dass sich die Vorschrift nur auf Veranstaltungen innerhalb der Einrichtung bezieht. Dennoch wurde die Anmerkung insoweit aufgegriffen, als dies in der Gesetzesbegründung klargestellt wird.

3. Bezüglich § 83 JVollzGB V wurde kritisiert, die Vorschrift beschränke sich darauf, auf die Geltung der §§ 109 bis 121 StVollzG für die gerichtliche Kontrolle der inhaltlichen Ausgestaltung des Vollzuges der Maßregel zu verweisen.

Die Verweisung ist lediglich klarstellend. Für weitergehende Regelungen bezüglich des gerichtlichen Verfahrens hat das Land keine Gesetzgebungskompetenz.

III. Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V.:

Der Anwaltsverband hat das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Anliegen begrüßt, das Gesetz über den Justizvollzug in Baden-Württemberg an die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 anzupassen. Der Anwaltsverband hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, der Gesetzentwurf wirke insgesamt diesbezüglich durchdacht und ausgewogen. Er nehme alle vom Bundesverfassungsgericht für das Gesamtkonzept notwendige Komponenten (wie umfassende Behandlungsuntersuchung nach modernen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Vollzugsplan, Betreuung durch qualifizierte Fachkräfte, Entlassungsperspektive, Motivationsarbeit, Orientierung an allgemeinen Lebensverhältnissen, räumlich vom Strafvollzug getrennte Unterbringung, Ermöglichung familiärer und sozialer

Außenkontakte, Vollzugslockerungen und Entlassungsvorbereitung) auf. Ob die gefundenen Regelungen sich in der Praxis bewähren werden, bleibe abzuwarten.

Im Einzelnen (ohne rein redaktionelle Vorschläge):

1. Bezüglich § 6 Absatz 1 JVollzGB V (Behandlungsuntersuchung) wurde angeregt, eine nicht abschließende, aber beispielgebende Aufzählung von denjenigen Personen zu geben, die die Behandlungsuntersuchung vornehmen dürfen.

Die Vorschrift stellt in Absatz 1 bereits klar, dass die Behandlungsuntersuchung wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen hat. Der Umfang der Behandlungsuntersuchung ist ferner in Absatz 2 klar vorgegeben. Da die Behandlungsuntersuchung die Grundlage zur Aufstellung des Vollzugsplans bildet, finden sich auch in § 7 JVollzGB detaillierte Vorgaben. Weitere Details ergeben sich aus der Begründung zu § 6. Die Anregung wurde jedoch insoweit aufgegriffen, als zur Klarstellung eine § 8 Absatz 2 JVollzGB entsprechende Regelung in § 6 Absatz 3 aufgenommen wurde. Eine beispielhafte Aufzählung bestimmter Personen oder Berufsgruppen im Gesetzestext ist jedoch nicht angezeigt.

2. Bezüglich § 6 Absatz 3 und § 8 Absatz 1 JVollzGB V (Behandlungsuntersuchung, Behandlung) wurde angeregt, den Begriff der „wissenschaftlichen Erkenntnisse“ dahingehend zu konkretisieren, dass es sich um „dem Stand der Wissenschaft entsprechende, gesicherte und in der Fachwelt anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse“ handeln soll. Ferner sollte auch sichergestellt werden, dass die im Rahmen der Behandlungsuntersuchung bzw. Behandlung gewonnenen Daten vertraulich behandelt werden.

Eine Änderung des Gesetzestextes ist nicht veranlasst. Der Begriff der „wissenschaftlichen Erkenntnisse“ ist in der Gesetzesbegründung näher umschrieben. Im Übrigen bleibt es der Vollzugspraxis und der Rechtsprechung vorbehalten, diesen Begriff im Einzelfall auszulegen. Ein vertraulicher Umgang mit den erhobenen Daten ist durch die datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Buch 1 gewährleistet.

3. Bezüglich § 8 Absatz 1 wurde die Anfügung eines Satzes 4 vorgeschlagen, der regeln soll, dass ein Bestreiten der Anlasstat einer Behandlung grundsätzlich nicht entgegensteht.

Eine Änderung bzw. Erweiterung des Gesetzestextes ist nicht angezeigt. In die Begründung wurde jedoch eine klarstellende Formulierung aufgenommen.

4. In § 8 Absatz 2 JVollzGB V sollten hinsichtlich der Einbeziehung externer Fachkräfte nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt werden: „Diesbezügliche Vorschläge und bereits bestehende Vertrauensverhältnisse der Untergebrachten zu externen Fachkräften sind hierbei zu berücksichtigen. Die Kosten für die Beiziehung externer Fachkräfte sind Kosten der Unterbringung.“ Der derzeit dritte Satz in § 8 Absatz 2 JVollzGB V sollte in eine Soll-Bestimmung umformuliert werden („Die Untergebrachten sollen an ihrer Behandlung mitwirken.“).

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Sofern die Untergebrachten Vorschläge zu externen Fachkräften unterbreiten wollen, können sie dies jederzeit tun, insbesondere im Rahmen der Erörterung der Vollzugsplanung bzw. im Rahmen ihrer Stellungnahme in der Vollzugsplankonferenz (vgl. § 7 Absatz 5 JVollzGB V). Ihre Vorschläge sind dann zu prüfen, jedoch nicht zwingend zu berücksichtigen. Dass die Kosten für externe Fachkräfte Kosten der Unterbringung sind, ist eine Selbstverständlichkeit und muss daher weder im Gesetzestext noch in der Begründung klargelegt werden. Die Kostenbeteiligung regelt § 51 JVollzGB V-E. Eine Kostenbeteiligung der Untergebrachten für

die Hinzuziehung externer Fachkräfte im Rahmen der Behandlung nach § 8 JVollzGB V ist dort gerade nicht vorgesehen.

5. Bezüglich § 11 Absatz 2 Satz 1 JVollzGB V wurde vorgeschlagen, die Vorschrift um eine zeitliche Komponente zu ergänzen: „Vollzugsöffnende Maßnahmen nach Absatz 1 werden zur Erreichung der Vollzugsziele gewährt, sobald und soweit zwingende Gründe nicht entgegenstehen ...“.

Die Vorschrift wurde aufgrund des überzeugenden Vorschlags entsprechend geändert.

6. Bezüglich § 27 Absatz 3 JVollzGB V wurde vorgeschlagen, die Vorschrift um eine weitere Nummer mit folgendem Inhalt zu ergänzen: „... 10. die Rechtsanwaltskammer oder den örtlichen Anwaltsverein“.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen, weil die Rechtsanwaltskammer sowie der örtliche Anwaltsverein mit den in § 27 Absatz 3 aufgeführten Institutionen nicht vergleichbar sind.

7. Bezüglich § 30 JVollzGB V wurde vorgeschlagen, die Vorschrift um folgenden weiteren Absatz 3 zu ergänzen: „Den Untergebrachten soll – soweit technisch möglich – die Möglichkeit gegeben werden, den diesbezüglichen Anbieter frei zu wählen.“ Dementsprechend sollte auch § 52 Absatz 2 JVollzGB V um einen weiteren Satz 3 ergänzt werden: „§ 30 Absatz 3 gilt entsprechend“.

Der Vorschlag wurde nicht umgesetzt, weil eine solche Vorschrift mit den vorzuziehenden Sicherheitsbelangen nicht vereinbar ist.

8. Es wurde kritisiert, die Kostentragungsregelung in § 39 Satz 2 JVollzGB V werde der Realität nicht gerecht, da die Untergebrachten regelmäßig nicht über die finanziellen Mittel verfügen werden, um derartige Behandlungen zu bezahlen. Es wurde angeregt, Satz 2 durch folgende Formulierung zu ersetzen: „§ 36 Absatz 3 gilt entsprechend.“ Außerdem sollte § 39 JVollzGB V um einen weiteren Satz 4 folgenden Inhalts ergänzt werden: „§ 37 Absätze 1 und 2 betreffend die Verlegung gelten entsprechend.“

Die Anregung wurde nicht aufgegriffen. Die Vorschrift regelt medizinische Behandlungsmaßnahmen zur Förderung der sozialen Eingliederung und geht damit über den Anspruch auf Krankenbehandlung nach § 36 hinaus. Die Vorschriften unterscheiden sich bereits in ihrer Zielsetzung, die eine andere Regelung sowohl hinsichtlich der Kostentragung als auch hinsichtlich einer Verlegung rechtfertigt. Insbesondere gibt es bezüglich dieser Maßnahmen keinen Grund für eine grundsätzliche Kostentragung des Vollzugs. Härtefälle finden über Satz 3 der Vorschrift angemessen Berücksichtigung. Eine Verlegungsvorschrift ist bezüglich der Fälle des § 39 JVollzGB V ebenfalls nicht erforderlich. Akute Maßnahmen, die medizinisch erforderlich sind, werden von §§ 37, 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 JVollzGB V erfasst. Im Übrigen können zur Durchführung entsprechender Behandlungen gegebenenfalls vollzugsöffnende Maßnahmen im Rahmen des Entlassungsmanagements gewährt werden. Insoweit wird auf § 13 Absatz 1 JVollzGB V (Freistellung aus der Unterbringung zur Entlassungsvorbereitung bis zu 6 Monaten) Bezug genommen.

9. Bezüglich § 40 JVollzGB V wurde vorgeschlagen, die Regelung um einen weiteren Absatz 3 zu ergänzen, der sinngemäß das regelt, was auch §§ 455 und 458 StPO vorsehen (Aufschiebung und Unterbrechung bei schweren Erkrankungen, gerichtliche Entscheidung).

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen, da das Land diesbezüglich keine Gesetzgebungskompetenz hat. Im Übrigen wäre eine solche Vollstreckungsnorm in einem Vollzugsgesetz systematisch verfehlt.

10. Bezüglich § 48 Absatz 2 JVollzGB V wurde vorgeschlagen, eine mindestens zweimonatige Ankündigungsfrist aufzunehmen.

Eine Änderung ist nicht veranlasst. Insoweit wurde die bewährte Regelung aus dem Strafvollzug übernommen. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Abstandsgebots ist eine Änderung nicht angezeigt. Die Ausbezahlung an die Bewährungshilfe oder eine andere mit der Entlassenenbetreuung befasste Stelle soll sicherstellen, dass die Untergebrachten ihr Überbrückungsgeld, das ihren Lebensunterhalt sichern soll, ihrem jeweiligen Bedarf entsprechend einteilen lernen. Auch die Bewährungshilfe oder die andere mit der Entlassenenbetreuung befasste Stelle müssen das Geld letztlich an die Untergebrachten auszahlen.

11. Bezüglich § 50 Absatz 3 JVollzGB V wurde eine Soll-Regelung vorgeschlagen:

Eine Änderung ist nicht veranlasst. Insoweit wurde die bewährte Regelung aus dem Strafvollzug übernommen. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Abstandsgebots ist eine Änderung nicht angezeigt.

12. Bezüglich § 54 Absatz 3 in Satz 3 wurde folgende Ergänzung vorgeschlagen: „Die Zulassung von bestimmten Gerätetypen, insbesondere der elektronischen Unterhaltungsmedien, durch die Einrichtung kann der Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorbehalten sein. Die Aufsichtsbehörde kann allgemeine Richtlinien für die Gerätebeschaffenheit erlassen. Eine ohne Zustimmung nach Satz 1 erteilte Zulassung kann zurückgenommen werden, soweit auch unter Berücksichtigung der bis dahin vergangenen Zeit kein diesbezüglicher Vertrauensschutz der Untergebrachten besteht.“

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Der Vertrauensschutz ist im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Insoweit wird auf die Regelung des § 81 Absatz 4 (Aufhebung von Maßnahmen) verwiesen. Einer zusätzlichen gesetzlichen Regelung in § 54 bedarf es daher nicht.

13. Bezüglich § 60 Absatz 2 Satz 4 JVollzGB V wurde vorgeschlagen, am Ende den Halbsatz „soweit der Durchsuchte nicht hierauf besteht“ anzufügen.

Eine Änderung ist nicht veranlasst. Insoweit wurde die bewährte Regelung aus dem Strafvollzug übernommen. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Abstandsgebots ist eine Änderung nicht angezeigt.

14. Zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes wurde vorgeschlagen, § 63 JVollzGB V um einen Absatz 8 folgenden Inhalts zu ergänzen: „Auf Wunsch des Untergebrachten ist ein von ihm benannter Rechtsanwalt unverzüglich schriftlich über Art, Grund und voraussichtliche Dauer der Maßnahme zu unterrichten.“ An § 73 JVollzGB V sollte ein weiterer Absatz 9 angehängt werden, der auf den vorgeschlagenen Absatz 8 verweist.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Insoweit wurde die bewährte Regelung aus dem Strafvollzug übernommen. Weder unter dem Gesichtspunkt des Abstandsgebots noch unter dem Gesichtspunkt des Unterstützungsgebots ist die vorgeschlagene Regelung geboten, zumal die Regelungen in § 82 JVollzGB V (Beschwerderecht) sowie die verfahrensrechtlichen Regelungen im StVollzG effektiven Rechtsschutz gewährleisten.

15. Bezüglich § 81 JVollzGB V wurde bezüglich der Absätze 2 und 3 eine Harmonisierung mit §§ 48, 49 LVwVfG vorgeschlagen. Ferner wurde kritisiert, dass die vorgesehene Regelung bezüglich belastender vollzuglicher Maßnahmen keine Regelaufhebung vorsehen.

Der Vorschlag wurde durch Änderung des § 81 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 JVollzGB umgesetzt.

16. Bezüglich § 83 JVollzGB V wurde vorgeschlagen, einen Absatz 3 anzufügen, demzufolge § 140 StPO (Beiordnung eines Rechtsanwalts in notwendigen Fällen) sinngemäß gelten soll.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen, da das Land bezüglich des Verfahrens keine Gesetzgebungskompetenz hat. Auch die Verweisung in § 83 auf §§ 109 bis 121 StVollzG ist lediglich klarstellend.

IV. Neustart gGmbH:

Neustart hat in seiner Stellungnahme besonders hervorgehoben, dass der Vollzug der Sicherungsverwahrung nunmehr klar und erkenntlich therapie- und freiheitsorientiert ausgestaltet wird. Die Orientierung der Sicherungsverwahrung auf die Minderung der Gefährlichkeit und die damit einhergehende Abwägung von Schutzinteressen der Bevölkerung einerseits und den Grundrechtseinschränkungen für Untergebrachte andererseits stelle sicher, dass die freiheitsentziehenden Maßnahmen nur als Ultima Ratio angewandt werden. Begrüßt wurde auch die Berücksichtigung der Ressourcen der Untergebrachten sowie die laufende Anpassung des Vollzugsplans.

Im Einzelnen (ohne rein redaktionelle Vorschläge):

1. Bezüglich § 13 Absatz 3 JVollzGB V wurde vorgeschlagen, eine Unterbringung zur Entlassungsvorbereitung im offenen Vollzug grundsätzlich in Einrichtungen am Ort der Einrichtung für Sicherungsverwahrung vorzusehen, um soziale Bezüge und Ansprechpersonen zu erhalten.

Eine Änderung ist nicht veranlasst, zumal die Vorschrift keine zwingende Unterbringung in bestimmten Einrichtungen des offenen Strafvollzugs vorsieht. Die Kann-Regelung ermöglicht gerade im Interesse der Untergebrachten eine höhere Flexibilität. Angesichts der relativ wenigen in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten in Baden-Württemberg ist die Schaffung und Vorhaltung einer der Einrichtung für Sicherungsverwahrung angegliederten Einrichtung des offenen Vollzugs (nur für in der Sicherungsverwahrung Untergebrachte) organisatorisch nicht umsetzbar und auch nicht zielführend. Die Frage, in welcher Einrichtung des offenen Vollzugs die Unterbringung erfolgt, ist für jeden Einzelfall zu prüfen. Eine gesetzgeberische Entscheidung dahingehend, dass die Untergebrachten nur bzw. in der Regel im offenen Vollzug am Ort des Vollzugs der Sicherungsverwahrung unterzubringen sind, wäre mit Blick auf den sozialen Empfangsraum und evtl. Kontakte außerhalb des Vollzugs zu einseitig.

2. Bezüglich § 25 JVollzGB V wurde kritisiert, dass die Vorschrift nicht die Bewährungshelfer erfasse, obwohl diese eine wichtige Rolle bei der Wiedereingliederung spielen sollen und aufgerufen sind, sich für ihre künftigen Probanden aktiv in diesen Prozess einzubringen. Um den Bewährungshelfern die Erfüllung ihrer Aufgabe zu erleichtern und um ein Vertrauensverhältnis zwischen Bewährungshelfer und Proband aufbauen zu können, sollten Besuche von Bewährungshelfern im Zuge der Entlassungsvorbereitung ebenfalls nicht überwacht werden.

Eine Änderung ist nicht veranlasst. Der jederzeitige, unbeschränkte und unüberwachte Kontakt von Gefangenen bzw. Untergebrachten und ihren Verteidigern ist (verfassungsrechtlich) unabdingbare Voraussetzung für eine am Rechtsstaatsgedanken ausgerichtete Strafrechtspflege. Bei Bewährungshelfern ist demgegenüber zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben ein vergleichbar privilegierter Zugang zu Gefangenen oder Untergebrachten nicht geboten. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass ihnen im Gegensatz zu Verteidigern kein Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen zusteht.

3. Zu § 63 JVollzGB V wird vorgeschlagen, für alle Entscheidungen im Rahmen besonderer Sicherungsmaßnahmen ein Vier-Augen-Prinzip einzuführen. Ferner wird vorgeschlagen, die 3-Tages-Frist in Absatz 6 auf einen Tag zu verkürzen. Zudem sei die Maximaldauer der Absonderung und Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum von 30 Tagen deutlich zu reduzieren.

Eine Änderung ist nicht veranlasst. Im Zuge der Prüfung und Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen sind nach der Vorschrift mehrere Personen beteiligt oder eingebunden. So sind nach Absatz 2 die an der Behandlung maßgeblich beteiligten Personen zu unterrichten. Werden Untergebrachte ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der Maßnahme, ist zudem nach Absatz 3 vor der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen die Ärztin oder der Arzt zu hören. Sind Untergebrachte in einem besonders gesicherten Raum untergebracht oder gefesselt, sucht sie die Ärztin oder der Arzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf (§ 64 Absatz 1 JVollzGB V). Solange Untergebrachten der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird, ist in regelmäßigen Abständen eine ärztliche Stellungnahme einzuholen (§ 64 Absatz 2 JVollzGB V). Letztlich trägt jedoch die Anstaltsleiterin bzw. der Anstaltsleiter die Verantwortung für die Anordnung und Durchführung besonderer Sicherungsmaßnahmen (vgl. § 13 Absatz 1 JVollzGB I). Eine weitere Kontrolle ist jedoch nach § 63 Absatz 6 JVollzGB V über die Aufsichtsbehörde gewährleistet. Die Verkürzung der 3-Tages-Frist in Absatz 6 auf einen Tag überzeugt ebenso wenig wie die vorgeschlagene deutliche Reduzierung der 30-Tage-Regelung. Die Einbindung der Aufsichtsbehörde soll auf Maßnahmen mit gravierender Eingriffsintensität beschränkt bleiben, um in akuten Fällen vollzugliche Entscheidungsprozesse mit kurzfristiger Wirkung nicht unnötig zu behindern.

4. Bezüglich § 77 JVollzGB V wurde vorgeschlagen, die Formulierung „stellt sicher“ einzufügen und zu regeln, dass die Bewährungshilfe sechs Monate vor dem geplanten Entlassungstermin über diesen zu informieren ist. Zudem soll neben dem Termin der zukünftige Ort der Entlassung mitgeteilt werden. Drei Monate vor dem geplanten Entlassungstermin hat die Einrichtung eine Nachsorgekonferenz zu organisieren, an der alle Kooperationspartner und der Untergebrachte teilnehmen.

Der Vorschlag wurde teilweise aufgegriffen, indem sowohl in Satz 1 als auch in Satz 2 das Wort „frühzeitig“ aufgenommen wurde. Im Übrigen bleibt eine Regelung der Details der Entlassungsvorbereitung einer Verwaltungsvorschrift vorbehalten.

5. Zu § 77 JVollzGB V wurde Folgendes angemerkt: Die nach § 77 Satz 2 eingeforderte Zusammenarbeit bedinge und setze voraus, dass die zu beteiligenden Stellen eine Reihe von Informationen über den Probanden erhalten. Bei diesen Informationen werde es sich in der Regel um personenbezogene Daten handeln, gegebenenfalls auch um besondere Arten personenbezogener Daten gemäß § 3 Absatz 9 BDSG bzw. § 33 LDSG-BW. Im Hinblick auf § 33 Absatz 1 LDSG-BW sollte klargestellt werden, dass die Übermittlung solcher Informationen bzw. besonderer Arten personenbezogener Daten an Stellen außerhalb des Vollzugs zulässig ist.

Die datenschutzrechtlichen Vorschriften in §§ 27 bis 55 JVollzGB I finden auch auf den Vollzug der Sicherungsverwahrung Anwendung. Die Zulässigkeit der Datenübermittlung an die Bewährungshilfe richtet sich demnach insbesondere nach § 37 Absatz 1 Nummer 1 JVollzGB I (vgl. auch § 43 Absatz 1 Satz 2 JVollzGB I). Eines Rückgriffs auf die allgemeinen Regelungen des LDSG bedarf es insoweit nicht. Unabhängig davon enthalten Absatz 2 und 3 des § 33 LDSG Ausnahmetatbestände des Verbots der Verarbeitung sogenannter sensibler Daten; eine Ausnahme betrifft die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen i. S. d.

§ 11 Absatz 1 Nummer 8 StGB und somit auch der Sicherungsverwahrung (vgl. § 33 Absatz 3 Nummer 2 LDSG).

V. Freie Straffälligenhilfe und Wohlfahrtsverbände:

Das Netzwerk Straffälligenhilfe hat die Intention des auf Entlassung und Wiedereingliederung ausgerichteten Gesetzentwurfs ebenfalls begrüßt. Unter Beibehaltung der Sicherheitserfordernisse gebe der Entwurf eine Entlassungsperspektive. Besonders hervorgehoben wurde die Regelung des Übergangsmagements vom Vollzug in die Freiheit. Zudem sei die enge Verzahnung zwischen Sicherungsverwahrung und ambulanten Maßnahmen wichtig. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sehe man eine Chance, die für eine bedarfsgerechte Versorgung der Betroffenen notwendigen Maßnahmen und Kooperationsbeziehungen als Standards zu verankern.

Im Einzelnen (ohne rein redaktionelle Vorschläge):

1. Bezüglich § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 JVollzGB V (sowie bezüglich der entsprechenden Regelung für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung) wurde eine Ergänzung um sozialpädagogische Resozialisierungsmaßnahmen vorgeschlagen. Ferner wurde bezüglich der in Absatz 3 aufgeführten Konferenzen zur Fortschreibung der Vollzugsplanung eine Konkretisierung dahingehend vorgeschlagen, dass zwingend eine Nachsorgekonferenz durchzuführen ist. Bezüglich Absatz 5 wurde die Aufnahme einer Regelung vorgeschlagen, wonach die Anregungen und Vorschläge der Untergebrachten einzubeziehen sind, soweit sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen.

Bezüglich Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ist eine Änderung nicht veranlasst. Die Aufzählung in Absatz 1 Satz 2 ist nicht abschließend, was durch das Wort „mindestens“ verdeutlicht wird. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 7 verwiesen. Bezüglich Absatz 3 ist eine Änderung ebenfalls nicht veranlasst. Abgesehen davon, dass die vorgeschlagene Änderung an dieser Stelle systematisch verfehlt wäre, ist auch eine Änderung des § 77 JVollzGB V nicht veranlasst. Details zur Entlassungsvorbereitung sind entweder in einer Verwaltungsvorschrift oder – wie im Strafvollzug – im Rahmen einer Entlassungskonzeption zu regeln. Der Vorschlag bezüglich Absatz 5 wurde teilweise aufgegriffen. Im Gesetzestext erscheint eine Regelung dahingehend, dass die Untergebrachten in der Vollzugsplankonferenz eine Stellungnahme abgeben können, vorzugsweise. Im Übrigen findet der Vorschlag Eingang in die Gesetzesbegründung zu § 7 Absatz 5 JVollzGB V.

2. Bezüglich § 16 Absatz 2 JVollzGB V wurde angemerkt, es sei nicht ersichtlich, ob die Unterbringung in einem Einzelzimmer innerhalb eines Wohngruppenkonzeptes erfolgt. Dies sei zur Erhöhung der Sozialkompetenzen grundsätzlich anzustreben.

Eine Unterbringung in Wohngruppen ist zwar grundsätzlich anzustreben, jedoch nicht in jedem Fall zwingend umzusetzen, da Wohngruppenvollzug ein Mindestmaß an Gemeinschaftsfähigkeit voraussetzt. Die Frage der Zuweisung zu einer Wohngruppe ist letztlich eine behandlerische Entscheidung, die im Rahmen der Vollzugsplanung zu treffen ist (vgl. § 7 Absatz 2 Nummer 5 JVollzGB V). In organisatorischer Hinsicht wird dies sichergestellt durch § 6 Absatz 2 JVollzGB I, wonach Einrichtungen der Sicherungsverwahrung therapeutischen Erfordernissen entsprechen und Wohngruppenvollzug ermöglichen müssen.

VI. Kirchen:

Die Erzdiözese Freiburg, die Diözese Rottenburg-Stuttgart und die evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg haben die Regelungen in Abschnitt 6 des Gesetzentwurfes zur Religionsausübung begrüßt, die den bestehenden Regelungen im JVollzGB III entsprechen. Zu dieser Entsprechung gehöre das Recht der Untergebrachten, „am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen“. Kritisiert wurde die teilweise unterschiedliche Behandlung der Teilnahme am Gottesdienst und der Teilnahme an anderen religiösen Veranstaltungen.

Im Einzelnen (ohne rein redaktionelle Vorschläge):

1. Bezüglich § 62 JVollzGB V wurde kritisiert, dass Absatz 4 Satz 3 „andere religiöse Veranstaltungen“ nicht erwähnt.

Eine Erweiterung auf andere religiöse Veranstaltungen würde dem Wesen und der Zielrichtung der dort aufgeführten besonderen Sicherungsmaßnahmen nicht gerecht. Die Regelung des § 62 Absatz 4 Satz 3 JVollzGB V findet sich aus redaktionellen Gründen nun in § 63 Absatz 6 Satz 3 JVollzGB V.

2. Mit Verweis auf § 83 Absatz 4 Satz 3 JVollzGB III wurde kritisiert, dass § 74 Absatz 5 „andere religiöse Veranstaltungen“ nicht erwähnt.

Die Kritik ist berechtigt. Die Vorschrift wurde entsprechend geändert. Aus redaktionellen Gründen wurde § 74 Absatz 5 JVollzGB in § 74 Absatz 4 JVollzGB V integriert.